Der Galgen im Weierfeld und Hochgericht zu Schutterwald

Der Schutterwälder Galgen, hier im Übersichtsplan des Gemarkungsatlas aus dem Jahr 1938 zwischen dem Gewann Weierfeld und dem Gewann Hochgericht eingezeichnet. Der quergestrichelt markierte Prozessionsweg des 3. Tages der Flurprozessionen, von der katholischen Pfarrgemeinde an 4 Tagen begangen, führte auf der Hauptstraße gegen Osten vom Kreuz zum Bildstock und bog dann rechts ab ins Feld. Dabei wurde der ehemalige Standort des Galgens rechts umgangen, führte dann weiter zur Gerichtslinde über den Pfaffenweg Richtung Dorf am Gewann Kirchfeld entlang durch das Gewann Schelmenwinkel bis zur Kirche. Hier steht noch heute das Bildstöckle für die am 29. April 1765 hingerichteten Knechte Lorenz Karcher und Fidelis Elble. Das Bildstöckle wurde bei der Flurbereinigung an den neuen Weg verlegt. Die Hinrichtung der beiden erfolgte wegen des Vergehens der Sodomie durch das Schwert. Damals wurden der Todesstrafe verfallene Personen nicht auf dem Friedhof in geweihter Erde bestattet. Der Hinrichtungsort von Lorenz und Fidelis ist unbekannt, nur die Gerichtskosten, sie betrugen 775 Gulden, 1 Schilling und 7 Pfennig. Es kann als gesichert gelten, dass die Hinrichtung an der Galgenstätte erfolgte, der Urteilsspruch aber im alten Rathaus fiel. Das Rathaus stand neben der Kirche auf dem heutigen Hirschbühlplatz. Die Aktenbestände in Schutterwald geben keine Auskunft darüber ob der Platz an der Gerichtslinde im Gewann *Drei Linden* zu dieser Zeit noch als Richtplatz gedient hat. Der Galgen war jedoch in der unseligen Zeit der Hexenverfolgungen um den Dreißigjährigen Krieg (1618 bis 1648) im Mittelpunkt der dörflichen Justiz. Die unseligen Hexenprozesse für den Bann Schutterwald, das der Ortenauischen Justiz unterstand, wurden aber in Ortenberg verhandelt. Der Galgenstandort, war üblicherweise der Ort, an dem nach Ausübung der Todesstrafe die Hingerichteten beerdigt wurden. Davon ist in Gerichtsakten von Schutterwald auch nichts bekannt. Der Platz um einen Galgen wird auch *Schinderwasen* genannt, was den Schluss zulässt, dass hier krankes, totgefallenes Vieh vergraben, verdolben wurde. Der Scharfrichter hatte demnach auch die Aufgabe des Wasenmeisters zu erfüllen. Im neu gegründeten Deutschen Reich wurde das Hängen am Galgen 1871 durch die Enthauptung abgelöst. Vorher war die Enthauptung den adeligen Delinquenten „vorbehalten“. Bei den späten Hexenprozessen wurden die Verurteilten nicht mehr bei lebendigem Leib verbrannt, sondern erst nach vorherigem Enthaupten. Seit dem 23. Mai 1949 ist in Westdeutschland die Todesstrafe abgeschafft. Über das Aussehen des ehemaligen Galgens bestehen keine Aufzeichnungen. Jedoch im Jahrbuch 2002 des Historischen Vereins für Mittelbaden ist auf den Seiten 363 bis 428 das Scharfrichterwesen und die Wasenmeisterei in unserer Umgebung ausführlich behandelt auch mit zeichnerischen Darstellungen. Und im historischen Roman *„Verbrennt sie, die Hexen“* hat Jürgen Buchholz über den Prozess der zwei Schutterwälderinnen auf der Grundlage der Vernehmungsprotokolle bewegende Abhandlungen geschrieben.

Der Galgen

7

Gestaltung Klemens Hansert, Druck O&H

Die Infotafel in der Straße Am Ziegelplatz Richtung Osten rechte Straßenseite

Der Galgen in Schutterwald

Recherchen durch Klemens Hansert und Hartmut Zeil.

Stand: Januar 2024

Topographische Charte von Schwaben, zur Verfügung gestellt von der Bibliothek des Historischen Vereins von Mittelbaden, Kork.

Gemarkungskarte von 1938.

Auszug aus der Gemarkungskarte von 1938, Bereich Weierfeld, Hochgericht, Standort des Galgens

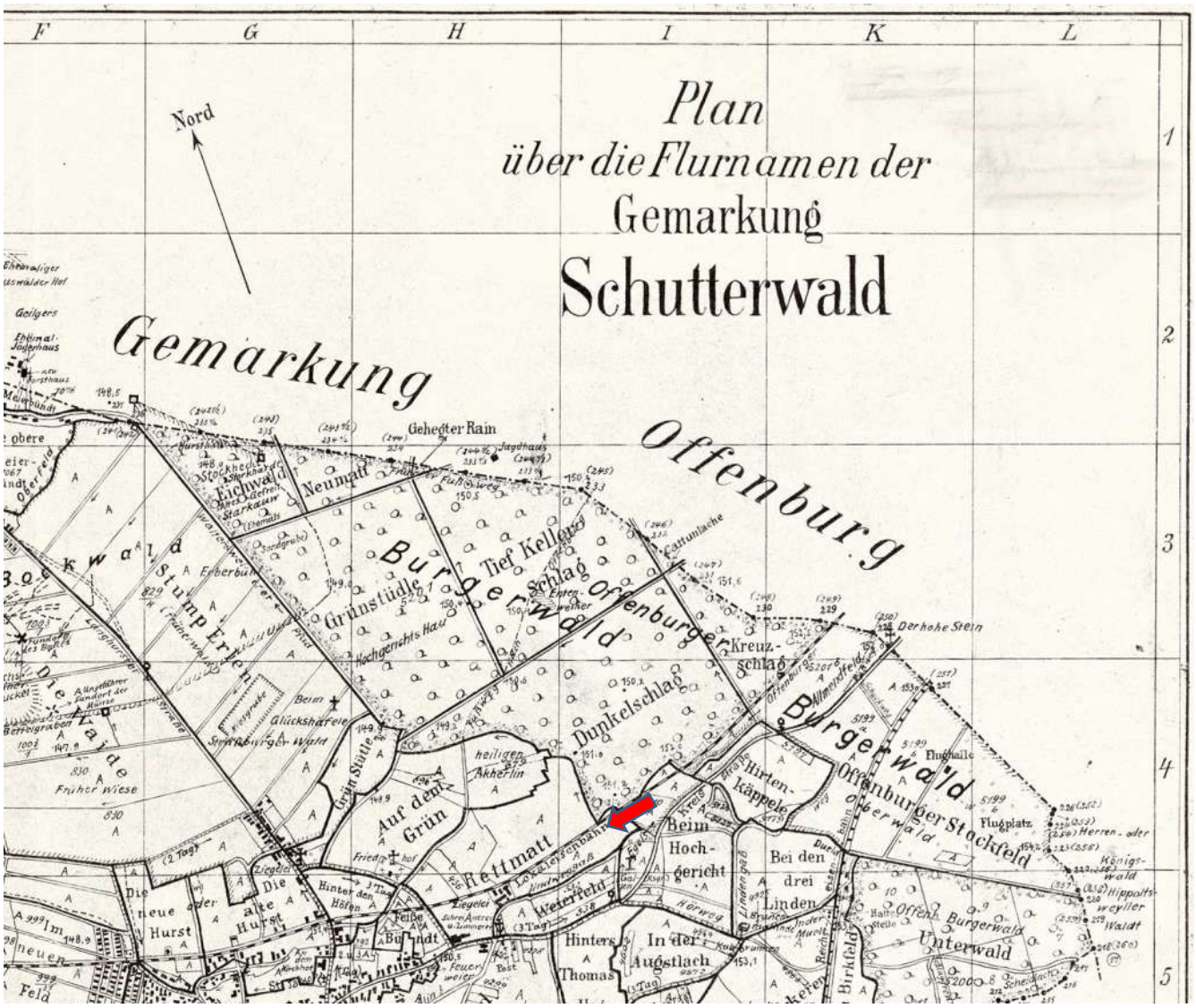

Standort des Galgens

Standort der Infotafel zum Galgen in der Straße am Ziegelplatz

Google Maps-Karte

Das Rechtswesen

Das Rechtswesen entwickelte sich aus der Antike über das Römische Recht bis in unsere Neuzeit und auch in der Gegenwart immer noch, weiter und weiter.

Das Recht lebt von der Praxis.

Für die Begründung der jeweiligen Rechtsaussage/Gesetz sind die unter den jeweiligen wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten oder Erfordernisse maßgebend.

Deshalb hat alles, was wir heute meinen beurteilen zu müssen oder in der Rückschau oft auch verurteilen, mit der Kenntnis und Berücksichtigung der damaligen Zusammenhänge zu geschehen. Insbesondere mit Bedacht der damaligen Denkweise und Gepflogenheiten und den Rechtsverständnissen der Menschen und Institutionen der damaligen Zeit. Ein hoher Anspruch!

Als Vergangenheit noch Gegenwart war!

Dieser Vorsatz ist oft von Historikern nicht vollumfänglich möglich und schon gar nicht von einem Laien oder Hobbyhistoriker wie dem Verfasser. So möchte ich vorausschicken, dass alles hier Niedergeschriebene keine Beurteilung aus Fachsicht darstellen kann, allerhöchstens eine Zusammenfassung oder nur Nebeneinanderstellung einiger Fakten sein kann. Dies, damit der geneigte Leser aus mehreren Quellen schöpfen kann und er keine zeitintensive Recherchen anstellen muss.

Ein Versuch.

Für einen Einblick in dieses Thema des Rechtsverständnisses in unserer unmittelbaren Umgebung sind die Im Jahrbuch des Historischen Vereins von Mittelbaden aus dem Jahr 2002 von Klaus Kaufmann, Helmut Lehmann und Hans Herrmann verfassten Abhandlungen sehr hilfreich. Hier wird deutlich wie Strafverfolgung, während einer Zeit in der die Todesstrafe bei uns zulässig war, betrieben wurde. Eine der, aus heutiger Sicht unbestritten, unseligen Zeiten war die Zeit der Hexenverfolgungen, davon handeln die nächsten Niederschriften.

Scharfrichter in der Ortenau – Spurensuche im 17. und 18. Jahrhundert

Die „Hohe Gerichtsbarkeit" und deren ausführendes „Organ", der Scharfrichter

Klaus G. Kaufmann

Zeitzeugen

Stumme Zeitzeugen, wie die Galgen bei Triberg und in Lahr, Richtschwerter in Achern, Gengenbach und Triberg, früher auch in Memprechtshofen, Gewannbezeichnungen, wie Galgenbühl in Haslach, Galgenbosch in Bühl, Schindanger in Kork oder Galgengrün in Wolfach, das Stöckerhaus oder Meisterhus in Hausach, das Henkerhüsli in Lahr oder das Scharfrichterhaus in Ettenheim, um nur eine Auswahl zu nennen, auch Kirchenbucheintragungen und Ratsprotokolle weisen auf einen Berufsstand hin, den es in der heutigen Zeit in Deutschland gottlob nicht

Zeitgenössische Scharfrichterdarstellung mit Knechten, 16. Jh. – Repro Kaufmann

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0363
© Universitätsbibliothek Freiburg

Hinrichtungsszene, Deckenrelief in der Schlosskapelle im Schloss Heiligenberg – Repro Wilts, Donaueschingen

mehr gibt, den Scharfrichter, Henker oder Nachrichter, lateinisch carnifex (wörtlich übersetzt: Fleischmacher) oder iugulus, d. h. Halsabschneider, auch Züchtiger genannt.

Der erste geschichtlich fassbare Scharfrichter ist 1276 im Augsburger Stadtbuch benannt, wobei dieser noch im Auftrag eines Privatmannes die Hinrichtung vollzog.[1] In der Mitte des 13. Jahrhunderts dürfte die Professionalisierung der Scharfrichter zu suchen sein. Davor mussten, je nach Region, der jüngste Ehemann, der jüngste Ratsherr, ein Schöffe, verurteilte Verbrecher oder viel früher die Geschädigten selbst Hand anlegen. Im Vollzug der Blutrache taten dies auch Herrscher und Könige.[2] Damals gab es noch kein geschriebenes oder öffentliches Recht, das Allgemeinverbindlichkeit genoss. Wohl gab es, um einige Rechtssammlungen zu nennen, den Sachsenspiegel (um 1230), eine private Sammlung des Ritters Repkow, den Schwabenspiegel (1275) oder die Brandenburgische Halsgerichtsordnung, die gewisse Rechtsnormen beinhalteten. Größere Verbreitung fand erst die „Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V." (1532), die sog. Carolina (Constitutio Criminalis Carolina – CCC). In dieser wird die Tortur (Folter) zur Wahrheitsfindung allgemein eingeführt, da ja ohne Geständnis niemand verurteilt werden durfte. Dies führte leider dazu, dass Geständnisse im wahrsten Sinne (Daumenschrauben, Spanische Stiefel) erpresst wurden und viele Unschuldige, vor allen Dingen bei den Hexenprozessen den Tod fanden. Zahlreiche der nachmalig mit dem Tode bedrohten Taten konnten in der Frühzeit auch mit Geldbußen gesühnt werden.

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0364
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

In der Ortenau wird für Kork ein Wilhelmus carnifex, also ein Scharfrichter, in einem Ortenauer Güterverzeichnis der Abtei St. Stephan in Straßburg aus der Zeit um 1300 bis 1350 genannt.[3]

Ursprünglich war die „Hohe Gerichtsbarkeit" königliches Recht, das dieser seinen Grafen, also den Vertretern des Königs, mit der Herrschaft über ein Territorium verlieh (Blutbann). Diese übertrugen die Aufgaben der Verwaltung, wie der Gerichtsbarkeit ihren Beamten, den Amtleuten, welche die Grafen dann auch in „Malefizdingen" vertraten. Ausführendes Organ war der Scharfrichter mit seinen Knechten.

Herrschaften mit Hochgerichtsbarkeit

Ganz oder teilweise lagen folgende Herrschaften, die die Hochgerichtsbarkeit innehatten, im Bereich des Historischen Vereins für Mittelbaden, der ja die Grenzen der historischen Ortenau überschreitet: Die Markgrafschaft Baden-Baden, das Hochstift Straßburg, das Fürstentum Fürstenberg, die vorderösterreichische Herrschaft Triberg, die württembergische Herrschaft Hornberg, die Landvogtei Ortenau, die Herrschaften Hanau-Lichtenberg, Geroldseck, Lahr-Mahlberg, die Reichsstädte Offenburg, Gengenbach, Zell (die kleinste freie Reichsstadt im Reich), das freie Reichstal Harmersbach und schließlich die Reichsritterschaft Ortenau.[4]

Wohnsitze von Scharfrichtern, deren Lebensumstände und Erwerbsgrundlagen

Wenn sich auch nicht in jeder Stadt oder Gemeinde der genaue Standort der Scharfrichterbehausung nachweisen lässt, so sind doch folgende Orte als ehemalige Scharfrichterwohnsitze bekannt: Achern, Baden-Baden, Ettenheim, Gengenbach, Griesheim, Hausach, Hornberg, Kippenheim, Kork, Lahr, Memprechtshofen, Oberkirch, Offenburg, Renchen, Seelbach(?), Stollhofen und Triberg.

Meist wohnten sie außerhalb, vor den Mauern, was sich auf ihre „Infamie" (Unberührbarkeit) ebenso beziehen kann, wie auf ihre Tätigkeit als Abdecker (Schinder, Wasen- oder Kleemeister). Es dürfte allgemein bekannt sein, dass Scharfrichter und auch andere Berufe einem besonderen Verhaltenscodex unterworfen waren. Dieser war nicht überall und zu allen Zeiten gleich. Wie Scharfrichter galten auch Badstuber, Barbiere, Aderlasser, Zöllner, Müller, Spielleute, Schäfer, Hirten, sogar Chirurgen (hier sind natürlich nicht die Chirurgen heutiger Qualifikation, sondern die damaligen Handwerkschirurgen gemeint) zeitweise als „unehrlich", was aber nicht heutiger Auffassung mit diebisch oder lügnerisch gleich gesetzt werden darf. Es bedeutet vereinfacht, man besaß in der Ständegesellschaft ein minderes Maß an Ehre, war von Bekleidung öffentlicher Ämter ausge-

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0365
© Universitätsbibliothek Freiburg

Das Scharfrichterhaus in Ettenheim – Foto Kaufmann

schlossen. Allein die Berührung mit den „verfemten" Personen und deren Gerätschaften machte „unehrlich" und schloss von der menschlichen Gesellschaft aus.

Aber es scheint auch nicht überall so heiß gegessen wie gekocht worden zu sein. Dies zeigt sich bei der Ehefrau Anna Maria des protestantischen Scharfrichters Heidenreich in Teningen 1672, die bei der Nottaufe eines Kindes des Forst- und Fronschreibers, mit dem Vogt Rieß und der Markgräfin Elisabetha Eusebia (zwar in Abwesenheit) Patin war. Selbst der Pfarrer Schlotterbeck ehelichte 1765 die Tochter Katharina Juditha des Scharfrichters Georg Friedrich Frank von Teningen.[5] Es waren vorwiegend die Zünfte, die darauf achteten, dass der Umgang mit dem Scharfrichter gemieden wurde. Dennoch war der Umgang mit dem Scharfrichter in vielen Bereichen unvermeidlich, wie später noch erläutert werden wird.

Bei der Entwicklung des Scharfrichterberufes bezogen diese zunächst ihre Einkünfte aus der „peinlichen Befragung" und der Hinrichtung. Aus dem Jahr 1630 liegt eine Bestallung mit Gebührenliste für den Scharfrichter von Hausach vor.[6] Aufgrund mehrerer Ursachen (Bevölkerungsschwund im Dreißigjährigen Krieg, sich ändernde Rechtsprechung, Kriege, Seuchen und Inflation) genügte das damit erworbene Geld nicht mehr, um sich und seine Familie zu ernähren. Teils aus diesen Gründen wurden ihm

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0
© Universitätsbibliothek Freib

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

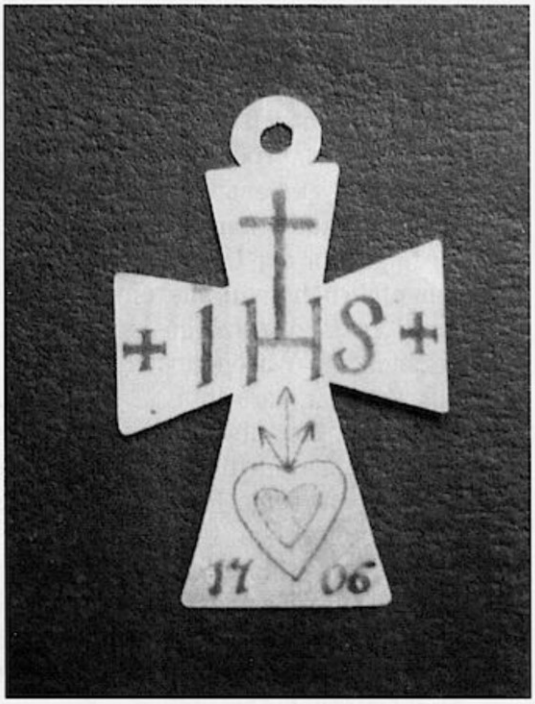

Amulett aus gegerbter Menschenhaut, Süddeutschland 1706 Sensenmuseum Achern – Foto Kaufmann

weitere Aufgaben übertragen: Die Schinderei oder Abdeckerei (Aufgaben, die heutzutage Tierkörperverwertungsanstalten übernehmen), d. h., er hatte gefallenes (krepiertes) Vieh abzudecken und zu verdolben (vergraben), wobei er diese Tätigkeit wegen der damit verbundenen schweren Ehreinbuße eher seinen Gehilfen, den Schinderknechten überließ. Dazu hatte er in der Nähe seiner Behausung ein Grundstück, den Schindanger oder auch Wasen. Die Bauer mussten ihm das krepierte Vieh zuführen oder er musste es abholen. Da dies Geld kostete oder die Häute beim Scharfrichter verblieben, kam es zwangsläufig auch zu Kontakten und natürlich auch Reibereien. Die Abdeckerei war sicher ein Grund, warum die Mitbürger den Scharfrichter lieber vor den Stadtmauern sahen, wobei auch dies nicht der einzige Grund war.

Wie sich herausstellte, gab es weitere Erwerbsquellen: In Gengenbach und anderen Orten reinigte er mit seinen Knechten „das heimblich Gemach", also die Abortgruben,[7] in Straßburg war er Spielaufsicht bei einem noch nicht genau identifizierten Spiel, dem Scholdern, vermutlich eine Art Kegeln, und er war dort Bordellwirt. All dies ging nicht ohne Kontakte mit der Bevölkerung ab. In herrschaftlichem Auftrag zog er deren Jagdhunde auf. Dazu wurde, wie in Hausach, extra ein Hundezwinger errichtet. Doch damit waren seine Nebenerwerbsquellen keineswegs erschöpft: Er betätigte

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0367
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

sich als Heilkundiger für Mensch und Vieh, er vertrieb Amulette aus Menschenhaut, er verkaufte ausgelassenes Menschenfett an die Apotheker. Er war gefragt in der Tier- und Seuchenmedizin, in der Humanmedizin trat er in Konkurrenz zu den studierten Medizinern, was bald die Obrigkeit auf den Plan rief. Sie verbot ihm „das Herummedizinieren" an Einheimischen[8] (Fremde durfte er behandeln!), oder sie ließen ihn erst nach erfolglosen Versuchen der studierten Konkurrenz zum Zuge kommen.

Allerdings war der Umgang mit der Magie auch für einen Scharfrichter nicht ungefährlich, wie aus einer Begebenheit in Memprechtshofen aus dem Jahre 1612 zu erfahren ist: Dort hatte Meister Matthias Burckhardt, Scharfrichter und Wasenmeister, sich mit der Anklage der Hexerei auseinanderzusetzen. Er war schon 22 Jahre im Amt. Wohl vor 16 Jahren hatte er jetzigen Sträflingen, als sie noch Buben waren, auf deren Begehren, ihnen etwas zu geben, was für Hauen und Stechen gut sei, also unverwundbar mache, wohl um seine Ruhe zu haben, ein Tüchlein mit eingebundenem Brot und Salz gegeben. Er machte ihnen zur Auflage, diese nie zu öffnen, da sonst die Kunst hinfällig sei. Er hatte sich auch nicht gescheut, dies seinen Brüdern und Freunden zu erzählen. Allerdings hatte dieser harmlose Spaß den Herren Räten in der Kanzlei zu Buchsweiler eher wie Hexerei ausgesehen. Wohl aufgrund der Intervention seiner Verwandten, allesamt Scharfrichter aus der Umgebung, die bereit waren, mehrere 1000 Taler als Kaution zu leisten, da er, „ein blöder Mann mit allerlei Leibsschwachheiten, vornehmlich der Gicht beladen und im Gefängnis schweren gesundheitlichen Schaden nehmen möge", haben die Herren Räte ihn zur unverzüglichen Zahlung von 1000 Gulden an den Grafen verurteilt, wobei sie weitere Bedenken wegen seines Alters und seiner Blödigkeit zurückgestellt haben.[9]

Manche Scharfrichter schrieben ihre medizinischen Erkenntnisse sogar in Büchern nieder, wie u. a. 1666 der Grafenhausener Scharfrichter Michel Meyer sein „Symbadisches Arzeneybuch for Mensch und fich, aufgesetzt for Noth fahl fom dogtor Freymann Scharfrichter Meyer"[10] oder „Nachrichters nützliches und aufrichtiges Pferd oder Roß-Arzney-Buch" des Tübinger Scharfrichters Johannes Deigentesch.[11]

Dass Scharfrichter sich auch unternehmerisch betätigten, lässt sich zumindest an einem Fall in der Ortenau nachweisen. Der Lahrer Scharfrichter Georg Friedrich Frank (Franck) (* Straßburg 17. 10. 1738, † Lahr 27. 12. 1798) ist 1784 Mitbegründer einer Fayencefabrik in Dautenstein (Gemeinde Seelbach bei Lahr).[12]

Die Auswirkungen der „Unehrlichkeit"

Woher die „Unehrlichkeit" kam, hat man bis heute nicht endgültig erklären können. Man nimmt an, dass in früher Zeit der Tod oder das rituelle Töten

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0368
© Universitätsbibliothek Freiburg

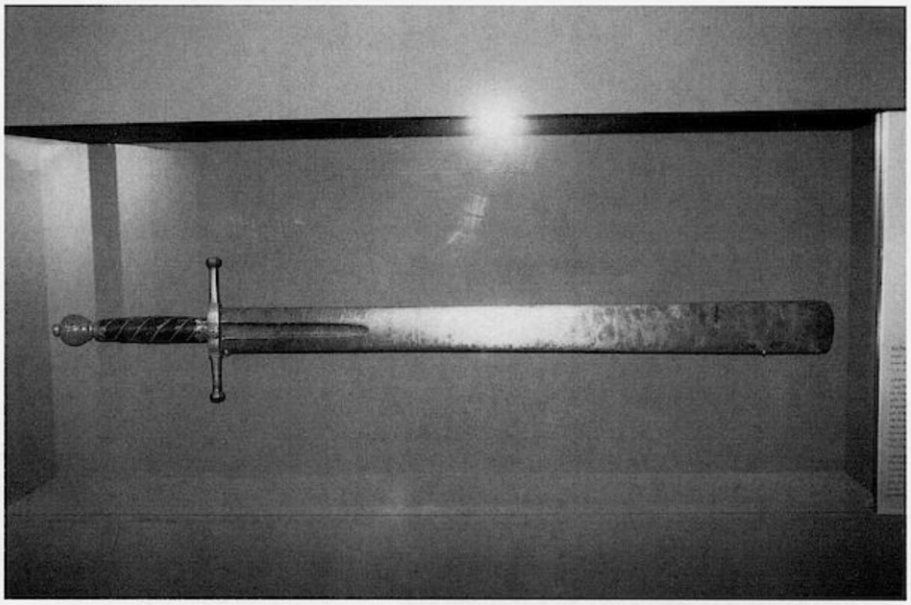

*Richtschwert des Hausacher Scharfrichters Johann Anton Seidel von 1739 (*29. 2. 1712 Oberndorf/Neckar, † 1. 8. 1749 Hausach) Franziskanermuseum in Villingen –* *Foto Kaufmann*

mit einem Tabu belegt war und dass derjenige, der von Berufs wegen tötete, in den Bannkreis der Infamie geriet. Wieso dann andere Berufsgruppen auch „unehrlich" wurden, lässt sich ebenfalls nicht mit Bestimmtheit sagen. An folgenden Beispielen sollen die Folgen der „Unehrlichkeit" aufgezeigt werden: In den Amtsprotokollen Wolfachs aus dem Jahre 1641 findet sich die Klage der „gesambten Meister des Weberhandwerks wider ihren Zunftmeister", dass dieser nicht nur den Delinquenten bewache und mit ihm die Henkersmahlzeit einnehme, dem Scharfrichter zur Hand gehe, im Blut „herumb tatschet" und außerdem Garn aufkaufe und webe, „also damit das Handwerk verstümpele". Das Oberamt verfügte, dass besagter Zunftmeister sein Amt niederlege und nachdem die Zeit des sich in Ausbildung befindlichen Knappen aus sei, diesen entlassen solle und keinen weiteren mehr aufnehmen dürfe.[13]

Selbst 1794, als in Gengenbach die letzte öffentliche Hinrichtung mit dem Schwert stattfand, hatte diese wegen dieser Infamie ein Nachspiel: „Die ehrbare Schneiderzunft" verklagte ihren Mitmeister, dass er sich „aus Muthwillen bei der Hinrichtung … an den Galgen gelehnt habe". Dies machte den Schneidermeister natürlich unehrlich und seine Zunftgenossen

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0369
© Universitätsbibliothek Freiburg

Galgen bei Triberg, 1721 errichtet – Foto Kaufmann

lehnten den Umgang mit ihm ab. Der Schneidermeister aber, wollte sich von seiner Zunft nicht strafen lassen; er erklärte „der Galgen seye von ehrlichen Leuten gebaut worden, und er könne also auch dieser eingebildeten Infamie wegen nicht gestraft werden". (Eine schon damals weise Einsicht!) Doch der Rat der Stadt verurteilte ihn „wegen unziemenden Betragens" zu 5 Schillingen Strafe, hob aber die Infamie „von Obrigkeitswegen" wieder auf und die Zunft musste ihn wieder „als einen ehrlichen Meister ansehen".[14]

Ganz auffällig war das Problem der Infamie bei der Errichtung eines Hochgerichts, dem Galgen. Nach dem Motto „Die Unehrlichkeit aller ist die Unehrlichkeit keines" mussten alle bei der Errichtung eines neuen Galgens mitarbeiten. Unter Anführung des Schultheißen oder Amtmanns mit klingendem Spiel, in Begleitung von Rat, Zünften, Handwerkern und der gesamten Bevölkerung wurde der neue Galgen von den Handwerkern errichtet. Fehlte jemand, so wurde ihm ein Nagel aufgehoben, den er nachträglich einschlagen musste, so dass niemand einem anderen Unehre vorwerfen konnte.

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0370
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

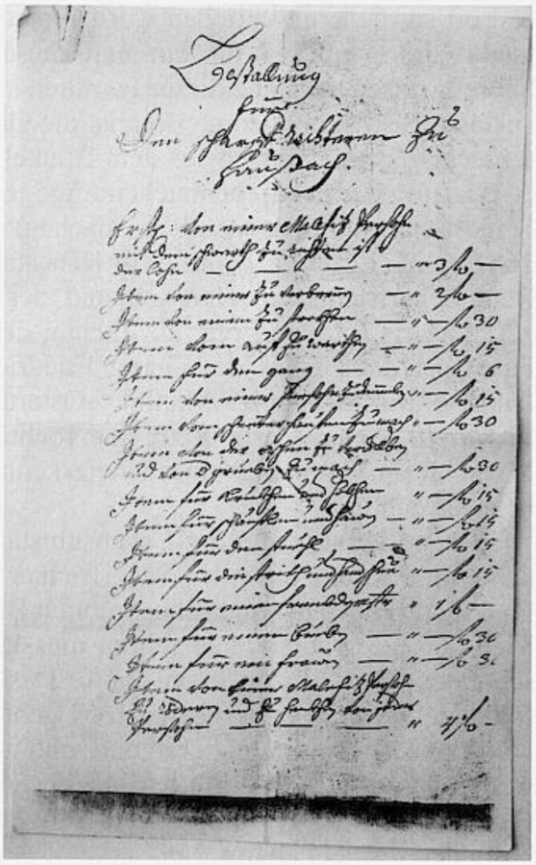

Bestallungsurkunde des Hausacher Scharfrichters von 1630 (vermutlich: Matthäus Burkhardt) – Foto Kaufmann

Verwandtschaftliche und soziale Beziehungen

Die zuvor betrachtete „Unehrlichkeit" hatte natürlich auch Konsequenzen im Umgang des Scharfrichters und seiner Familie mit ihren Mitmenschen. Da der Kontakt mit dem Scharfrichter und seinen Gerätschaften „unehrlich" machte, blieben seine sozialen Kontakte auf den „unehrlichen" Personenkreis beschränkt, d. h., die Männer und Frauen waren bei ihren Heiraten wieder auf Scharfrichterabkömmlinge angewiesen. Dies führte mit zunehmender Professionalisierung des Scharfrichterberufes zumindest schon im 16. Jahrhundert zur Ausbildung ganzer Scharfrichterdynastien. Für den Bereich der Ortenau in alphabetischer Reihenfolge ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Bengel, Burkhardt, Bürk (Birk), Braun, Frank, Gentner (Günter), Großholtz, Holtzmann, Lohr (Lohry), Mengis, Möckhle, Neuer (Neyer, Näher), Ostertag, Reichle (Reichlin), Rein (Rhein, Rain), Ritter, Röhrlin (Röhrle), Ruf (Ruoff, Ruef), Seidel (Seidler), Spengler, Steinmaier (Steinmeyer), Vollmar (Vollmer, Vollmayer). Da die Familiennamen, auch ande-

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0371
© Universitätsbibliothek Freiburg

res, oft so niedergeschrieben worden sind, wie es phonetisch wahrgenommen wurde, gibt es für ein und dieselbe Person die verschiedensten Schreibweisen. Manche dieser Familien kommen aus der Schweiz, manche aus dem Elsass, bei den meisten ist die Quellenlage zumindest vor 1600 so schlecht, dass sie einfach aus dem Dunkel der Geschichte auftauchen.[15]

Nachfolgende Kirchenbucheinträge mögen die Verflechtung hiesiger Scharfrichterfamilien deutlich machen: Georg Friedrich Rein (* 2. 11. 1681, † 23. 12. 1734, carnifex in Hausach: 1708–1734), Sohn des Philipp Rein, Scharfrichter in Hausach und der Anna Maria Burkhardt ∞ 28.6. 1708, Maria Barbara Lohr, die Tochter des Gengenbacher Scharfrichters.[16] Paten bei der Geburt des Georg Friedrich waren Matthias Ostertag und Anna Maria Großholz. Matthias Ostertag, Scharfrichter in Renchen ∞ 11.8.1670 Anna Maria Rein, die Tochter des Hausacher Scharfrichters Michel Rein.[17] Wie man unschwer erkennen kann – alles Namen, die „vorbelastet" sind.

In der Literatur, die die Lebensumstände der Scharfrichter beschreibt, kann man lesen, dass der Scharfrichter im Wirtshaus einen besonderen Platz hatte, nur aus einem bestimmten Becher trinken durfte, dass er sein Vieh auf eine extra Weide führen musste, ja, dass er in der Kirche einen separaten Platz einzunehmen hatte. Dass er dies nicht immer tat, ist an folgendem Vorfall zu ersehen: „1651 geht die Klage, dass der Scharfrichter von Hausach communizieret und mit anderen ehrlichen Leuten, gehet; wenn man zu trinken gibt, trinkt er mit anderen us einem Glas; Herr Pfarrer wird dewegen um Remedierung ersucht. In der Kirch soll er einen besonderen stuel haben."[18]

Die Bestallung und das Meisterstück

Bislang haben wir uns fast ausschließlich mit dem sozialen Umfeld des Scharfrichters befasst, seine eigentliche Tätigkeit ist aber die Durchführung der vom Gericht verhängten Exekutionen, das Hängen, Rädern, Köpfen oder das Durchführen der Ehrenstrafen (Pranger, Trille, Halsgeige usw.), das Ausstäupen und Brandmarken nicht zu vergessen. Dazu musste auch der Scharfrichter eine Lehre machen, in der Regel bei seinem Vater oder einem verwandten oder befreundeten Meister. Bevor er eine Anstellung bei einer Stadt oder einer Herrschaft erhielt, musste er ein Meisterstück nachweisen. Dies war in aller Regel das Enthaupten durch das Schwert mit einem Streich. Ein Fehlhieb galt als Kunstfehler („Putzen" im Scharfrichterjargon) und führte zur Verweigerung der Entlohnung. In frühen Zeiten hat man darauf den Scharfrichter gelyncht, weil es eine nicht durch das Gerichtsurteil verhängte Verschärfung bedeutete, aber er bekam auch Beifall, wenn eine Hinrichtung kunstgerecht gelang. Wohl schon im 16. Jahrhundert wurde vom Stadtknecht vor jeder Hinrichtung der Scharf-

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0372
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

richterfrieden ausgerufen: „Auf befelch des H. Bluetrichters befehle ich, das wann dem Scharfrichter seine Kunst mißlingen würde, solle sich bey leib und leben Straf kheiner undstehen, sich an ihme zu vergreifen, sondern er Meister solle frey Ein- und Austritt haben".[19] Dass die Exekution etliche Geschicklichkeit und Nervenstärke bedurfte, zeigt eine Begebenheit aus dem Jahre 1761. Bei der Hinrichtung des wegen Wilddieberei und Raubmords verurteilten vulgo Weyer-Jörgle aus dem Peterstal, hat nach dem Bericht des Oberamtmannes Dornblüth aus Wolfach, der Donaueschinger Meistersohn, Johann Baptist Seidel sein Meisterstück machen sollen, ist aber mit seinem Hieb wohl zu hoch bei dem Kinn herausgekommen. Dass dies ihm die Bevölkerung nicht vergaß, wird fast 30 Jahre später deutlich, als eine Kindsmörderin aus St. Roman ebenfalls mit dem Schwert gerichtet werden sollte. Jacob Seidel, der Sohn des obigen Seidel, wollte an ihr sein Meisterstück machen. Doch die Obrigkeit befürchtete wegen des großen Anhangs einen Aufruhr und holte den Triberger Scharfrichter Johann Georg Steinmayer, der vor über 8000 Personen die Hinrichtung kunstgerecht vollzog, und empfahl, das Meisterstück an einem Landvaganten zu machen, der weniger Rückhalt in der Bevölkerung habe.[20]

Die Hinrichtung und der Umtrunk

Die Hinrichtung fand bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts unter freiem Himmel statt. Es war dies ein großes Ereignis, zu dem Tausende von Zuschauern strömten. Die Taschendiebe hatten Hochkonjunktur. Das öffentliche Schauspiel war zur Abschreckung und zur Erziehung gedacht, bekam aber Volksfestcharakter. An die Hinrichtung schloss sich der Umtrunk der Herren Richter und Herren Räte, sowie der Geistlichkeit an. So kam es vor, da dies auf Kosten des hingerichteten Delinquenten geschah, dass man mehr verspeiste und vertrank als der arme Sünder besaß und die Kosten die herrschaftliche Kasse belasteten, wie dies 1686 in Triberg bei der Hinrichtung eines sodomitischen Hirtenjungen geschah. Die vorderösterreichische Kameralregierung zu Waldshut rügte dies energisch.[21] Aber nicht nur dort kam es dieses Brauches wegen zu Verstimmungen. Auch die Scharfrichter luden ihre „nachbarlichen Meister" danach zum Umtrunk ein und oft wurde, wie ein Hüfinger Scharfrichter beklagte, für den Umtrunk mehr ausgegeben als die Hinrichtung für den Scharfrichter einbrachte, so dass er dabei ja einen Verlust machte.[22]

Ganz andere Gründe hatte der Lahrer Pfarrer Caroli, der anlässlich der am 7. September 1655 stattgefundenen Hinrichtung einer Frau und eines Mannes wegen Hexerei, die Sitte der Malefikantenmahlzeit in der so genannten Malefikantenpredikt am 12. September 1655 als groben Unfug an den Pranger stellte. Er hatte die „armen Sünder" während ihrer Haftzeit mit zwei weiteren Seelsorgern betreut. Monatelang beschäftigte diese Pre-

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0373
© Universitätsbibliothek Freiburg

Steinsäule eines dreischläfrigen (dreistempligen) Galgens vor dem Storchenturm in Lahr – Foto Kaufmann

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0374
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Grabstein des vorletzten Gengenbacher Scharfrichters Johannes Ritter – Foto Kaufmann

digt die Amtsstuben in Lahr und Idstein. Die Angelegenheit hat eine moralische und eine juristische Seite. Der Pfarrer hatte moniert, dass nach der Exekution, mit meinen Worten, zu viel gefressen und gesoffen wurde, dass die Beamten schon während der Beratungen unter Alkohol standen, wo doch ein Trauertag angemessener gewesen wäre. Da der Mann sein Geständnis vor der Verurteilung widerrufen hatte, hätte er nach geltendem Recht nicht verurteilt werden dürfen. Pfarrer Caroli hatte in seiner Predigt den Text gehabt: Lukas 10,23,24 „Selig sind die Augen, die sehen, was ihr sehet." Er hat wohl in seiner Predigt gesagt, dass „... sonderlich bei solch traurigen Fällen, da man doch zweifeln muß, ob dem einen oder anderen Recht oder Unrecht geschehen sei ...".

Nachdem die Herren Beamten sich auf die Füße getreten fühlten wegen vermeintlicher Urteilsschelte, der Graf Johann sich als Tyrann hingestellt fühlte, gingen Briefe zwischen Lahr und Idstein hin und her. „Kurz vor Weihnachten, am 21. Dezember 1655 gingen zwei Erlasse nach Lahr, der eine an die Beamten: Sie sollen Versöhnlichkeit beweisen, sich in Amtsführung und Wandel so verhalten, dass der Graf und Pfarrer keine Ursache zum eifern habe, den Pfarrer nicht zu beeinträchtigen ...

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0375
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

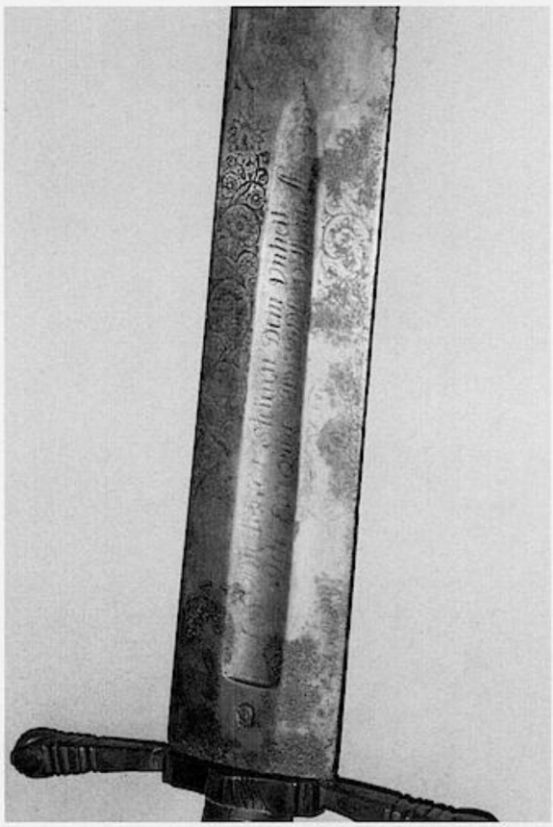

Schwertspruch auf dem Gengenbacher Richtschwert: „Die Herren steuren Dem Unheil – Ich exequire Ihr Endt Urtheil" – Foto Kaufmann

Der Pfarrer bekam die Weisung, sich mit den Beamten zu vertragen, damit dadurch gute Disziplin bei der Bürgerschaft erhalten und alle Confusion und Ärgernis verhütet werde. Er habe sich mit den Beamten zu versöhnen, wie es sich für einen Theologen von selbst verstehe, „... auch auf der Kanzel und sonsten aller theologischen Moderation und Bescheidenheit zu befleißigen und sich aller Zanksucht und Privateifers zu enthalten, damit die Gemeinde vielmehr erbaut als geärgert und Ihre hochfürstl. Gnaden zu keinem anderen veranlaßt werde."[23] Trotzdem hat der Pfarrer in beiden Seiten, der moralischen, wie der juristischen meines Erachtens Recht gehabt.

Wie wir sehen gibt es auch schon kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg kritische Denkansätze über Hexenverfolgung, Hinrichtung und deren äußere Umstände.

Schwertsprüche

Über das Selbstverständnis der Scharfrichter geben am ehesten deren eingravierten und eintauschierten Sprüche auf ihren Richtschwerten Aus-

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0376
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

kunft: „Ihr Herren steuern dem Unheil, ich exequiere ihr Endsurtheil" und auf der anderen Seite „Wenn ich das Schwert thue aufheben, wünsch ich dem Sünder das ewige Leben."

Diese Sprüche finden sich auf dem Scharfrichterschwert der Großholtz in Memprechtshofen, der Seidel aus Hausach, ebenso auf dem der beiden letzten Scharfrichter von Gengenbach, Ritter und Ruf.

Auf anderen kann man lesen: „O Herr, nimm diesen armen Sünder in dein Reich, damit er kann selig werden durch einen glücklichen Streich." Viel Humor beweist ein anderer: „Wer etwas findet, eh' es verloren, und kauft, bevor es feil wird, der stirbt, bevor er krank wird."

Kein Schwertspruch, aber ein rührender Abschied steht auf dem Grabstein des vorletzten Gengenbacher Scharfrichters Jo(h)annes Ritter, Sohn des Rottweiler Scharfrichters Heinrich Ritter,[24] der noch auf dem Gengenbacher Friedhof zu bewundern ist:

HIER UNDEN IN DEM GRAB – DA LIEGT WAS ICH GELIEBET HAB – MEIN HOFFNUNG TROST UND LEBEN – WO GOTT MIR HAT ZU HILF GEGEBEN – LIEGT IETZUND IN DER ERDEN – KANN MEINER AUCH NICHT MEHR WERDEN – ZUM ZEICHEN MEINER TREY – SETZ ICH DAS KREIZ HERBEI – GOTT WOLLT DIE RUHE IHME GEBEN UND AUCH DAS SELIG LEBEN – AMEN – DEN 27. BRACHMONATH IST GOTTSELIG ENTSCHLAFEN – DER EHRSAME JOANNES RITTER – GEWESTER SCHARFRICHTER IN GENGENBACH – 1767

Mit dem Übergang an Baden im Jahre 1803 haben die meisten Scharfrichter ihr Amt verloren, viele haben danach als Abdecker weitergearbeitet, reich ist davon wohl keiner geworden.

Anmerkungen

1 Schild, Wolfgang: Scharfrichter. In: Justiz in alter Zeit, Band VI c der Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber, 280
2 Glenzdorf, J./Treichel, F.: Henker, Schinder, Arme Sünder, Bd. I. und II. Bad Münster a. Deister, 1970, 15
3 Gartner, Suso: Ruedelin daz ist ein veltname, Ortenauer Güterverzeichnis der Abtei St. Stephan, Straßburg, in: Die Ortenau 2000, 125
4 Siebert, H. Dietrich: Die Territorien der Ortenau, in: Offenburg und die Ortenau, 1935, 79 ff.
5 Schmölz-Häberlein, Michaela: Scharfrichter und Delinquenten in der frühen Neuzeit, S'Eige zeige, Jahrbuch des Landkreises Emmendingen, 11/1996, 25
6 Original im Archiv des Ortsteils Staufen der Gemeinde Grafenhausen/Hochschwarzwald
7 Kast, Augustin: Die Gengenbacher Scharfrichterverordnungen von 1775, in: Die Ortenau 1949, 20 ff.
8 Bischoff, E.: Chronik von Hausach, Maschinenschrift 1969, 162

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0377
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

9 Laupe, Ludwig: Der Scharfrichter und Wasenmeister zu Memprechtshofen, in: Die Ortenau 1986, 247 ff.
10 Häßler, Franz: Aus einer alten Truhe, Mein Heimatland, Heft 3 u. 4, 1931, 81 ff.
11 Tübingen bei Johann Georg Cotta, 1760
12 Glenzdorf, J. / Treichel, F.: Henker, Schinder, Arme Sünder, Bd. I u. II, Bad Münster am Deister, 1970, 49, 309
13 Disch, Franz: Chronik von Wolfach, Wolfach 1920, 81 ff.
14 wie Anm. 7
15 Nicht veröffentlichte Recherchen des Autors
16 Maier, Fritz: Hausach, Unveröffentlichte Kirchenbuchauszüge aus Hausach, Oberwolfach und Wolfach
17 Kuby, Alfred H.: Scharfrichter Ostertag und Rein in Renchen, Genealogie Heft 1, 1979, 428
18 wie Anm. 8
19 wie Anm. 8
20 Kaltenbach, Konrad: Ein Malefizgericht mit Hinrichtung in Triberg, Geschichte der Stadt Triberg, 1964, 413 ff.
21 wie Anm. 20
22 Vetter, August: Ortschronik von Hüfingen, 1984, 214
Moog, Gustav: Der Scharfrichter, Die Heimat 6/1934, 19
23 Ludwig, Adolf: Die Malefikantenpredigt, in: Die Ortenau 1930, 107 ff.
24 Kirchenbuch der Pfarrei St. Marien Gengenbach

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0378
© Universitätsbibliothek Freiburg

Zur Geschichte der Lahrer Nachrichter und Wasenmeisterei

Helmuth Lehmann

Im Jahr 1985 kaufte der Lahrer Turnverein das so genannte „Henkerhiisli" in Lahr und baute es um. Durch den Umbau wurde das kleine Wohnhaus der Familie Vinther mit dem großen Gewölbekeller grundlegend verändert. Ein Wappenbild dieser Familie aus dem Jahre 1561 ist heute noch über dem Tor zum Gewölbekeller zu sehen. Das kleine Haus dient heute dem Lahrer Turnverein als Geschäftsstelle, das Obergeschoss als Versammlungsraum und das schöne Kellergewölbe ist der Jugend vorbehalten. Das „Henkerhiisli" soll einst der Lahrer Scharfrichterfamilie als Wohnung gedient haben.

Zur Einführung: Die am Oberrhein bekannteste Scharfrichterfamilie war die Familie Großholtz.

Cunrat Großholtz war der Erste seines Namens, seit 1473 Scharfrichter in Zürich. Sein Enkel Heinrich, von 1516 bis 1531 ebenfalls Scharfrichter in Zürich, fiel in der Schlacht bei Kappel/Schweiz am 11. Oktober 1531, zusammen mit Huldreich Zwingli, dem Schweizer Reformator, und dessen Freund Diebold von Hohengeroldseck im Kampf gegen die fünf katholischen Landkantone.[1]

Die meisten männlichen Nachkommen dieser Familien deckten den Bedarf an Scharfrichtern am Oberrhein. Sie waren tätig in Schaffhausen, Winterthur, Mühlhausen, Stuttgart, Wiehre, einem Ortsteil von Freiburg/Breisgau, Kippenheim, Straßburg, Memprechtshofen, Kehl, Kork, Offenburg, Baden-Baden und Durlach, um nur einige Orte zu nennen.

Die weiblichen Nachkommen heirateten in den meisten Fällen ebenfalls in Scharfrichterfamilien.

Alle in der Ortenau noch lebenden Menschen mit dem Namen Großholtz stammen aus diesem Familienkreis.

Das wichtigste Handwerkszeug des Nachrichters war das Richtschwert. Das Richtschwert wurde mit beiden Händen geführt, man nennt es deshalb einen Zweihänder. Die gleichmäßig breiten, im Durchschnitt 85 cm langen Klingen waren beidseitig geschliffen und an der Spitze abgerundet oder gerade abgeschnitten. Neben dem Markenzeichen des Waffenschmiedes waren meist der Name des Besitzers, auch oft bildliche Darstellungen, aber zumeist Sinnsprüche eingraviert, in denen der Nachrichter redend auftritt. So ist zum Beispiel das Richtschwert der Familie Großholtz aus Memprechtshofen erhalten. Im oberen Drittel der Klinge ist auf der einen Seite eingraviert:

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0379
© Universitätsbibliothek Freiburg

Das „Henkerhüsli" in der Gerichtsstraße vor dem Umbau durch den Turnverein Lahr; gezeichnet von Herbert Jäger 1975 *Brücke zur Heimat Nr. 24 / 1975*

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0380
© Universitätsbibliothek Freiburg

Siegel der Lahrer Scharfrichterfamilie Frank
Vorlage und Aufnahme GLA Karlsruhe, Sign. 236 / 8971

Ihr Herrn Steuren Dem Unheil
Ich Exekutiere Ihr Urteil

Auf der anderen Seite:

Wan ich das Schwert Tue Aufheben
Wuensche Ich Dem Suender Das Ewig Leben[2]

Eine Dienstkleidung wurde dem Scharfrichter nicht überall vorgeschrieben. Eine ständige Berufs- und Zwangskleidung hat es nicht gegeben. Den mit einer Kapuze arbeitenden Henker gibt es nur im Film. 1788 wurde in Schwyz der Scharfrichter Großholz gebeten, bei der Taufe als Pate nicht mit schwarzem Umhang und mit Degen zu erscheinen, sondern im roten

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0381
© Universitätsbibliothek Freiburg

Mantel und einem Hirschfänger. In Basel z.B. war ein schwarzweißer Mantel vorgeschrieben.

Der Lahrer Scharfrichter Friedrich Frank ist auf seinem Siegel dargestellt mit Kniebundhosen, einer vorne offenen Jacke mit Schwalbenschwänzen bis unter die Knie, darüber trägt er einen Umhang, der fast bis zum Boden reicht. Den Kopf bedeckt ein dreispitziger Hut. In gewichtiger, breitbeiniger Stellung hält er rechtens das auf dem Boden stehende Richtschwert, während er seine linke Hand in die Hüfte stemmt.

Die Gerichtsbarkeit in Lahr wurde bereits 1278 von den Geroldseckern den Bürgern nach dem „Freiburger Recht" zugestanden. Man hat durch diesen Vertrag ein altes adliges Standesvorrecht den bürgerlichen Schichten übertragen. Über die Arbeit des städtischen Hochgerichts liegt im Lahrer Archiv ein Gutachten des Hofrates Rauh aus Karlsruhe vor.[3]

Für Hinrichtungen sind bis heute nur einige Erwähnungen bekannt. „Die Meissenheimer Chronik" berichtet: *„Anno 1582. Am Freitag, den 9. März hat man Claus Bubenhofer von Dundenheim, so das Dorf angesteckt, zu Lhar bey dem Hochgericht verbrannt. Da er dann greuliche marter gelitten, wie er wol verdient."*

„Anno 1611. Mittwoch, den 10. Juli ist zu Lhar Hans Meyer, Burger von Altenheim, mit dem schwert gericht worden. War ein Roßdieb."

„Anno 1620. Den 16. November ist Jacob Keck von Ottenheim, der Stefflerin Sohn, zu Lhar enthaupt und verbrent worden, wegen er mit einer Stutten zu thun gehabt, die auch zugleich in 4 stück zerhawen und mit im verbrent ist worden."

„Anno Domini 1621. Im Juli ist der newe steinern Galgen zu Lhar gemacht und Freytag, den 27. Julii ein dieb darangehenckt worden."

„Anno Christi 1630. Uff Donnerstag, den 25. Februarii sindt zu Lhar zwo Personen mit dem schwertt gericht worden wegen Ehebruch, nemlich Adam N., der nidermüller zu Hugsweyr, und eines schneiders fraw daselbsten.

„Anno Christi 1631. Auff Mittwoch, den 6. Juli ist Beyer, von Altenheim bürtig, zu Lhar bei dem galgen geradbrecht und armselich zerstossen worden. Hat 3 mordt gethan und sonsten vil Pferdt neben anderen sachen gestolen. Damalen ist auch Barbara Bubenhofferin von Altenheim, weil sie ein Venefica (Giftmischerin) oder Hexin, daselbsten decollirt und der Körper zu Pulver und aschen verbrant worden."[4]

Besonders bekannt geworden sind zwei Hexenverbrennungen im Jahr 1655 in Lahr. Altenheim gehörte zur Herrschaft Lahr, dadurch war der Lahrer Scharfrichter für diesen Ort zuständig.

Ins Altenheimer Kirchenbuch hat der damalige Pfarrer Johann Heinrich Büttner geschrieben: *„Freitags, 7. September anno 1655 sind zu Lahr beim Stumpenlindle mit dem Schwert gerichtet worden und ihr Körper mit feuer verbrandt: Georg Wälde, Leinenweber von Lahr, ein Mann von 61 Jahren,*

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0382
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

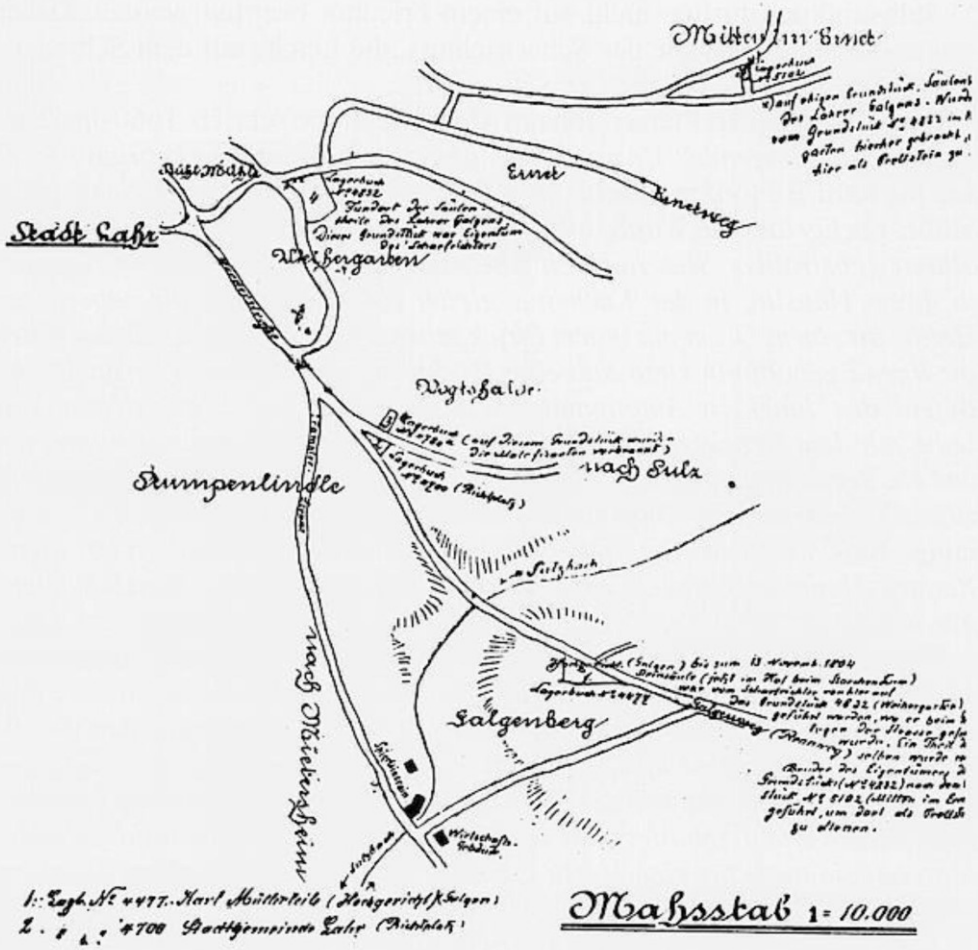

Handgezeichneter Lageplan der Lahrer Hochgerichte aus dem Besitz der Familie Robert Müllerleile in Lahr *Brücke zur Heimat Nr. 25 /1976*

wol beredt und dazu in Worten gar bescheidenlich und Gottsförchtig, mir sonderlich von 24 Jaren hero wol bekannt und wol geneigt, mit dem ich neben anderen Leuten vielmal gessen und getrunken habe. Darnach Regina N. des Michaels Zierlins Bürger zu Hugsweier Eheweib. Ist geschehen wegen verübten Ehebruchs, Mordthaten, getriebener Zauberei und Vermischungen mit dem Teufel usw. Georg ist 22 Wochen und Regina 6 Wochen und 3 Tag gefangen gelegen."

Der damalige Pfarrer Karoli hatte in einer Predigt in der Lahrer Stiftskirche die Malefikantenmahlzeit nach der Exekution des Blätter Georg durch die beteiligten Beamten angeprangert und dadurch einen umfangreichen Schriftverkehr mit der Lahrer Herrschaft ausgelöst.[5]

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0383
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Selbstmörder durften nicht auf einem Friedhof beerdigt werden. Daher war es auch die Aufgabe des Scharfrichters, die Leiche auf dem Schindanger zu begraben.

Der Altenheimer Pfarrer Johann Georg Büttner schrieb 1660 ins Kirchenbuch: *„Horrendus Casus. Dienstags den 7. Hornung (Februar) 1660 hat Barbara B., weiland Jacob W. sel. Gewesener Bürgers und Schneiders allhie, nachgelassene Wittib, bürtig von Schutterwaldt, welche im Jar 1645 alhero geheirathet. Sich aufs Einleben des Teuffels und lauterer Boßheit, in ihrem Häuslin, in der Kuchen – gleich vor der Stubenthür neben dem Herde, an einem Drom mit einem Strick erhenckt und erwürget. Sie hat unter ihr ligend gehabt ein klein Stübelin. Ist darauff am Mittwoch hernach aufs Befehl des Junckern Amptmanns zu Lohr, durch den Scharfrichter von Lohr, mit dem Hencker Schwert der Strick am Drom abgeschnitten, und zuvor ein Sechssömig Faß unter sie gestelet, daß sie alsbald ins Faß gefallen, zugeschlagen, und im Hauß stehenblieben biß uff den Montag den 13. Hornung. Auff welchem Tag der Pfarrherr, Schultheiß, Heimburger, Jacob Reutter, Henrich Büttner, Catharina Hirsterin als Hebam, Maria Schwingin, Christina Weißin, Maria Kellerin durch den Amptschreiber zu Lahr, verhöret, der Fürstlich Markgräfliche Oberkeitliche Bescheid vorgelesen, und endlich durch samptliche Gerichtspersohnen und erkandt worden, daß der erhenckte Leib durch den Scharfrichter auff den offendlichen Schelmenwasen sol geführt und begraben werden. Welches auch alsobald geschehen und vollzogen worden. Ist ein böße zänkisches Weiblein gewesen. Ihre Mutter ist zu Schutterwald beim galgen öffendlich verbrandt worden. Man hat sie auch für eine Hexin gehalten. Behüte der liebe Gott für einen solchen Todt."*[6]

Eine der letzten öffentlichen Hinrichtungen in Baden fand 1854 in Gengenbach statt.

Der Scharfrichter Müller aus Ladenburg enthauptete zwei Mörder auf der Kinzigwiese mit dem Schwert. Der Sohn und der Knecht ermordeten einen Großbauern, um in den Besitz des Hofes zu kommen. Viele Lahrer wanderten über den Berg, um sich dieses Schauspiel anzusehen. Nach Augenzeugenberichten stürzten einige Weiber auf das Schafott, um sich etwas Blut von den Geköpften zu verschaffen, da dieses nach einem alten Volksglauben ein gutes Mittel sei gegen die „fallende Krankheit" (Epilepsie).[7]

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gingen die Todesstrafen stark zurück und mit der Gründung des Großherzogtums Baden wurde das Rechtswesen unter staatliche Obhut genommen.

Durch die Aufklärung und die Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation durch Napoleon hat das mittelalterliche Denken in unserem Land ein Ende gefunden.

Das hat sich auch auf die Berufsgruppe der Nachrichter und Wasenmeister ausgewirkt. Ein Beispiel zeigt die Nachrichterfamilie Frank in

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0384
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Lahr; auch ihr war es möglich, aus der sozialen Unterschicht in die Oberschicht der Stadt Lahr aufzusteigen.

Der erste überlieferte Name eines Lahrer Scharfrichters war Johann Georg Heidenreich.

Sein Vater Georg Heidenreich, Scharfrichter in Straßburg, ab 1595 in Teningen, stammt aus Wildau in Litauen. Er war in erster Ehe mit der Ottilie Braun aus Pforzheim und in zweiter Ehe mit der Wasenmeistertochter Anna Maria Halter aus Straßburg verheiratet. Er hatte zehn Kinder, von denen neun in Teningen geboren wurden. Drei Kinder stammten aus erster und sieben Kinder aus zweiter Ehe. Davon sind vier im Kindesalter verstorben. Seine drei Söhne übernahmen alle den Beruf des Scharfrichters.

Die Söhne waren:

Georg Adolph, geb. am 31.3.1609 in Teningen. Er war 1625 als Scharfrichter der Herrschaft Baden-Durlach-Hachberg in Teningen und von 1643 bis 1665 in Haagen/Amt Rötteln für die Landgrafschaft Sausenberg, den Herrschaften Rötteln und Badenweiler tätig. Er starb in Haagen am 9.11.1680.

Johann Georg, geb. am 1.11.1612 in Teningen, war von 1650 bis 1653 Scharfrichter in Lahr, später in Mühlheim/Markgräflerland für die Herrschaft Badenweiler tätig, ebenso in Colmar/Elsass, wo er am 25. August 1679 verstarb.

Georg Friedrich, geb. am 17.3.1622 in Teningen. Er war 1643 Scharfrichter in Altkirch, später in Teningen und war der Vater des zweiten nachweisbaren Lahrer Scharfrichters Georg Heidenreich, geboren in Altkirch/Elsass 1646, gestorben in Lahr am 3. April 1713. Er heiratete am 1. Mai 1671 in Teningen die Scharfrichtertochter Maria Magdalena Ostertag, geboren um 1652, gestorben am 18. Februar 1705 in Lahr.

In zweiter Ehe heiratete Georg Heidenreich am 21. Juni 1706 die katholische Scharfrichtertochter Anna Maria Itinger (Itting) aus Maßmünster im Elsass.

Aus zweiter Ehe stammen Georg Friedrich, geb. in Lahr am 7.3.1708, Anna Maria, geb. in Lahr am 25.1.1712.

Die Paten dieser Kinder waren: Mathias Zanckel, Bürgermeister in Lahr; Johann Vieser, Ratsfreund und Bauersmann; Johann Christoph Bresler, Nachrichter in Straßburg; Frau Christina Volmar; Anna Maria Magdalena Burckhardt; Johann Michael Burkhardts Witwe, Nachrichter in Straßburg.

Georg Heidenreich übernahm mit 23 Jahren im Jahr 1669 das Scharfrichteramt in Lahr. Nach 44 Jahren Dienst in Lahr schrieb er am 24. März 1713 von seinem Krankenbett an die Herrschaft in Baden-Durlach mit der Bitte, „das ihm übertragene Erblehen im Falle seines Todes" auf seine Frau zu übertragen, damit sie mit zwei unmündigen Kindern nicht in Armut falle. Anna Maria Itinger sei bei der Verheiratung zum evangelischen Glau-

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0385
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

ben übergetreten und daher bei ihren Eltern nicht mehr wohl gelitten und könnte zu anderen Gedanken genötigt werden. Seine Mitarbeiter seien erfahrene Leute und außerdem sei seine Frau „eine junge Weibsperson", die nochmals heiraten könnte.

Georg Heidenreich unterschreibt: Unterthänigst gehorsamster Knecht, Georg Heidenreich, bestellter Scharfrichter in der Herrschaft Lahr[8]

Dem obigen Brief lag ein Leumundszeugnis des Stadt- und Landschreibers Vinther bei, in dem er schrieb: *„das der Supplicando (Bittsteller) in 44 Jahren seiner Dienstzeit sich nichts zu schulden kommen ließ und daß sein Eheweib einen guten Wandel hat und falls ihr Mann zum sterben kommen sollte, sie bald einen guten Hausrath erlangen würde."*[9]

Am 6. April 1713 schrieb der Stadt- und Landschreiber Philipp Moritz Vinther erneut an die Markgräfliche Verwaltung nach Durlach. Er wies nochmals auf die Bitte des totkranken Georg Heidenreich hin und teilte mit: *„Nun ist der selbe am jüngst abgewichenen Samstag von dieser Welt abgeschieden und also solche Stelle, baldigst zu ersetzen die Notdurft erfordert, vacandt worden, und hat sich deßen Wittib bereits unter dem versuchen, biß zu ihrer anderweitigen Verheurathung, tauglich gesund zu halten."* Er wies darauf hin, dass die lang anhaltende hochschädliche Kriegszeit große Verluste und Ungemach der Familie gebracht hätte und bat nochmals um gnädigste Disposition für die Witwe und ihre unmündigen Kinder.[10]

Der Markgräfliche Hofrath bat den Stadt- und Landschreiber Vinther um eine Abschrift des Testamentes zur Feststellung des Vermögens und ob daraus Ansprüche des Hauses Nassau möglich sind.[11] Vinther teilte dem Hofrath mit, dass das Vermögen nicht über 120 Gulden beträgt und auf Grund des schwachen Dienstes nicht für eine Abgabe angesetzt werden kann.[12]

Der markgräfliche Hofrath möchte am 14. Juli 1713 die amtliche Anerkennung nicht aussprechen ohne Einbeziehung des Hauses Nassau. Die Abgaben aus Einnahmen und Gefällen sollten anderen Fürstentümern und Landen angeglichen und zusammen mit dem Hause Nassau festgelegt werden.[13]

Am 11. September 1713 heiratete der am 17. November 1687 geborene Johann Michael Burkhard die Witwe des Georg Heidenreich. Sein Vater, Jacob Burckhard, war um 1705 bis 1715 Scharfrichter in Kippenheim, vordem in Offenburg.

Johann Michael Burkhard hat sich nach seiner Heirat sofort um die Scharfrichterstelle in Lahr beworben.

Durch Krankheit war es ihm nicht möglich, das Bewerbungsschreiben persönlich nach Durlach zur Unterschrift zu bringen. Der „Schirmjud" Mänlin aus Durlach hat sich bereit erklärt, gegen ein Präsent die Unterschrift in Durlach für ihn zu besorgen. Burkhard hat damit gegen eine Ver-

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0386
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

ordnung verstoßen. Mänlin erhielt kein Präsent und hat darauf den Scharfrichter Burkhard beim Durlacher Hof angeklagt, dass er eine Anordnung übertreten hätte. Der Hofrath in Carolsburg (Durlach) ordnete am 12. April 1714 an, dass 80 Gulden als Strafe zu bezahlen sind. Der Rathsfreund Philipp Moritz Vinther soll diesen Betrag gegen Quittung einziehen und dem Markgräflichen Fiscus zuführen, vorher müssen aber dem Jud Mänlin 20 Albus ausbezahlt werden. Außerdem wurde festgestellt, dass ein solches Unternehmen der vorgegebenen Verordnung zuwider läuft. Es war den Bürgern jeglicher Handel mit Juden bei Strafe verboten.[14]

Johann Michael Burckhard schrieb darauf an den Durlacher Hof, dass er beim Juden Emanuel Mithlinger gegen eine Schuldverschreibung die 80 Gulden erhalten kann, aber dadurch immer mehr in die Armut gestoßen wird, und er bat fußfällig um Erlass dieser Strafe, was vom Durlacher Hof abgelehnt wurde.[15]

In den Jahren von 1701 bis September 1714 im „Spanischen Erbfolgekrieg" war wieder die Ortenau besonders betroffen. Im September 1713 lag das Gros der französischen Armee unter dem Befehl von Marschall Claude Louis Hector Herzog von Villars zwischen Dinglingen und Niederschopfheim.

Durch das Fouragieren (Essen und Futter beschaffen für Menschen und Tiere) der Armee war das Land total verarmt und die Ställe waren leer. Die Einnahmen für den Scharfrichter und Wasenmeister sanken auf Null. Johann Michael Burckhard versuchte in einem Schreiben an den Hof in Durlach, seinen Zustand mit der Auszahlung eines Wartegeldes und durch Lieferung von Naturalien zu verbessern.[16] Nach Rückfrage beim Stadt- und Landschreiber Vinther wurde festgestellt, dass ein Wartegeld und ein Zuschuss in Naturalien bisher in Lahr nicht üblich waren und wurden deshalb abgelehnt.[17]

Im Jahr 1720 beklagte sich Johann Michael Burckhard, dass er bisher in der Stadt und Herrschaft Lahr die krepierten Tiere gegen einen angemessenen Betrag durch seine Leute abgedeckt hat. Seit einiger Zeit gehen die Bürger und Untertanen dazu über, ihre alten, unbrauchbaren Pferde nicht durch ihn abzuhäuten und begraben zu lassen. In vielen Fällen wird das krepierte Vieh liegen gelassen oder an fremde liederliche Abdecker verkauft. Er hätte dadurch großen Schaden, da er eigene Leute und Pferde unterhält und von der Herrschaft keine Besoldung bekommt.[18]

Wie es schien, war Johann Michael Burckhard mit seinem Amt in der Herrschaft Lahr unzufrieden und hatte sich wieder der Herrschaft Mahlberg zugewendet, für die er sich nach dem Tod seines Vaters am 7. Februar 1717 kaum interessiert hat. Burckhard war nach seiner Verheiratung und nach der Übernahme des Lahrer Dienstes zum evangelischen Glauben übergetreten. Nachdem er sich um das Mahlberger Scharfrichteramt bewarb, ist er wieder mehr der „päbstlichen Religion zugetan". Amtmann

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0387
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

von Dungern bat die Herrschaft des Markgrafen Carl in Durlach, Johann Michael Burckhard aus dem Lahrer Scharfrichterdienst zu entlassen und das Erblehen neu zu vergeben an den Scharfrichter Frank in Teningen für dessen Sohn.[19]

In dieser Zeit muss seine Ehefrau Anna Maria Iting (Itinger), verwitwete Heidenreich, gestorben sein. Er hatte mit ihr drei Kinder: Maria Ursula, geb. am 29.3.1714 in Lahr, Maria Magdalena, geb. am 20.8.1716 in Lahr, Johann Michael, geb. am 19.1.1719 in Lahr.

Johann Michael Burckhard ging nach dem Tod seiner Frau eine zweite Ehe ein mit der Scharfrichtertochter Anna Maria Ostertag aus Maßmünster. Diese Ehe blieb kinderlos. Anna Maria Ostertag starb bereits am 1.3.1725 im Alter von 43 Jahren in Lahr. Die beiden Stiefkinder Georg Friedrich und Anna Maria Heidenreich lebten weiter in dieser Familie.

Rath- und Oberamtmann von Dungern und Rath- und Landschreiber Krieg der Herrschaft Lahr baten am 23. September 1720 den Markgrafen Carl in Carlsruhe um eine Versteigerung der unbesetzten Scharfrichterstelle in Lahr. Interessenten sind die Scharfrichter Frank in Teningen und Großholz in Straßburg. Nach Rücksprache hatte der Scharfrichter Großholz sein Interesse zurückgezogen. Die Übernahme des Scharfrichterdienstes in Lahr war erschwert durch das Majorat auf das Erblehen in der Familie Heidenreich. Scharfrichter Frank hatte das Erblehen für seinen Sohn für hundert Thaler gesteigert. Man war außerdem der Meinung, dass der Sohn Georg Heidenreichs Georg Friedrich nicht ohne Steigerung das Erblehen übernehmen könne.[20]

Johann Michael Burkhard wehrte sich gegen dieses Ansinnen. Er schrieb, dass er bei der Übernahme bereits 86 Thaler bezahlt habe und er wies auch darauf hin, dass seine Vorfahren 50 Jahre und sein Großvater allein 40 Jahre den Scharfrichterdienst ohne Klagen der Herrschaft geleistet hatte. Er bat darum, den Scharfrichterdienst in Lahr so lange stehen zu lassen, bis sein 14-jähriger Stiefsohn Georg Friedrich Heidenreich das Amt übernehmen könne. Außerdem wurde erwähnt, dass Georg Friedrich in der „Evangelisch lutherischen Religion erzogen worden sei was man mithin gutheißen kann vor Gott und der Welt und dadurch auch hoffen kann um gnädigste Erhörung".[21]

Am 10. August 1725 schrieb Georg Friedrich Heidenreich an seinen Herrn, den Markgrafen zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Saussenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg e.C. nach Carlsruhe. Heidenreich nahm Bezug auf den Briefwechsel aus dem Jahr 1720. Er schrieb, dass sein Stiefvater Johann Michael Burckhard den Scharfrichter- und Wasenmeisterdienst einige Jahre gehabt hätte und vorher sein leiblicher Vater Georg (Friedrich) Heidenreich 40 Jahre versehen hätte. Er wies darauf hin, dass ihm das Majorat gnädigst überlassen wurde und dass er inzwischen in einem Stand ist, den Dienst

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0388
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

selbständig zu übernehmen. Auch ist er willens zu heiraten, und da er den Scharfrichter- und Wasenmeisterdienst wirklich antreten möchte, bittet er darum, „mit aller appertinenty als Majorat ihm diese profesion gnädigst zu bestätigen".[22]

Freiherr von Dungern bestätigte in einem Beibrief die Aussagen des Georg Friedrich Heidenreich und seinen Willen zur Verheiratung, „daher wäre ihm zur beförderung seines Glücks die untertänigst suchende Bestätigung wegen des würcklichen Antritts um künftige profession wohl zu gönnen".[23]

Diese Bitte wurde auch vom Schultheiß, Bürgermeister und Rath der Stadt Lahr in einem Schreiben vom 20. September 1725 bestätigt.[24]

Nach Rückfrage aus Carlsruhe teilte die Stadt Lahr mit, dass Johann Michael Burckhardt nach dem Tode seiner Frau sich seines Dienstes in Lahr entzogen habe und nach Kippenheim in die badische Herrschaft Mahlberg gezogen sei. Man bat darum, die Stelle mit Georg Friedrich Heidenreich zu besetzen, der wie die „jeweiligen Nachrichter in einem der hiesigen Statt gehörigen Haus wohnt".[25]

Im Brief an das Oberamt Lahr ordnete die Markgräfliche Verwaltung an, dass der fürstliche Beschluss, Georg Friedrich Heidenreich als Nachrichter und Wasenmeister einzuführen, umgesetzt und publiziert und Johann Michael Burckhardt aus seinem Dienst entlassen werde.[26]

Dies war wohl die letzte Amtshandlung der Markgrafen von Baden-Durlach in dieser Sache, denn im Jahr 1725 übernimmt Nassau-Saarbrücken die Herrschaft Lahr.

Nachdem sich Georg Friedrich Heidenreich seines Dienstes sicher war, heiratete er am 31. Januar 1726 in Lahr die etwa um 1690 geborene Scharfrichtertochter Maria Magdalena Frank. Das erste Kind Georg Friedrich war vorehelich. Es wurde am 9.11.1724 in Lahr geboren und starb mit drei Jahren am 26.1.1727 in Lahr.

Weitere Kinder waren: Johann Georg, geb. 30.12.1727 in Lahr, Georg Friedrich, geb. 30.9.1729, gest. 10.8.1739 in Lahr, August Heinrich, geb. 8.12.1730, gest. 8.11.1731 in Lahr.

Die Paten der Kinder waren: Daniel Hetzel der Rotgerber; Simon Kammerer der Rotgerber und Anna Maria Leopardi, die Ehefrau des Rotgerbers Johann Jacob Caroli; Georg Heinrich Maurer der Schneider; Caspar August Bucherer der Handelsmann; Maria Catharina, die Ehefrau Daniel Hetzels und Anna Maria, die Ehefrau des Simon Kammerer.

Vermutlich zog der Sohn Johann Georg im erwachsenen Alter aus Lahr fort.

Johann Michael Burckhardt war mit der Einsetzung seines Stiefsohnes in das Lahrer Nachrichter- und Wasenmeistersamt nicht einverstanden und schrieb an die neue Herrschaft Nassau-Saarbrücken in Idstein. Er schrieb, dass sein Großvater (Melchior Burckhardt) das Lahrer Scharfrichteramt

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0389
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

viele Jahre besessen hatte und altershalber abgegeben habe an Georg (Friedrich) Heidenreich und nach dessen Ableben am 3. April 1713 von seinem Bruder, der jetzt das Scharfrichteramt in der benachbarten Baden-Badischen Herrschaft Mahlberg ausübt, viele Jahre ohne Klage verwaltet wurde.

Burckhardt schrieb, dass er nicht verstehe, dass die Herrschaft Durlach dem jungen Heidenreich das Erblehen aus Gründen der Majorität zugesprochen hat, da er dasselbe ebenso für sich in Anspruch nehmen könnte. Außerdem wäre sein Stiefsohn kaum für dieses Amt geeignet, da sein liederliches Wesen, privat und gegenüber der Obrigkeit, sich trotz seiner Ermahnungen nicht bessere. „Seine desolate Haushaltungsführung und sein Lebenswandel rufen einen großen Widerwillen und Ärgernis hervor." Auch die Anzahl der steigenden Schulden zeigten keine Besserung seiner Lebensverhältnisse.[27]

Ob Johann Michael Burckhardt über seinen Stiefsohn die Wahrheit sagte, oder ob er den Verlust des Scharfrichter- und Wasenmeister-Erblehens nicht verschmerzen konnte, bleibt offen.

In einem weiteren Schreiben teilte er der Admodiations Cammer[28] der Herrschaft Nassau-Saarbrücken mit, dass er bisher für neun Jahre Dienst 300 Gulden und jährlich 20 Gulden Wasenzins zusammen 480 Gulden bezahlt hätte, er wäre jedoch entschlossen. für ein dauerhaftes Erblehen 800 Gulden zu bezahlen und zwar die erste Rate von 400 Gulden bei Abschluss des Vertrages und die zweite Rate nach Ablauf eines Jahres.[29]

Landschreiber Meyer schlug in seinem Bericht vor, dem Inhaber des Lahrer Scharfrichterdienstes diese Conditionen vorzulegen. Falls er auch dieses Mal nicht darauf eingehen werde, sollte man die Stelle auf vier Jahre an den Straßburger Scharfrichter Frank vergeben. Frank hätte die Hoffnung, dass er nach Verstreichen dieses Zeitraumes das Erblehen billig und ohne Steigerung erhalten könne. Meyer stellte fest, dass es sich bei dem Bewerber Frank um einen „sehr wohl bemittelnden Mann" handeln würde und die Herrschaft gut beraten wäre, wenn sie den Straßburger Scharfrichter Johann Georg Frank mit diesem Amt belehen würden.[30]

Im Mai 1727 legte Landschreiber Meyer der Hochfürstlichen Admodiations-Kammer einen weiteren „unterthänig gehorsamster Bericht" vor. Er schrieb, dass der hiesige Scharfrichter Heidenreich bei ihm vorgesprochen hätte und ihm mitgeteilt hätte, dass er das Amt zu den von Frank vorgeschlagenen Konditionen *„auf neun Jahre lang gegen ohnfehlbar und richtige Erlegung von 100 Gulden und 15 Gulden jährlich zu übernehmen bereit ist"*. Heidenreich bat die Kammer über den Amtschreiber Meyer, sein Angebot *„zu agreieren (für gut befinden), gnädig und hochgeneigt geruhen, so Bitte ich mir die angedungene Ratifikation und zugleich den Bestands-Brief Gehorsamst aus, und verharre übrigens, so lang ein Tropfen Blut in mir Wallen wird, mit Veneration (Verehrung)"*.[31]

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0390
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Außerdem bat Georg Friedrich Heydenreich die Kammer um Nachlieferung des ihm zustehenden Wagen Heus, das ihm durch die Änderung der Herrschaft seit 1725 nicht mehr geliefert wurde.[32]

Die Herrschaft Nassau-Saarbrücken hatte sich trotz den Angeboten der Scharfrichter Burkhardt in Kippenheim und Frank aus Straßburg für den Inhaber des Lahrer Scharfrichter- und Wasenmeisterdienstes Georg Friedrich Heidenreich ausgesprochen und dem Landschreiber die Anweisung erteilt, ein Konzept zu erstellen für einen neunjährigen Dienstvertrag.[33]

Der Vertrag wurde festgelegt auf neun Jahre vom 1. Januar 1727 bis Ende des Jahres 1735.

1. Für den Bestand müssen einmalig Hundert Gulden in guter Reichswährung an die Hochfürstliche Admodiations-Kammer bezahlt werden.
2. Jährlich sofort zahlbar 15 Gulden Wasenzins, in vierteljährlichen Raten mit drei Gulden, sieben Schilling und sechs Pfennigen die an die hiesige Landschreiberei zu zahlen sind.

Die Herrschaft forderte von Heidenreich, dass die Abgaben pünktlich bezahlt werden und dass er sich einer „Christlichen Lebensart" befleißigt. Werden diese Punkte nicht eingehalten, fühlte man sich nicht mehr an den Vertrag gebunden und das Amt kann ihm sofort entzogen werden.

Gebühren-Ordnung

Die Gebühren für Executionen wurden alten Rechnungen der Nassauischen Herrschaft aus den Jahren 1630, 1631 bis 1664 entnommen.

Von folgenden Executionen zu thun, belohnet werden:

So jemand durch das Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet würd	*5 Gulden*	
Den enthaubteten auf den Kirchhof zu liefern	*5 Gulden*	
Vor den Strick und Handschnür	*5 Gulden*	
Mit dem Strang zu richten	*5 Gulden*	
Eine Persohn zu rädern vor die Herzstöße	*4 Gulden*	
von den Glieder und	*4 Gulden*	
Den Cörpper aufs Rad zubinden und auszurichten	*4 Gulden*	
für die Bande und Handschuhe	–	*5 Schilling*
mit Ruthenaußzustreichen	–	*5 Schilling*
an den Pranger stellen	–	*5 Schilling*
Einer mit der Folter zu terrieren	–	*5 Schilling*
zu torquieren	–	*5 Schilling*
Wann die Folter angemacht und wieder abgethan wird ohne daß die Execution einen Fortgang gewinnt, auch	–	*5 Schilling*

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0391
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Wann in der Statt ein Stück Pferd oder Rindvieh
crepiert, vor das ausführen *3 Schilling, 4 Pfennig*
Von Kälbern, Schwein und dergleichen halbsoviel,
oder nach proportion
Die Häute aber von Pferden und Rind mehr
gebühret den irrigen gehöret denen das Vieh
gewesen, welche ihro ohne mitgeld zuzustellen ist.

Wenn auf dem Dorf .... mehr crepiert,
ist vor das Hinwegthun die Häuthe des Nachrichters.

Wann ein abgängiges Vieh so auf den waßen gehörig, soll in des Nachrichters Hof geliefert und für das zuführen Ihm 2 Schilling gegeben: mithin selbiges von dem Waßenmeister alsbald uf die S.v. Schlurthe abgethan und nicht von den Unterthanen wie öfters geschehen, anderwärts hin verkauft oder zum außhauen geschlachtet werden, damit durch die gleiche unsaubere Arbeit keine Krankheiten unter Menschen entstehen.

Von denen S. V. Secretenauszuführen, bleibt es wie dem bißherigen gehabt.

Welche Vorbeschriebenen accordspunkte Eurer Hochfürstlichen admodiotions Cammer zur ferneren beliebiger ..... und ratification hiermit gehorsambßt überreichen

Lahr, den 27. Juni 1727

Unterthänig Gehorsambster

Meyer

Eine Abschrift des Dienstvertrages an Heidenreich ist nicht vorhanden. Er bestätigte Anfang August, dass er den *„unterm 1. ten jüngst abgewichenen Monaths Juli gesiegelt und aus dahiesiger Landschreiberei mir Communicirten“*. Er bemängelte an dem Vertrag, dass in diesem Vertrag der ihm jährlich zustehende Wagen mit Besoldungs-Heu nicht aufgeführt wurde. Bereits sein Vater hätte unter Nassau, ebenso unter der Markgräflich Durlacher Herrschaft, dieses Besoldungs-Heu zugestanden bekommen. Er hatte vor Vertragsabschluss an die Herrschaft geschrieben und die Heulieferungen für die Jahre 1725 bis 1727 angemahnt. Außerdem hätten seine Vorfahren nur 11 Gulden Wasenzins jährlich bezahlt. Auch bei den jeweiligen Executionen seien sie ansehnlicher bezahlt worden. Er bat ganz unterthänigst und gehorsambst aus den oben genannten Motiven ihm zumindestens für das Jahr 1726 und die weiteren Jahre einen Wagen Besoldungs-Heu zu liefern.[34]

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0392
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Im September 1728 wendete er sich erneut an die Herrschaft und erklärte, dass er für das Jahr 1726 Heu und Holz erhalten hätte, für das Jahr 1727 nur das Holz und für das Jahr 1728 vom Landschreiber Meyer und Oberförster Guth auf seine Anfrage erklärt bekommen habe, dass sie ihm nichts geben würden, er möge sich an die Herrschaft wenden. Er bat die Herrschaft „gnädigst zu willfahren und an den Landschreiber den hinlänglichen Befehl ergehen zu lassen", ihm das ausstehende Heu und Holz nachzuliefern.[35]

Landschreiber Meyer gab am 4. Februar 1734 erneut einen Bericht über den Stand der Lahrer Scharfrichter- und Wasenmeisterei ab. Er berichtete, dass der derzeitige Erbbeständer Heidenreich und seine Frau ein liederlichen Leben führen und dadurch zahlungsunfähig geworden sind. Seit drei Jahren würden die Abgaben nicht mehr entrichtet. Vor einigen Tagen hätte sich der Markgräflich-Baden-Durlacher Scharfrichter der Herrschaft Hachberg aus Teningen gemeldet und mitgeteilt, dass sein zeitlich festgelegtes Amt ausgelaufen sei und er das Amt in Lahr als Erbbestand übernehmen würde. Er sei bereit, die Abgabe an den Lehensherrn sofort mit 200 Gulden samt den 15 Gulden Cammertax und die jährliche Abgabe von 10 Gulden zu übernehmen. Er ist auch bereit, dem bisherigen Erbbeständer die bereits hinterlegten 100 Gulden zurückzuzahlen und den rückständigen Erbzins sofort abzutragen. Meyer merkt an, dass man dem Bewerber ein gutes „attestati" ausstellen könnte und dass er außerdem sehr vermögend sei. Meyer schlägt der Herrschaft vor, Johann Georg Frank das Scharfrichter- und Wasenmeistersamt zu übergeben und ihm den Erblehenbrief sofort auszustellen.[36]

Im Jahr 1728 starb Graf Friedrich Ludwig aus der Linie Nassau-Saarbrücken und die Herrschaft Lahr fiel an die Linie Nassau-Usingen. Vorläufig wurde Lahr von seiner Witwe Charlotte Amalie regiert. In ihrem Namen wurde der Erblehenbrief für Johann Georg Frank am 18. Februar in Usingen ausgestellt und unterschrieben:

Von Gottes Gnaden Wir Charlotte Amalie
Verwittibt und gebohrne Fürstin zu Nassau, Gräffin zu Saarbrücken, Saarwerden, Katzenelnbogen, Vianden und Dietz, Frau zu Lahr, Wißbaden, Idstein und Beilstein

Vormünderin und Regentin
Thun hiemit kund und bekennen, Nach deme der bißherige Erbbeständer der Scharfrichter und Wasenmeister Ambts Unserer Herrschaft Lahr und eingehl. Orten Georg Friedrich Heydenreich in so große Schuldenlast eingerathen, daß wegen seines Vermögens ein rechtlicher Concursus Creditorum entstanden, und Er Erbbeständer nicht nur den jährlichen Canonen von 3 en Jahren her ohnabgetragen stehen lassen; sondern auch sonsten allenthalben ersagten Erblehens sich gantz unfähig und von selbsten

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0393
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Verlustig gemacht. Wasmaßen wir also in Vormundschaft nahmen Unserer Pflegbefohlenen Beiden freundlich geliebten Söhnen und Prinzen Lbd. Lbd.; Johann Georg Frank aus Straßburg bürdig und dessen Eheweib Maria Elisabeth Frankin gebohrene Großholtzin bthanes Scharfrichter und Waaßenmeister Ambt ersagten unserer Herrschaft Lahr und eingehörl. Orten in Kraft dieser anderweit erblich verliehen haben; dergestalten und als daß Sie und ihre Eheliche Leibes Erben absteigender Linie bei wohl gedachter Scharfrichter als Waaßen Meister Ambt bißherigen Gebrauch und observans nach vorstehen und verwalten, oder vorstehen und verwalten lassen sollen insonderheit aber die in Rechtenerhandt und ihm aufgegebenwerdende ***Executiones*** *ordnungsmäßig und behörig vollziehen oder woll-Ziehen lassen sollen, dargegen wir ihnen Erbbeständern außer früher Wohnung welche die Stadt Lahr dem unfürderlichen Herkommen nach aus ihren Mitteln in behörigen Standt zu unterhalten hat, wie nicht weniger außer dem Genuß der zu diesem Ambt vor langen Zeiten hergehörigen Güther auch über dieses Jährl. zu genießen habenden Einen Waagen Heu, vier Claffter Brennholtz wie auch nebst die gewöhnlichen personal freiheit nachfolgende Executions Gebühr hiermit verordnen und*

1. *Bey Aufwartung bey einem Examine Einen Gulden*
2. *Vom würcklichen aufziehen der Folter von jeder Persohn Einen Gulden 15 Albus*
3. *Von einer Persohn an den Pranger zu stellen und des Landes zu verweißen Drei Gulden*
4. *Von einer Persohn an den Pranger zu stellen und zu fustigiren Fünf Gulden*
5. *Eine Persohn zu Brandmarquen Einen Gulden*
6. *Vor Naaß und Ohren abschneiden für jede Persohn Einen Gulden*
7. *Vor die Leiter ans Hochgericht zu schlagen wann der Maleficant pardonniert würde Fünf Gulden*
8. *Eine Persohn mit dem Strang hinrichten Sieben Gulden 15 Albus*
9. *Vor Abnehmung eines Hingerichteten vom Hochgericht Drey Gulden*
10. *Vor Zuckung des Schwerdts wann der Maleficant begnadiget wird Fünf Gulden*
11. *Vor würckliche Hinrichtung einer Persohn durchs Schwerdt Neun Gulden*
12. *Vor eine Persohn welche sich selbsten das Leben genommen hinaus zu schleifen Sieben Gulden 15 Albus*
13. *Mit glünden Zangen eine Persohn zu pfetzen Einen Gulden*
14. *Vor mit Radbrechen von jeder Persohn Zehn Gulden*
15. *Einen Maleficanden lebendig zu verbrennen Zehn Gulden*
16. *Vors Viertheilen von einer jeden Persohn Fünfzehn Gulden*
17. *So einer eine* ***bestialität*** *begangen hätte der Thäter aber entwichen und das vieh zu verbrennen oder zu vergraben Drey Gulden*

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0394
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Bey etwaigen extraordinairen Executions Vorfälle solle Ihnen nach rechtlicher Erbandtnuß die Zahlung angedeyen.

Von allen Todtes Executionen vor die gewöhnliche Mahlzeit auf jede Persohn so darzu gehörig nach Befinden Einen Gulden oder Höchstens einen Gulden 10 Albus

Wie unser Erbbeständer vor bthan Ihnen in gnaden ertheilen Erbleyhe auf einmahl in ohngekannter Summa und zwar sofort bey aushäändigung dieses Erblehen Briefs pro Laudemio Zey Hundert Gulden zu Unserer Landschreyberey und pro Canone annuo Zehen Gulden ebenfalls zu Unserer Landschreiberey abzutragen versprochen, auch vor sich und ihre Eheliche Leibes Erben übrigen Erblehens Recht und Gewohnheiten bey Vorfallenden Confirmations fällen und sonsten sich allendhalben wie es einem rechtschaffenden Erbbeständer eignet und gebühret sich gemäß zu verhalten treulich zugesagt und deshalben gewöhnlichen revers von sich gestellet. Also wollen wir sie auch bey Diensten Erbphacht und der darob so wohl in Anstehung des Sxharfrichter als Waasen Meister Ambts abfallende Nutzung gegen jedermännlich schützen und handhaben lassen. Urkundl. Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygetruckten Fürstl. Vormundschaftl. Hoff Cammer Justingeld Usingen den 18 ten Febrl. 1734

ACLNU Wittib[37]

Dem Erblehenvertrag wurde noch eine Verfügung beigegeben, die folgenden Wortlaut hat:

Decretum ad Supplicam des Zeitigen Erbbeständers des Scharfrichters und Waßen Meister Ambts der Herrschaft Lahr, Johann Georg Franks

Umb gnädigste Verfügung daß derselbe in den Besitz des acquirirten genannten Erblehens förderlich immittirt werde.

Weilen Supplicant die der vorhergegangenen mit Ihnen gepflogenen Verabredung stipulierte Gebührniße in erlegung der Laudemial und Sportul-Geltter und genugstenz zu Erfüllung gebracht und dargegen, den gdsten Erblehnnungs Brief in originali ausgehändigt bekommen, dabeinebst auch die ad mahsam der über das Heydenreichische Vermögen entstandenen Concursus Creditorum von selbst beyzutragen versprochen 150 Gulden zu Ersetzung der von dem gewesenen Erbbeständer Heydenreich vorhier bezahlten Laudemial-Geltter weiter hiernächst zu zahlen erbötig, alß hat Unser Oberambt denselben nunmehro under weiteren Zeitverlust in Besitz und Genuß der Gndl. Scharfrichter und Waßen Meisterambt anklebenden pertinenz Stücken Rechtlicher Gebühr nach einzusetzen, auch hiernächst die Stadt Lahr dahin anzuhalten, daß dieselbe die Zeitigen scharfrichter angewießene wohnung bedürftiger Orthen nach der auf Selbiger

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0395
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

von ohnfürdenklichen Jahren her hattende Schuldigkeit auf Ihre Kosten in die behörde herstellen laßen.

Ußingen den 31. Mai 1734

CAHZNU Wittib[38]

Am 30. März 1735 schrieb Johann Georg Frank an seine Herrschaft, den Markgrafen von Baden-Durlach, dass sein Vertrag für den Scharfrichter- und Wasenmeistersdienst, den er zusammen mit seinem Vetter Georg Friedrich Frank in der Herrschaft Hachberg in Teningen hat, demnächst auslaufe und dieser das Amt allein weiter führen wolle. Er selbst hat das Scharfrichter- und Wasenmeister-Amt in Lahr von der Herrschaft Nassau-Usingen als Erblehen erhalten. Er hätte sich schon früher darum beworben, es aber nicht erhalten können. Er bittet seine Hochfürstliche Durchlaucht um Verständnis für seine Bewerbung und seine neue Stelle.[39]

Bisher hatte man den Eindruck, dass Johann Georg Frank mit Einverständnis der Lahrer Herrschaft durch die Landschreiberei ordnungsgemäß in sein Amt eingeführt worden ist. Im August 1735 schrieb Johann Georg Frank nach Usingen, dass er das Scharfrichter- und Wasenmeistersamt noch nicht übernehmen konnte, da Georg Friedrich Heidenreich immer noch im Amt sei, und bat um Unterstützung, dass er ohne Zeitverlust seinen Dienst antreten könne. Als Anlage legte er seinem Brief eine Abschrift der herrschaftlichen Anordnung für die Übergabe des Erblehens bei.[40]

Die Regierung in Usingen teilte der Landschreiberei ihr Unverständnis mit, dass die Übergabe des Scharfrichterlehens immer noch nicht geregelt ist, und bat um einen Bericht.[41]

Amtschreiber Johann Georg Clemm teilte mit, dass der Auftrag für die Übergabe weitergegeben wurde, aber Georg Friedrich Heidenreich sich weigert, das Amt aufzugeben.[42]

Die Herrschaft in Usingen teilte dem Oberamt Lahr mit, dass sie in aller Freundschaft erwartet, dass der Fall schnellstens gelöst wird.[43]

Inzwischen hatte Georg Friedrich Heidenreich in einem ausführlichen Brief an die Durchlauchtigste Fürstin in Usingen Protest eingelegt und in einzelnen Punkten dargelegt, warum er nicht bereit sei, sein Erblehensamt niederzulegen.

A. Es wurde ihm am 19. November 1732 das Erblehen von der Herrschaft für sich, seine Frau und seinen ehelichen Kindern schriftlich zugesprochen gegen die Summe von 100 Gulden. Darin wurde ihm zugesagt, dass die Herrschaft sich verpflichtet, das Lehen gegen jeden zu schützen. Er hatte das Lehen auch erhalten in Erinnerung an seine Eltern und Voreltern, die das Lehen bereits mehr als 150 Jahre in Besitz hatten. Dessen ungeachtet wurde ihm im vergangenen Juli völlig unvorbe-

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0396
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

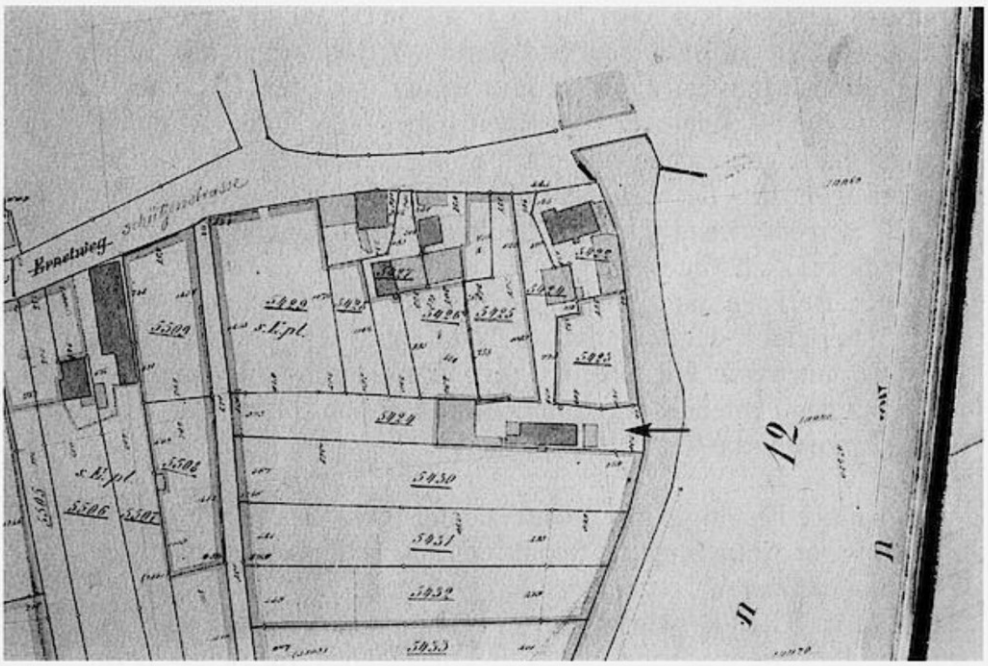

Wasenmeisterei rechts an der Schutter (←). Der Arbeits- und Wohnsitz der Lahrer Scharfrichter- und Wasenmeisterfamilien in der Vogtsvorstadt, heute Schützenstraße 25 (Flurplan Lahr 1865)

reitet veröffentlicht, dass er sein Amt unverzüglich aufgeben müsse und zusätzlich das von ihm bewohnte Haus zu verlassen habe. Zwar sei das Haus das Eigentum der Stadt Lahr, es gehöre aber nichts dazu als ein kleiner Hof, acht bis neun Schuh groß, und dies läge mitten in seinem Eigentum, das aus Baumgarten, Hof und Scheuer bestehe, und man kann das Haus nur über sein Eigentum betreten. Er könne sich nicht vorstellen dass seine Herrschaft damit einverstanden wäre.

B. Das Oberamt behauptete, er hätte gegenüber der Herrschaft eine Schuld von 46 Gulden. Er hätte jedoch eine Quittung von Landschreiber Meyer die beweist, dass der Betrag beglichen ist. Außerdem stände ein Betrag von 34 Gulden 3 Schilling 10 Pfennig Zins aus, von dem im Lehensbrief nichts steht. Außerdem forderte der gewesene Landschreiber Meyer 2 Sester Hafer und 50 Bund Stroh, die er nicht zu liefern er sich in der Lage sähe. Seinerseits hätte er aber auch Forderungen gegenüber dem Oberamt. Er hätte in den Jahren 1728 bis 1729 drei Wagen Besoldungs-Heu nicht erhalten. Alle diese Fälle wären kein Grund, ihm das Erblehen zu kündigen.

C. Man werfe ihm vor, er hätte den Lehensbrief versetzt. Dazu erklärte er, dass ihm in diesem Sommer 30 Pferde hingefallen seien und er sich ge-

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0397
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

nötigt gesehen habe, bei Herrn Frank in Straßburg einen Kredit von 600 Gulden zu entleihen und dafür zur Sicherheit den Lehensbrief hinterlegen müssen. Obwohl sein Besitz mit einer Hypothek den Betrag von 500 Talern überschritten habe, wäre Frank vor dem Krieg nach Lahr gekommen um noch größere Sicherheit zu verlangen. Er wünschte, dass der Lehensbrief bei ihm hinterlegt werde. Obwohl er sich weigerte, hätte ihn der Oberamtssekretär Clemm gezwungen, den Lehensbrief zu hinterlegen.

D. In den Berichten an die Herrschaft seitens des Oberamtes wäre vieles, was berichtet wurde, absolut falsch und schlechterdings erdichtet. Außerdem versuchte Johann Georg Frank durch hohe Angebote in den Besitz des Erblehens zu kommen, und er bat untertänigst, ihm diesen Besitz zu überlassen.[44]

Als Anlage bestätigte ihm Johann Georg Frank den Erhalt des Erblehenbriefes bis zur Abtragung der Schuld. Der Abschluss dieses Vertrages wurde auch vom Oberamt gezeichnet und gesiegelt.

Der Jurist Krieg der Herrschaft in Usingen merkte am Ende des Schreibens an, dass ein unterschriebenes und gesiegeltes, für richtig befundenes, Exemplar des Vertrages beim Syndikus der Ortenauer Reichsritterschaft Sahlers in Straßburg hinterlegt wurde.[45]

Am 13. Januar 1736 meldete sich die Fürstliche Regierung mit einem Gutachten. In diesem wurde festgestellt, dass die wenigen Berichte über diesen Fall gesichtet worden sind und nicht festgestellt werden konnte, warum dem Scharfrichter Heidenreich das Erblehen entzogen werden sollte. Außerdem möchte er sich an das Kayserliche- und Reichskammergericht wenden, um eine Expertise zu erhalten. Sie schlagen daher vor, dass das Oberamt Lahr versuchen sollte, eine gütliche Lösung herbeizuführen.[46]

Johann Georg Frank wurde vom Oberamt Lahr angesprochen, ob er nicht wieder auf sein Amt verzichten möge. Er könne das bereits ausgelegte Geld wieder zurückbekommen. Daraufhin schrieb er an den Herrn Rath und Oberamtmann, dass er die „Verdrüßlichkeiten" leid wäre, und bat um eine Entscheidung zu seinen Gunsten. Er führte nochmals die bekannten Nachteile des Scharfrichters Heidenreich auf und stellte fest, dass er sich, getäuscht durch die Übergabe seines Lehensbriefes, auf andere gute Ämter verzichtet hätte und nun zwischen zwei Stühlen sitzen würde. Er fühlte sich ruiniert und könnte sich unmöglich auf einen Verzicht des Scharfrichter- und Wasenmeistersamtes einlassen.[47]

Johann Georg Frank stellte nochmals fest, dass er am 18. Februar 1734 mit dem Scharfrichter- und Wasenmeistersamt belehnt wurde, weil Georg Friedrich Heydenreich durch sein liederliches Leben eine so große Schuldenlast hätte, dass er Konkurs gemacht hätte. Er hätte sich auch seinem Amt gegenüber als unfähig erwiesen und dieses dadurch verloren. Durch

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0398
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

sein liederliches Leben würde er nicht bloß dem Oberamt Sorgen machen, sondern auch dem Herrn Bürgermeister der Stadt Lahr, der öfters Streit mit ihm hätte. Er wäre so tief gesunken, dass er kein Gesinde mehr halten könne, sondern den Karren selber schieben müsse. Es könnte noch mehr Schaden entstehen, da er sogar mit morden und totschießen drohe.[48]

Als Anlage wurde dem Schreiben eine Quittung beigelegt, aus der hervorging, was er bisher an Kosten an die Herrschaft abgeführt hatte.[49] Außerdem legte er ein Zeugnis der Markgräflichen Baden-Durlacher-Oberamts-Kanzlei der Markgrafschaft Hochberg in Emmendingen vor, aus der hervorging, dass er sein Amt wohl versehen hatte und auch der Obrigkeit gegenüber sich immer wohlverhalten gezeigt hätte.[50]

Sogar Johann Georg Frank aus Straßburg setzte sich für seinen Sohn ein. Er schrieb an einen Monsieur Simon, der gerade „in Lohr present ist".

Monsieur

es ist mein Georg hier gewesen welcher mir wehmütig geklagt hat daß man ihn abermahlen vergeblich Versprechungen und Unkosten verursacht und wieder nur mit dem alten ..... auf gezogen kommen, er soll seine Declaration schicken was er vorhat zu tun.

Sein Schlusssatz lautet: *„daß man wohl sieht, daß bei Hochfürstlichem Oberamt nichts zu tun die Ursach ist, kann ich gar wohl begreifen, was kann aber der dafür der darunter leiden soll".*[51]

Nach einem Gespräch des Oberamtes mit dem Scharfrichter Johann Georg Frank aus Teningen über das weitere Verfahren hatte er sich eine Bedenkzeit außerbeten, um den Fall nochmals mit seinem Vater in Straßburg zu besprechen.[52]

Am 3. August 1736 hatte die fürstliche Regierung in Uhingen ein Votum herausgebracht, das das Scharfrichteramt in Lahr betrifft.

Das Kollegium in Usingen war übereingekommen, dass der Streitpunkt über das Lahrer Scharfrichter- und Wasenmeisterslehen vom Oberamt Lahr nur durch Vermittlung und Stiftung eines gütlichen Abkommens zu lösen wäre. Da aber die beiden Inhaber des Erblehens nicht von ihren Standpunkten abrückten, beauftragte die Fürstliche Regierung das Oberamt Lahr, den Erblehenvertrag für den Johann Georg Frank rückgängig zu machen und in einem persönlichen Gespräch mit ihm, die bereits bezahlten Beträge wieder zu vergüten. Außerdem sollte dem Johann Georg Heidenreich sein Erblehen erhalten bleiben, ihm sollten die rückständigen Abgaben erlassen werden. In dem Schreiben wird der ganze Vorgang nochmals beschrieben, aber dem Cammer-Sekretär Schrey musste man den Vorwurf machen, „daß er bei seinem Besuch in Lahr den Erblehenbrief an Frank vergeben hat ohne sich ernsthaft mit dem Fall zu beschäftigen". Auch dem Oberamt wurde vorgeworfen, dass es sich in sämtlichen abgegebenen Be-

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0399
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

richten keinen Anteil an dem Fall zu nehmen scheint. Der Oberamts-Sekretär Clemm war sehr verbittert gegen seinen Kollegen den Cammer-Sekretär Schey, dass er mit ihm so wenig Rücksprache gehalten hatte.[53]

Anfang des Jahres 1737 berichtete die Landschreiberei nach Usingen, dass sich der Scharfrichter Johann Georg Frank aus Lauterburg endlich einmal vorgesprochen hätte, und bei einem Gespräch hätte man sich geeinigt, dass gegen die Erstattung des verauslagten Kapitals einschließlich der Zinsen und der Unkosten auf das Erblehen verzichtet wird, was auch protokolliert wurde. Bei der Aussprache mit Georg Friedrich Heidenreich wurde festgelegt, dass ihm der Bestand gelassen werde, wenn er Hundert Gulden nachzahlt einschließlich der noch ausstehenden Forderung von 34 Gulden 3 Schilling und 6 Pfennigen. Auch diese Abmachung wurde protokolliert.[54] Die Landschreiberei vermerkte, dass eine bessere Abmachung nicht möglich gewesen wäre und beide Parteien zufrieden sind. Sie bat daher die Fürstliche Kammer um ihre Bestätigung, die auch bald darauf eintraf.[55]

Nachdem man sich wegen des Erblehenvertrages geeinigt hatte, wendete sich Georg Friedrich Heidenreich erneut an die Fürstliche Kammer und legte eine von der Landschreiberei abgezeichnete Quittung vor, in der ihm bestätigt wurde, dass er im April 1731 bereits 28 Gulden und 3 Schilling bezahlt hatte. Er bat die Herrschaft fußfällig, nachdem er bereit war die 100 Gulden zu bezahlen, unter den von ihm berichteten Umständen auf die Zahlung von 38 Gulden zu verzichten.

Wie sich die Herrschaft in Usingen entschieden hatte, ist nicht vermerkt.

Bis ins Jahr 1766 liegt im GLA kein amtlicher Briefwechsel vor, so ist anzunehmen, dass Johann Georg Heidenreich in Lahr sein Amt zur Zufriedenheit der Herrschaft Nassau-Usingen ausgeführt hatte.

Am 4. März 1763 starb die Ehefrau des Georg Friedrich Heidenreich im Alter von 73 Jahren. Sie war 18 Jahre älter als ihr Ehemann. Bereits am 15. August des gleichen Jahres heiratete er in zweiter Ehe Beate Regina Sänger, die Tochter des Lehrers und Kantors an der Lahrer Schule Johann Philipp Sänger und seiner Ehefrau Maria Elisabeth Wagenseil. Beate Regina wurde in Lahr am 22. April 1721 geboren und war an ihrer Hochzeit bereits 42 Jahre alt. Sie erreichte ein Alter von 73 Jahren, wurde aber ein Pflegefall und wurde lange Jahre im Hospital gepflegt. Sie starb 24 Jahre nach ihrem Mann am 24. April 1794 in Lahr.

Im Jahr 1766 schrieb Georg Friedrich Heidenreich an seinen Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, dass sein Vater während seiner 50-jährigen Tätigkeit in Lahr alljährlich acht Klafter Buchenholz als Besoldung erhalten hätte. Auch ihm seien, seit er 1724 seinen Dienst angetreten hat bis 1700 und fünfzig, das eigentliche Jahr sei ihm nicht mehr erinnerlich, plötzlich vom damaligen Landschreiber ohne Verschulden bis heute nur noch vier Klafter jährlich gestattet worden. Obgleich er sich nicht beschweren will,

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0400
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

kommt er in seinem Alter immer mehr in Not. Außer einem Wagen Heu hätte er keine Besoldung. Sein Dienst brächte kaum noch etwas ein, da viele Untertanen nicht mehr zu ihm kommen, sondern das Vieh selbst Stagen? und Abziehen und er so um seine Ansprüche aus seinen Besitzrechten kommt. Auch wird noch lebendes Vieh um eine Bagatelle, nur dass es ihnen vom Hals kommt, an die Juden gegeben, die es sofort in andere Herrschaften vorführen, heimlich Stagen und abziehen. Er bittet darum, die seinem Vater und ihm bisher zugestandene Holzmenge von acht Klafter Buchenholz auf seine Lebenszeit wieder zu ergänzen und angedeihen zu lassen.[56]

Jägermeister von Laßberg aus Wiesbaden schrieb darauf an den Fürsten, dass man dem Wunsch von Georg Friedrich Heidenreich nachkommen kann, denn er würde jährlich auf eigene Kosten zwei große Hatzhunde aufziehen und diese an die Herrschaft abliefern, dabei wären die Kosten für das gewünschte Buchenholz das Geringste.[57]

Die Fürstliche Kammer stellte dabei fest, dass das Aufziehen der Hatzhunde im Erblehenvertrag nicht vorgesehen wäre, aber solange von der Forstverwaltung die Ablieferung solcher Hunde verlangt wird, wird die Lieferung des gewünschten Holzes an Georg Friedrich Heidenreich bewilligt.[58]

Am 16. September 1770 starb Georg Friedrich Heidenreich im Alter von 62 Jahren in Lahr und Georg Friedrich Frank konnte das Erblehen in Lahr übernehmen. Er hatte das Scharfrichteramt im der Herrschaft Baden-Durlach in Badenweiler, sein erstes Kind wurde 1770 in Mülheim geboren und die zweite Tochter am 1. August 1772 in Lahr. Man darf davon ausgehen, dass er bereits 1771 nach Lahr kam.

Georg Friedrich Franck (Frank), war das 14. von 16 Kindern des Johann Georg Frank, Scharfrichter in Straßburg, aus der dritten Ehe mit der Scharfrichtertochter Maria Elisabeth Großholz aus Straßburg.

Er war tätig in Müllheim und seit 1772 in Lahr. Geboren und getauft wurde er am 17.10.1738 in Straßburg, gestorben ist er in Lahr am 27.12.1798. Er hat am 28.5.1764 in Colmar in erster Ehe die Scharfrichtertochter Maria Catharina Volmar geheiratet. Sie wurde am 4.5.1746 in Haagen/Amt Rötteln geboren und starb am 5.12.1781 in Lahr. Die zweite Ehe hat er am 13.11.1782 in Lahr mit Margarete Birk geschlossen, deren Vater Scharfrichter in Bretten war.

Er muss sehr wohlhabend gewesen sein, denn er wurde 1784 Mitbegründer einer Fayencefabrik in Dautenstein in der Gemeinde Seelbach. Die Firma kam nach wenigen Jahren in finanzielle Schwierigkeiten und als Erster trat Georg Friedrich Frank aus der Firmengemeinschaft aus.[59]

Anfang 1774 schrieb Georg Friedrich Franck an den regierenden Fürsten nach Usingen, dass er vor drei Jahren das Scharfrichteramt für 1200 Gulden als Erblehen für das Oberamt übernommen habe. *„Für diesen*

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0401
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Dienst unterhalte ich immer 1 Knecht und 2 Pferde, allermaßen aber solcher Dienst sehr gering ist, mithin meine Pferde gar öfters müßig im Stalle stehen und dennoch gefüttert werden müßen; So sehn mich in dießem Betracht und um mein Brodt für mich und die meinigen in Zukunft selbst bauen zu Können – gleichsam gezwungen, liegende Güther dahier zu akquirieren. So lange ich jedoch nicht bürgerlich bin, können mir solche von jedermann ausgelößet, und meine Absichten vermitelt werden. Ich habe dahero den Entschluß gefaßt mich und die meinigen in dahießige Bürgerschaft einzulaßen.“

Frank bat die Herrschaft in Usingen um die Bürgeraufnahme für sich, seine Frau und seine beiden Kinder in Lahr. Sein Vermögen konnte er mit gerichtlichen Obligationen hinlänglich legitimieren.[60]

Auch die Stadt Lahr unterstützte eine Einbürgerung des derzeitigen Scharfrichters. Sie schrieb: *„Dem Ersuchen steht nichts entgegen, denn der Bittsteller soll ein ziemlich ansehnliches Vermögen besitzen.“*

Auch wurde sein Vorschlag begrüßt, seinen Nahrungsstand selbst zu verbessern, und außerdem hätte er bereits ein Bürgerrecht in Müllheim seit dem 7. Juli 1770.[61] (Eine Abschrift der Bürgeraufnahme des Oberamtes Badenweiler in der Markgrafschaft Baden-Durlach lag als Anlage bei.)[62]

In einem Schreiben an die Fürstliche Verwaltung bat das Oberamt um eine Entscheidung. Georg Friedrich Frank weigert sich den Bürgereid abzulegen, da er der Meinung war, dass er als Angestellter des Oberamtes nicht verpflichtet ist, die Gerichtsbarkeit des Lahrer Stadtrates anzuerkennen. Der Hofrat Wild wurde von Frank als Beispiel angeführt, der das Bürgerrecht in Lahr hat, aber nie einen Bürgereid geleistet hat. Man war der Meinung, dass dies seine Richtigkeit hat und Honoratioren und Bediensteten der Herrschaft zusteht, die keine städtischen Leistungen erhalten. Bürger, die an den städtischen Nutzungen teilhaben, müssen auch die Lasten tragen und sind der Gerichtsbarkeit der minderen Instanz verpflichtet. Man bat die Herrschaft um ihre Entscheidung.[63]

Auch der Bürgermeister und der Rat der Stadt Lahr (Unterzeichnete sind Schneider, Caroli und Willig) wandten sich an die Herrschaft, denn sie waren der Meinung, dass bei unterschiedlicher Bewertung der Bürger in der Zukunft Anlass gegeben wäre für „Verdrüßlichkeiten“.[64]

Die Antwort der Herrschaft in Wiesbaden war eindeutig. Georg Friedrich Frank musste sich dem Bürgereid unterwerfen und konnte sich nach Zahlung des Bürgergeldes als Bürger der Stadt betrachten. Sie wies aber darauf hin, dass der Geheime Hofrat Wild nicht verpflichtet ist, den Bürgereid zu leisten, und die Herrschaft nicht bereit ist, dem Wunsch der Stadt Lahr stattzugeben.[65]

Am 28. Dezember 1772 wurden in Lahr der Schultheiß und zwei Bürgermeister gewählt. Diese Wahl wurde von der Herrschaft nicht anerkannt. Das war der Anlass zu einem jahrelangen Prozess der Stadt Lahr gegen die

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0402
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Herrschaft Nassau in Usingen. Am 14. Juli 1789 begann die Revolution in Frankreich mit dem Sturm auf die Bastille, auch im Lahrer Umfeld kam es zu Unruhen. Die Revolutionskriege begannen 1792 und Lahr wurde in großem Umfang mit Truppen besetzt. Die Stadt Lahr führte immer noch einen Prozess beim Reichskammergericht in Wetzlar gegen die Herrschaft Nassau-Usingen um Anerkennung der Lahrer Privilegien aus dem Freiheitsbrief von 1377.

Im Juni 1796 überschritt die Französische Armee den Rhein, wobei auch Lahr von den Truppen bis zum 16. Juli besetzt blieb. Im April 1797 wird Lahr zum zweiten Mal bis zum Februar 1798 von französischen Truppen während des 1. Koalitionskrieges besetzt.

Während des 2. Koalitionskrieges im Februar 1801 wurde im Frieden von Luneville festgelegt, dass Lahr an Baden fällt. Am 25. Februar 1803 wurde in Regensburg beim Reichsdeputationshauptschluss festgelegt, dass die Herrschaft Lahr endgültig in die Markgrafschaft Baden eingegliedert wird, und der Markgraf Karl Friedrich nahm den Titel „Kurfürst von Baden" an. Bereits am 21. März 1803 übernahm der badische Landvogt auf Schloss Mahlberg, Freiherr von Roggenbach, die Herrschaft Lahr.

Aus diesen Jahren des großen Umbruchs liegt kein Schriftwechsel im GLA vor, der das Scharfrichter- und Wasenmeistersamt betrifft. Georg Friedrich Frank ist bereits am 27. Dezember 1798 im Alter von 60 Jahren in Lahr verstorben und sein Sohn Karl Friedrich Frank hatte laut dem Erblehen der Familie das Scharfrichter- und Wasenmeistersamt im Oberamt Lahr übernommen.

Karl Friedrich Frank, aus erster Ehe des Georg Friedrich Frank und seiner Frau Catharina Vollmar, war der Letzte der Lahrer herrschaftlichen Scharfrichter. Er war aber noch als Wasenmeister und Tierarzt tätig. Er war verheiratet mit Caroline Dorothea Link aus Lahr und hatte mit ihr zwölf Kinder, von denen nur vier erwachsen wurden. Seine Ehefrau Caroline Dorothea Link war die erste Frau in der Familie Frank, die nicht aus einer Scharfrichterfamilie stammte.

Sein Bruder Johann Ludwig wurde Bäcker und heiratete die Witwe des Rebstockwirtes Christian Huber, Maria Magdalena Sexauer, und war Inhaber des Gasthauses „Rebstock" bis zu seinem Tod.

Er hatte eine Tochter und zwei Söhne. Die Söhne starben bereits im Kindesalter.

Am 2. Januar 1805 wurde aus dem Hofratsprotokoll ein Auszug der Kurfürstlichen General-Forst-Commission zugestellt. Unter dem Punkt 2 ist festgelegt und der Nachrichter ist davon in Kenntnis zu setzen, *„daß das Lahrer Wasenmeisterei Erblehen mit der Verbindlichkeit verbunden sei, 2 Hatzhunde zum Herrschaftlichen Gebrauch unentgeltlich zu halten. Verknüpft sei, weswegen dorthin überlassen bleibe, zu beurteilen ob und wie von dieser Berechtigung etwa Gebrauch gemacht werden könne oder*

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0403
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

wolle". Als Anlage zu diesem Schreiben lag ein Auszug des geänderten Lehenvertrages bei.[66]

Oberforstmeister von Schilling aus Ettenheim berichtete, dass der Erbbeständer die Änderung im Lehensvertrag nicht billige, zwei herrschaftliche Hatzhunde unentgeltlich aufzuziehen, und sei auch nicht bereit, statt dessen eine Gebühr zu bezahlen. Oberförster Fabricius ließ wissen, dass die vier Klafter Holz einen Wert von 40 Gulden hätten und unentgeltlich ausgeliefert wurden bei Ablieferung der zwei Hatzhunde. Der Karlsruher Hofrat erklärte zu dem Bericht von Oberforstmeister von Schilling, dass im Lehenvertrag nicht festgelegt sei, dass das Holz nur bei Ablieferung von Hunden ausgeliefert werden könne, und Frank auch nicht gezwungen sei, bei nicht Ablieferung der Hunde eine Gebühr zu zahlen.[67]

Die Karlsruher-Forst-Commission bat das Oberforstamt Ettenheim um ihren Bericht, wie es bei der vorherigen Regierung gehandhabt wurde mit der Haltung der Hunde und ihrer Ablieferung nach Wiesbaden.[68]

Von Schilling schrieb, dass der Oberförster Fabricius berichtete, dass seit 28 bis 30 Jahren keine Herrschaftlichen Hatzhunde mehr gehalten wurden und die Beständer hätten auch kein Surrogat dafür bezahlt. Der Letzte, der Hunde unterhalten hätte, wäre der Wasenmeister Heidenreich gewesen, er hätte sie jung bekommen und als sie erwachsen waren, wären sie auf herrschaftliche Kosten nach Wiesbaden transportiert worden.[69]

Da der Wasenmeister Frank nicht gegen eine Verordnung verstoßen wollte und auch statt Haltung der Hunde keine Taxe zu bezahlen bereit war, wäre das einzige Mittel, falls Hatzhunde in Karlsruhe benötigt würden, zwei junge Hunde nach Aufzucht im Austausch gegen zwei neue junge Hunde nach Karlsruhe zu liefern. Für das Forstamt Ettenheim wären Hatzhunde völlig unnütz.

Die Karlsruher-Forst-Commission teilte dem Oberforstmeister von Schilling mit, dass sie die Verpflichtung der Hunde-Aufzucht bestehen lassen, aber zur Zeit nicht auf einer Erfüllung beharren würden.[70]

Am 12. Juli 1806 mit der Unterzeichnung der Rheinbundakte nahm Kurfürst Karl Friedrich den Titel „Großherzog von Baden" an, kurz darauf, am 6. August 1806 legte Kaiser Franz II. die Kaiserkrone nieder. Durch diesen Akt hatte sich das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation" aufgelöst.

Im Großherzogtum Baden ging man daran, eine moderne Verwaltung einzurichten und die mittelalterlichen Strukturen aufzulösen. Bereits im November 1809 gab man ein Organisationsedikt heraus, mit dem man die Verwaltung völlig neu organisierte. Es gab eine Kreiseinteilung und das ehemalige Oberamt Lahr wurde als Bezirksamt Lahr dem Mittelrheinkreis zugeordnet.

Im Jahr 1811 starb Großherzog Karl Friedrich und die Regierung wurde übernommen von Großherzog Karl, der bis 1818 regierte und im Alter von 32 Jahren bereits verstarb.

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0404
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Der Erblehenvertrag wurde unter jedem neu in die Regierung kommenden Großherzog erneuert.

Am 27. Oktober 1826 berichtete die Amtskasse, dass Karl Friedrich Frank für das Lehen ein Canon von 10 Gulden zu entrichten hat, dagegen aber eine Besoldung von 12 Gulden 22 Schilling 4 Pfennig und vier Klafter Holz empfängt. Da es sich um das einzige Erblehen von Seiten der badischen Regierung handelte, hätte man mit Karl Friedrich Frank Gespräche geführt über die Möglichkeit das Erblehen zu allodificieren (Übergang in eigenen Besitz). Karl Friedrich Frank hat dies abgelehnt, da das Lehen auf alle seine Leibeserben und seine Frau ausgestellt wäre und er auch schon 1200 Gulden für die Erteilung bezahlt hätte.[71]

Um eine Übersicht zu bekommen, was für Liegenschaften das Erblehen beinhaltet, wurde von der Großherzoglichen Amtskasse eine

Beschreibung

über

diejenigen Grundstücke etc etc welche Nachrichter Frank dahier, zu seiner Wasenmeisterei Erblehen besitzt, in der Lahrer Gemarkung liegen und der Stadt Lahr eigenthümlich zugehören.

2 Sester 16 Ruthen des Scharfrichters Wohnung und zugehörende. Gegen Rhein 6. Anstößer und der Weg, gegen Birg Jacob Göhringer Land auf Michel Blohorn und Johannes Walter jung Schneider, Land ab Johannes Liermann und Jacob Eisen.

6 Sester 24 Ruthen Acker der Bühl, g. Rhein Kristian Hertenstein und Glaser Wickert, g. Birg der Weg, Land auf der Pfad, Land ab der Weg und Kristian Hertenstein.

1 Sester 31 Ruthen an der Eichshalt, g. Rhein der Weg, gegen Birg K. F. Frank, Land ab Karl Meurer, Land auf Schuhmacher Georg Schmidt.

2 Sester Acker am Stumpenlindle, Land ab, Land auf und gegen Birg der Weg, gegen Rhein Johannes Eisen.

4 Sester 57 Ruthen das Hochgericht, gegen Birg und Land auf der Weg, gegen Rhein Jacob Müllerleile, Land ab Michel Stolz.

Hugsweirer Bann.

5 Sester 64 Ruthen Acker im Heubrüchle gegen Rhein und Land auf ein Feldgraben, gegen Birg Gemeinde Hugsweier, Land ab einige Anstößer.

Altenheimer Bann

Die Wasenmatte in den s.g. Kebenen 3 Sester haltend Land auf und ab gegen Rhein ein gemeiner Graben, gegen Birg zehn Anstößer.

Lahr, am 5. ten April 1827

Großh. Amts Kasse[72]

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0405
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Am 12. September 1834 starb Carl Friedrich Frank im Alter von 56 Jahren. Sein Schwager, der Rebstockwirt Karl Linck, schrieb am 8. August 1836 als Pfleger der vier Frank-Kinder an das Lahrer Oberamt und bat darum, dass sein Pflegling Friedrich Ferdinand Frank, der in Karlsruhe die Tierarztkunde erlernt hatte, auch mit dem Wasenmeisterlehen zu betrauen. Bei Überschreibung des Lehens auf alle Geschwister wäre der Erb-Canon zu hoch.[73]

Das Oberamt gab die Bitte weiter mit dem Hinweis, dass die Witwe das Wasenmeistersamt so lange weiterführt, bis der älteste Sohn die Volljährigkeit erreicht hat.[74]

Am 11. Oktober 1836 unterschrieb Carl Linck den Erblehensvertrag für seinen Neffen. Er unterzeichnete die Bestätigung mit Unterschrift und Siegel des F. Frank. Der Lehensbrief hat denselben Text wie die Vorigen.[75]

Friedrich Ferdinand, geb. am 11. Januar 1816, war das achte Kind des letzten Scharfrichters Karl Friedrich Frank und seiner Ehefrau Caroline Dorothea Link. Er heiratete am 7. Oktober 1839 die Karoline Albertine Heist aus Lahr. Das Ehepaar hatte 13 Kinder, von denen acht im Kindesalter starben. Er führte die Tierarztpraxis seines Vaters weiter und betrieb außerdem die Wasenmeisterei. Er war Mitglied des großen Ausschusses im Lahrer Gemeinderat und starb am 20. Dezember 1867 in Lahr.

Im April 1840 erläuterte die Regierung des Mittel-Rheinkreises in Rastatt Friedrich Ferdinand Frank, dass der Satz im Erblehenbrief „versehen und verwalten oder versehen und verwalten lassen“ heißt, dass der Erbbeständer „ohne Landesherrlichen Consens sein Erblehen vorher einem Anderen übertragen noch verkaufen darf“. Der minderjährige Frank hatte aller Wahrscheinlichkeit nach versucht, seinen Dienst vorübergehend ohne Einwilligung der Herrschaft zu vergeben. Außerdem wurde in diesem Schreiben vermerkt, dass sich eine Verpachtung nur auf den Dienst und nicht auf die Liegenschaften bezieht. Die Verpachtung an einen Dritten kann geschehen, wenn er nachweisen kann, dass er den Dienst nicht selbst erfüllen kann. Die daraus entstehenden Unkosten sind von ihm zu tragen.[76]

Am 24. April 1852 starb Großherzog Leopold nach schwerer Krankheit. Der Erbprinz Ludwig II. war unheilbar krank und nicht regierungsfähig, dadurch wurde 1856 der zweite Sohn Friedrich I. Thronfolger.

Der auf Großherzog Leopold ausgestellte Lehensbrief des Friedrich Ferdinand Frank war damit aufgehoben und musste bei Großherzog Friedrich neu beantragt werden. Dieser wurde ihm gegen Unterschrift und Siegel am 27. Juni 1857 zugestellt.

Obwohl die Scharfrichterei keine Rolle mehr spielte, wurde sie im Text des Lehenbriefes immer noch erwähnt.[77]

Nicht unerwähnt sollte ein Streitfall bleiben, den die Regierung in Karlsruhe 1857 schlichten musste. Der Wasenmeister Frank stritt gegen den Wasenmeister Burkhardt aus Steinbach wegen Gewerbe-Beeinträchti-

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0406
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

gung. Auf Lahrer Gemarkung Steingrabenfelsen war ein Pferd verunglückt, das vom Wasenmeister Josef Burkhardt aus Steinbach entfernt und auf den Wasen nach Seelbach gebracht wurde. Darauf hat Friedrich Ferdinand Frank Einspruch erhoben.[78]

Josef Burckhardt begründete seine Entscheidung damit, dass Kuhbach früher zur Herrschaft Geroldseck gehörte und alle dahinter liegenden Orte in sein Arbeitsgebiet fallen würden.

Das Oberamt Lahr schrieb, dass nach einem Streitfall zwischen Lahr und Kuhbach über ein früheres Provisorium aus dem Jahr 1788 das Gewann Steingraben zur Gemarkung Lahr zugeschlagen wurde.

Das Urteil, das in Karlsruhe gefällt wurde, sagt, dass das Pferd wohl auf der Gemarkung Lahr gefallen sei, dieser Bereich aber zum Gerichtsbezirk der ehemaligen Herrschaft Geroldseck gehört hat, und dies ist entscheidend.[79]

Der Großherzogliche Verwaltungshof erbat vom Bezirksamt Lahr die Akten über die Gespräche, die zur Ablösung der Erblehen in Lahr und Seelbach stattgefunden haben. Das Ministerium des Inneren hatte in Folge des Erlasses vom 26. Mai 1860 unter der Nr. 6166 die vormalige Regierung des Mittelrheinkreises am 22. Juni 1860 unter der Nr. 9521 gebeten, diese Verhandlungen zu führen. Das Großherzogliche Bezirksamt Lahr teilte mit, dass für Seelbach kein Erblehen vorläge und die Verordnung für gefallene Tiere laut Anordnung vom 17. August 1865 bereits getroffen wurde.[80]

Am 5. Januar 1866 teilte der Verwaltungshof dem Bezirksamt Lahr mit, dass der Lehenträger Tierarzt Frank zu unterrichten sei, dass die Regierung ein Budget genehmigt hat zur Ablösung der erblichen Lehen. Der Großherzoglichen Regierung sei es daran gelegen, ein gütliches Übereinkommen über die Höhe der Abfindung mit dem Lehenträger zu finden. Der Lehenträger wurde gebeten, seine Entschädigungsforderungen mit genauer Begründung und Beweisurkunden vorzulegen. Dazu wurde dem Lehenträger ein Fragebogen zugestellt.[81] Die Verhandlungen bezogen sich nur auf die Orte der ehemaligen Herrschaft Lahr.

Außerdem kommen nur Bezüge in Frage, die der Lehenträger aus der Amtskasse erhalten hatte, ohne die „freie Wohnung mit Stallung, Scheune und Küchengärtlein, welche der jeweilige Lehenträger nach altem Herkommen von der Stadt Lahr im Genusse hatte".

Die gesamten Angaben wurden durch das Gutachten von Sachverständigen über Einnahmen und Ausgaben und durch einen benachbarten Tierarzt über die Erträge aus der Wasenmeisterei geprüft.

Auch die Gemeinderäte wurden befragt, auf deren Gemarkung die Grundstücke liegen. Zusätzliche Auszüge aus den Grundbüchern über die in Frage kommenden Liegenschaften sollten der Antwort beigelegt werden.

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0407
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

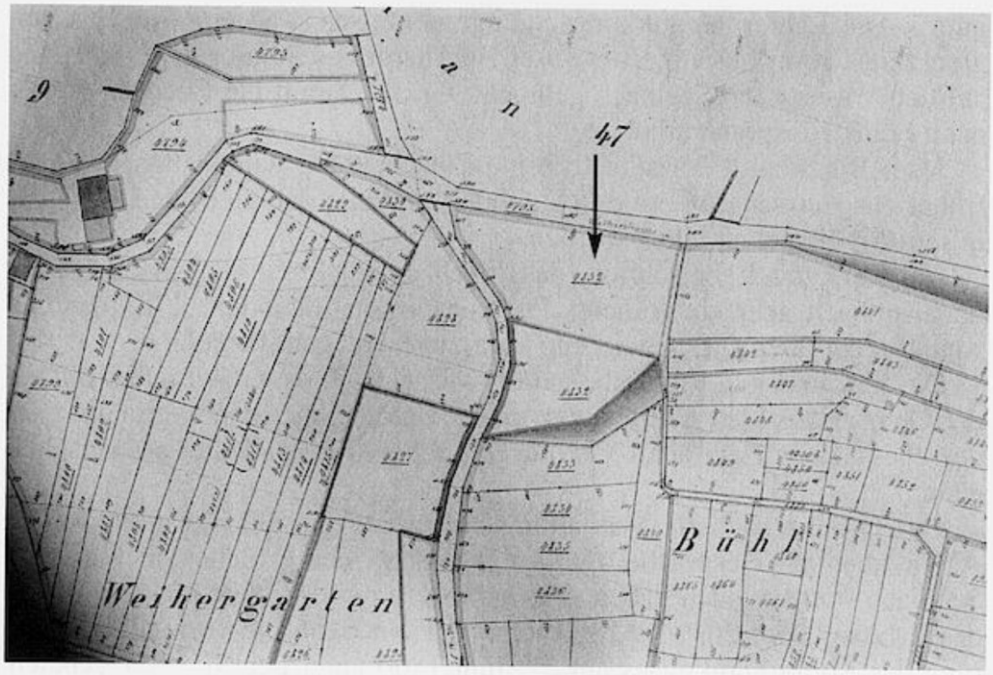

Verendetes Vieh wurde im Gewann Weihergarten Grundstück Lagerbuch Nr. 4832 vergraben (➔). Hier wurde der Galgen nach seinem Abbruch von der Scharfrichter- und Wasenmeisterfamilie Frank gelagert um später auf dem Grundstück Lagerbuch Nr. 5102 im Ernet als Prellsteine zu dienen. Eine der 3 Säulen des Galgens wurde im Hof der Lahrer Tiefburg (Storchenturm) zur Ansicht wieder aufgestellt (Flurplan Lahr 1865)

Nach Anmahnung des Verwaltungshofes über die Aufstellung des Lehenbestandes teilte das Hauptsteueramt Lahr mit, dass der Bestand in den Lehenbriefen und der Korrespondenz mit dem Oberamt die nötige Auskunft gegeben sei.[82]

Der Großherzogliche Verwaltungshof stellte darauf am 15. Dezember 1866 die ihm bekannten Bestandteile des Erblehens zusammen, indem er zurückgriff auf die Lehenbeschreibungen des damaligen Leheninhabers Georg Friedrich Heidenreich.[83]

Der Lehenbrief von 1770 beinhaltete:

Spezifikation.
was ein jeweiliger Scharfrichter und Wasenmeister einhier, sowohl von Seiten gnädigster Herrschaft als auch von Seiten der Stadt Lahr wegen der Wasenmeisterei und des Scharfrichteramtes im hiesigen Oberamt zu genießen hat.

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0408
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

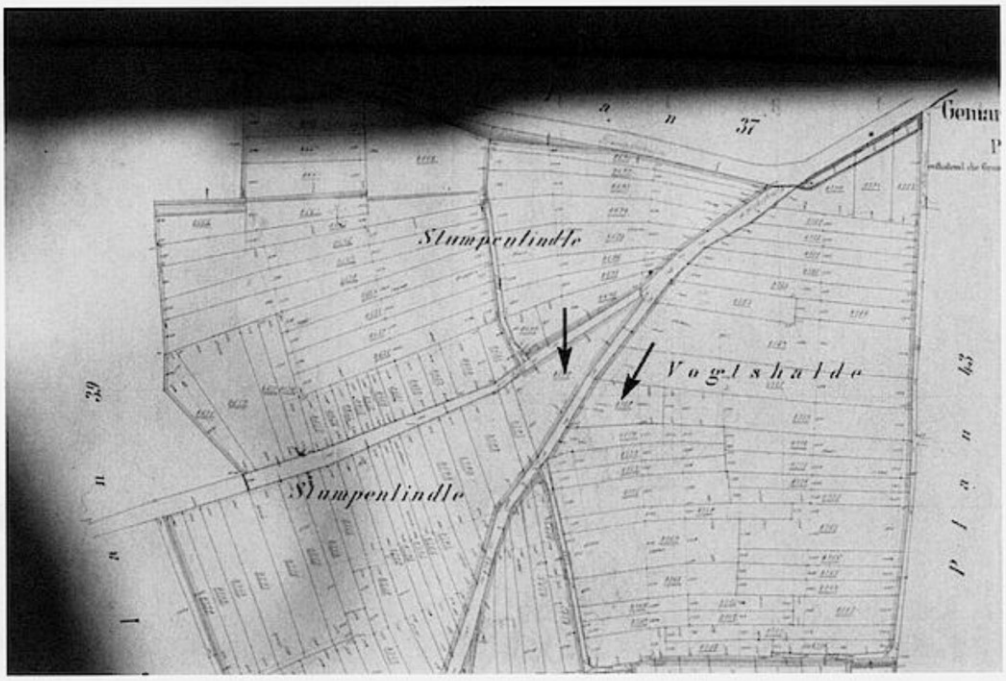

Hinrichtungsplatz im Gewann Stumpenlindle, Lagerbuch Nr. 4700 und das Grundstück Lagerbuch Nr. 4780 in der Vogtshalde, wo die Malefikanten verbrannt wurden (➔) *(Flurplan Lahr 1865)*

Von Seiten der Stadt hat er zu genießen eine freie Wohnung samt Scheuer und Stallung, ein Küchengärtlein, wie auch einen Gras- und Baumgarten von 1 Sester am Haus gelegen.

Von Seiten gnädigster Herrschaft aber dahier 5 Sester am Weyerweg, wohin das crepierte Vieh gebracht wird.

Auf dem Stumpenlindle 2 Sester, wo vormals der Richtplatz gewesen, an der Vogtshalt 1 Sester, wo vormals die Malefikanten verbrannt wurden.

Auf dem Galgenberg 5 Sester, wo vormals das Hochgericht gestanden hat.

Zu Dinglingen hat er zum Genuß 3 Sester an den Hafenlöcher.

Zu Mietersheim hat er nichts.

Zu Hugsweier hat er einen Tauen Matten zu genießen, so gelegen am Haubrüchle.

Zu Altenheim hat er zum Genuß den Wasenplatz, wo Graswasen und Hecken zwischen Hang und Graben gelegen.

Von Wallburg hat er alljährlich 3 Sester und von Altdorf 11/2 Sester Korn zu empfangen.

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0409
© Universitätsbibliothek Freiburg

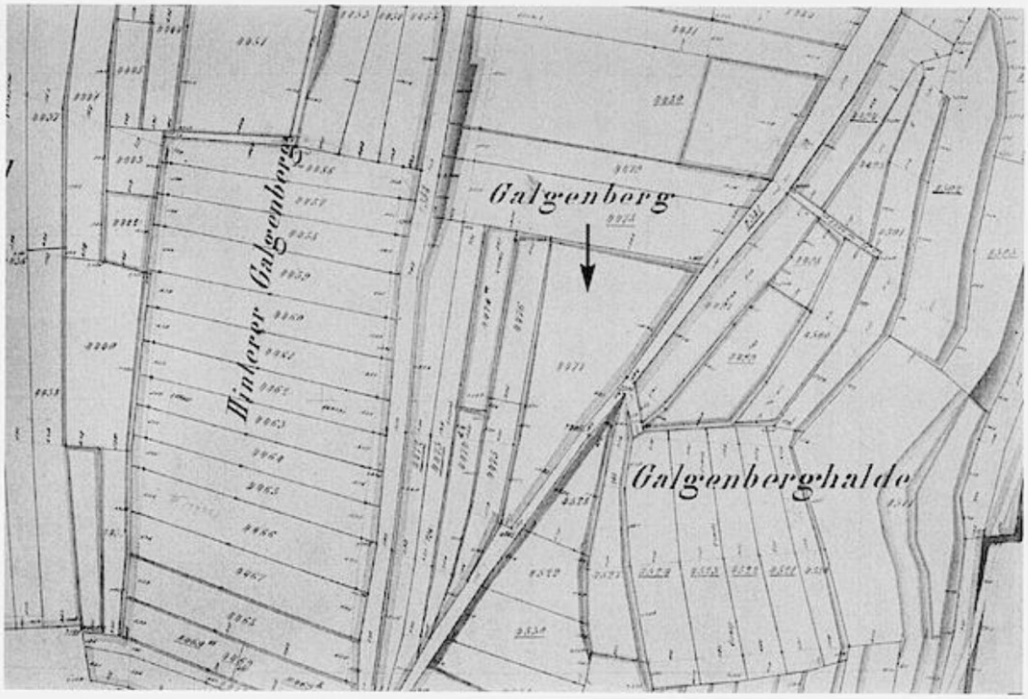

Standpunkt des Lahrer Galgens bis zum 13. November 1804 auf dem Galgenberg, Grundstück Lagerbuch Nr. 4477 (→) *(Flurplan Lahr 1865)*

Von gnädigster Herrschaft empfängt er weiter alljährlich 4 Klafter Buchenholz für 12 Gulden 22 Albus 4 Pfennig für das ehemals bezogene Heu.

Im Unbringen hat er dafür von dem crepierten Rindvieh 1 Gulden gegen Zurücklieferung der Häute, von den crepierten Pferden aber die Haut ohnentgeldlich zu beziehen; auf dem Land hingegen hat er überhaupt die Häute umsonst zu empfangen.

Lahr, den 7. November 1777

Wir haben es für unumgänglich nothwendig erachtet, den Text dieser beiden Urkunden hier wörtlich einzuhalten. Weil dieselben die einzigen Beweisstücke über das, wie gleich näher erwähnt werden soll, bestrittene Obereigenthum der nicht unbedeutenden, dem Lehensträger von Altersher zum Genusse überlassenen Liegenschaften sind. *(Originaltext)*

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0410
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Diese Letzteren sind angeschlagen:

	Anschlag	*Ertrag*
a. Die Scharfrichterwohnung in der Stadt Lahr nebst Zubehör sodann auf Lahrer Gemarkung	*4000 Gulden*	*160 Gulden*
b. 5 Sester 22 Ruthen 83 Schuh der Bühl mit Garten am Weg	*700 Gulden*	*35 Gulden*
c. 1 Sester, 15 Ruthen, 15 Schuh Acker in der Vogtshalde	*100 Gulden*	*5 Gulden*
d. 1 Sester 65 Ruthen 97 Schuh Acker im Stumpenlindle	*200 Gulden*	*10 Gulden*
e. 3 Sester 91 Ruthen 7 Schuh das Hochgericht und zugehörige Ländereien am Galgenberg	*350 Gulden*	*20 Gulden*
f. 477 Ruthen Matten in Hugsweier	*715 Gulden 30*	*41 Gulden*
g. 30 Ruthen Matten in der oberen Warth zu Mietersheim	*25 Gulden*	*1 Gulden 30*
h. der Wasenplatz zu Altenheim	*200 Gulden*	*12 Gulden*
i. 390 Ruthen Wiese im Kleinfeldele zu Dinglingen	*290 Gulden*	*20 Gulden*
Summe	***6580 Gulden 30***	***304 Gulden 30***

Die Stadtgemeinde Lahr sah sämtliche auf Lahrer Gemarkung gelegenen Liegenschaften als Obereigentümer an, während die Großherzogliche Amtskasse Lahr nur von der Scharfrichterwohnung nebst Zubehör als Besitz der Stadt Lahr ausging und das Obereigentum der übrigen Liegenschaften für den Lehenfiscus in Anspruch nehmen wollte. Das Bezirksamt Lahr berichtete dem Großherzoglichen Verwaltungshof nach Bruchsal, dass sich Ferdinand Frank auf eine Ablösung der Lehnbarkeit der Wasenmeisterei allein nicht einlasse und nur einer billigen Ablösung des ganzen Lehens, durch welche auch das Obereigentum der Gebäulichkeiten und Gärten auf ihn übergingen.

Das Bezirksamt erklärte, dass diese Ansprüche keine Berücksichtigung finden könne und dass die Verhandlungen wegen Auflösung des Erblehens zur Zeit ruhen. Dies soll dem Berechtigten mitgeteilt werden.[84]

Inzwischen hatte Ferdinand Frank Verhandlungen mit der Stadt geführt mit dem Ergebnis, dass die Stadt Lahr *„als Obereigentümerin gehörenden Liegenschaften mit Ausnahme eines Ackers und einer Wiese im Werte von 450 Gulden dem Lehenträger gegen Abtretung der letzteren und Zahlung von 625 Gulden als reines Eigentum überlassen werde“.*

Bereits am 21. Dezember 1867 teilte das Bezirksamt Lahr dem Verwaltungshof in Bruchsal mit, dass Friedrich Ferdinand Frank am Tag zuvor verstorben ist.[85]

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0411
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Die Witwe bestand weiter auf einer pauschalen Abfindung von 8000 Gulden, aber man war der Meinung, *„daß wir die dermaligen Verhältnisse der Erblehenberechtigten für Einziehung des Erblehen besonders günstig halten und der Ansicht sind, daß die Ablösung gelingen, wenn von Seiten der Staatskasse eine annehmbare Summe geboten wird"*. Falls die Verhandlungen nicht zum Ziele führen, schlägt das Bezirksamt vor, eine neue Belehnung eines der erbberechtigten Kinder vorzunehmen.[86]

Zur Ermittlung einer gerechten Entschädigungssumme des Erblehens wurde eine umfangreiche Berechnung durch Sachverständige zusammengestellt.[87]

Nach einem Gespräch mit dem Lehenträger ist man übereingekommen, dass man der Familie Frank entgegenkommt und den vorgeschlagenen Betrag von 3000 Gulden auf 3600 Gulden erhöht und den jährlichen Canon von zehn Gulden, als auch die Leistung der jährlichen Entschädigung an die Lehenträger für einen Wagen Heu und vier Klafter Buchenholz in Höhe von 200 Gulden, werden noch zusätzlich mit Wirkung vom 1. Dezember 1867 ausbezahlt.[88]

Nach dem Einverständnis der Lehenträger konnte der Ablösungsvertrag am 12. Februar 1870 abgeschlossen werden und der Betrag von 3800 Gulden an die Erbberechtigten ausbezahlt werden.

Mit der Aufhebung des Erblehenvertrages für die Wasenmeisterei wurde die Tierkadaververwertung in staatliche Regie genommen und so war auch diese Berufsgruppe in ihrer mittelalterlichen Struktur aufgehoben. Die Witwe Friedrich Ferdinand Franks, Karoline Albertine, geb. Heist, lebte noch bis zu ihrem Tod am 19. Mai 1881 in Lahr in diesem Haus in der Schützenstraße 41, heute Schützenstraße 25. Der älteste Sohn Karl Friedrich Frank war Kaufmann in Lyon, Ferdinand Frank und Alfred Gustav Frank lassen sich in Lahr nicht weiter nachweisen.

Zur Wasenmeisterei gehörte noch das „Wasenhäusle" am Ende der beiden Eisweiher im Ernet, von den Lahrern „Knochenhiisli" oder „Beinerhiisli" genannt. Es blieb im Besitz der Stadt und wurde nach dem 2. Weltkrieg noch benutzt als Stallung für Hasen und verschwand mit der Auffüllung und Bebauung der Eisweiher.

Nach dem Tod der Karoline Albertine Frank wurde das Anwesen 1895 verkauft an die Handelsleute Jacob Schnurmann, Elias Sohn und Jacob Schnurmann, Samuels Sohn aus Schmieheim.[89]

Karl Friedrich Frank, der zweite Sohn des letzten herrschaftlichen Nachrichters und Tierarztes Karl Friedrich Frank und seiner Ehefrau Caroline Dorothea Link, geb. am 19.6.1822, war Wein- und Branntweinhändler und gründete 1855 die Essigwerke Friedrich Frank A.G., später umbenannt in die Badische Essigwerke A.G. vorm. Fr. Frank A.G. Durch die Vergrößerung der Firma war Karl Friedrich Frank gezwungen, die Häuser in der Nachbarschaft aufzukaufen. 1855 kaufte er das Haus Nr. 182 in der Rap-

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0412
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

pengasse 4, später Brestenberg 6, heute Gerichtsstraße 1, das war die ehemalige Stadt- und Landschreiberei und das „Henkerhiisli", vermutlich Haus Nr. 183, Brestenberg Nr. 8, wurde ein Teil dieses Hauses. Dieses kleine Haus wurde 1873 von Friedrich Schulz, einem Rentier und Witwer, erworben. In der Feuerversicherungsliste wird es beschrieben mit zwei Stockwerken und einem Dachzimmer auf einem gewölbten Keller. Am Treppengeländer des Vorderhauses Gerichtsstraße 1 sind die Initialen des Friedrich Frank „F F" zu sehen.[90]

Das Haus Gerichtsstraße 1 war 1934 wieder im Besitz der Stadtgemeinde und wurde vermietet an die Familie Robert Steiger. Nach dem 2. Weltkrieg hat Robert Steiger das Haus von der Stadt Lahr erworben und dessen Nachfahren haben den hinteren Teil des Hauses, das so genannte „Henkerhiisli", an den Turnverein verkauft.

Karl Friedrich Frank war in erster Ehe mit der Lahrerin Christine Helene Emilie Dürr verheiratet. Die Ehe wurde am 1. Dezember 1820 in Lahr geschlossen. Das Ehepaar hatte drei Kinder. In zweiter Ehe mit Emilie Friederike Wickert hatte er noch fünf Kinder, von denen das jüngste mit sechs Jahren in Lahr verstarb, während sich die vier älteren Kinder in Lahr nicht mehr nachweisen lassen.

Sein Sohn Emil Frank aus erster Ehe, geb. am 17.1.1851, führte die Essigfabrik weiter. Er wurde von 1889 bis 1913 fünfmal für die Demokratische Partei in den Stadtrat gewählt. Er starb am 19. September 1914 im Alter von 63 Jahren in Lahr.

Dessen Sohn Friedrich Frank, geb. am 11.5.1885, war der letzte Inhaber der Essigfabrik Frank. Er war verheiratet mit Elisabeth Poppen. Sie war die Tochter des Druckereibesitzers Poppen aus Freiburg. Er wohnte laut Adressbuch 1934 in Lahr im Mittelweg 1. Der Adoptivsohn Peter Frank ist bereits verstorben und die leibliche Tochter lebt mit ihrer Familie außerhalb Lahrs.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde die Essigfabrik von der Firma Hengstenberg weitergeführt.

Die Gebäude im Brestenberg waren durch Kriegseinwirkung zum Teil stark beschädigt oder gingen im Laufe der Jahre an neue Besitzer über. Nach Einstellung der Essigfabrikation durch die Firma Hengstenberg wurden die maroden Gebäude abgebrochen. Heute wird das Grundstück als Parkplatz genutzt und nur in der Erinnerung der alten Lahrer ist dieser Teil der Lahrer Industriegeschichte noch lebendig.

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0413
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Literatur

Glenzdorf, Johann/Treichel, F.: Henker, Schinder und arme Sünder
Kirchenbücher der ev. Kirchengemeinde Lahr
Gatzen, Karl Theodor: Nachfahrenliste der Familie Großholz, Gronau/Westfalen 1963
Stammbäume der Familien Heidenreich und Frank; zusammengestellt von Helmuth Lehmann, soweit sie Lahr betreffen. Weitere Informationen über die Scharfrichterfamilie Heidenreich in der Zeitschrift Das Markgräflerland, Herausgeber: Geschichtsverein Markgräflerland e.V.
Heidenreich, Friedrich: Eine Heidenreich-Glosse und eine Nachfrage. Ausgabe 2/1984, 167–173
Kluth, Cornelia: Der Scharfrichter Georg Friedrich Heidenreich – Eine Entgegnung. Ausgabe 2/2000, 152–169

Adressbücher der Stadt Lahr
Feuerversicherungsbücher der Stadt Lahr von 1803 und 1855

Anmerkung: Die Namen der jeweiligen Familien erscheinen im Original in unterschiedlicher Schreibweise.

Anmerkungen

1 Obert, Alois: Diebold von Geroldseck, Pfleger des Gotteshauses Einsiedeln. Geroldseckerland Nr. 38. Jahrgang 1996, 79
2 Lauppe, Ludwig: Der Scharfrichter und Wasenmeister zu Memprechtshofen. In: Die Ortenau Nr. 66 Jahresband 1986, 242
3 Bühler, Christoph: 700 Pfund für die bürgerliche Freiheit, 130. Die städtische Gerichtsbarkeit
4 Pfarrer Neu: „Die Meissenheimer Chronik", Verlag Schauenburg 1907, 12, 21, 23, 24, 41 und 42
5 Ludwig, Adolf: Die Malefikantenpredigt. In: Die Ortenau 1930, 107–123, Scharfrichter und Selbstmörder
6 Der Altvater Folge 13, 63
7 Isenmann, Karl: „Der Kinzigbote" Chronik Band II, Archiv der Stadt Gengenbach
8 GLA 211 Nr. 851, Brief des Georg Heidenreich vom 24. März 1713 an Baden-Durlach
9 GLA 211 Nr. 851, Brief des Stadtschreibers Vinther vom 24. März 1713 an Baden-Durlach
10 GLA 211 Nr. 851, Brief des Stadtschreibers Vinther vom 6. April 1713 an den Fürsten von Baden-Durlach
11 GLA 211 Nr. 851, Brief und Notiz des Hofrathes vom 28. April und 8. Juni 1713
12 GLA 211 Nr. 851, Brief des Stadtschreibers Vinther vom 27. Mai 1713 an Baden-Durlach
13 GLA 211 Nr. 851, Brief des Hofrates vom 14. Juli 1713 an das Rentamt Baden-Durlach
14 GLA 211 Nr. 851, Notiz vom 12. April 1714 an den Landschreiber Vinther und Brief des Johann Michael Burkardt an den Fürsten vom 26. August 1714 und Notiz der Kammer 16. Oktober 1714

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0414
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

15 GLA 211 Nr. 851, 30. April 1714, 1. Brief des Johann Michael Burkardt an den Markgrafen Carl
16 GLA 211 Nr. 851, 30. April 1714, 2. Brief des Johann Michael Burkardt an den Markgrafen Carl
17 GLA 211 Nr. 851, Notiz der Kammer vom 24. Mai, Brief von Vinther vom 30. Mai an die Kammer und Antwort der Kammer vom 2. Juni 1714 an Stadtschreiber Vinther
18 GLA 211 Nr. 851, Brief des Johann Michael Burkardt vom 10. Mai 1720 an den Markgrafen von Baden-Durlach
19 GLA 211 Nr. 851, Brief des Oberamtmanns von Dungern vom 28. Mai 1720 an den Markgrafen von Baden-Durlach
20 GLA 211 Nr. 851, Notiz an das Oberamt in Lahr vom 18. Juni 1720, Brief des Lahrer Amtsschreibers Mylin an den Oberamtmann von Dungern vom 16. September 1720 und Brief des Oberamtmanns von Dungern vom 20. September 1720 an den Markgrafen Carl von Baden-Durlach
21 GLA 211 Nr. 851, Brief des Johann Michael Burkardt vom 23. September 1720 an den Markgrafen von Baden-Durlach, Brief des Markgrafen Carl vom 30. September 1720 an den Rath - und Landschreiber Krieg
22 GLA 211 Nr. 851, Brief des Georg Friedrich Heidenreich vom 10. August 1725 an den Markgrafen von Baden Durlach
23 GLA 211 Nr. 851, Brief des Oberamtmannes von Dungern vom 20. September 1725 an den Markgrafen von Baden-Durlach
24 GLA 211 Nr. 851, Brief des Bürgermeisters und Rat der Stadt Lahr vom 20. September 1725 an den Markgrafen von Baden-Durlach
25 GLA 211 Nr. 851, Brief vom Markgrafen 1725 an den Rat der Stadt Lahr
26 GLA 211 Nr. 851, Brief vom Markgrafen Carl vom 10. Dezember 1725 an das Oberamt Lahr
27 GLA 211 Nr. 851, Brief des Johann Jacob Burkhardt vom 1. Juni 1726 an die Herrschaft Nassau
28 Die Admodiations-Kammer war zuständig für das Verwalten und Verpachten von Grund und Boden
29 GLA 211 Nr. 851, Brief des Johann Jacob Burkhardt vom 5. Juli 1726 und zwei Briefe von Landschreiber Meyer vom 7. Juli 1726 an die Admodiations-Kammer in Idstein
30 GLA 211 Nr. 851, Brief des Landschreibers Meyer vom 27. April 1727 an die Kammer
31 GLA 211 Nr. 851, Brief des Landschreibers Meyer vom 27. Mai 1727 an die Kammer
32 GLA 211 Nr. 851, Brief des Georg Friedrich Heydenreich vom 7. Juni 1727 an die Kammer
33 GLA 211 Nr. 851, Konzept des Landschreibers Meyer vom 27. Juni 1727 für die Kammer
34 GLA 211 Nr. 851, Brief des Georg Friedrich Heydenreich vom 7. August 1727 an die Kammer
35 GLA 211 Nr. 851, Brief des Georg Friedrich Heydenreich vom 3. September 1728 an die Kammer
36 GLA 211 Nr. 851, Bericht des Landschreibers Meyer vom 4. Februar 1734 für die Kammer
37 GLA 211 Nr. 851, Erblehenbrief der Charlotte Amalie vom 18. Februar 1734 an Johann Georg Frank aus Straßburg
38 GLA 211 Nr. 851, Beibrief zum Erblehenvertrag vom 17. Juli 1734
39 GLA 211 Nr. 851, Brief des Johann Georg Frank an den Markgrafen von Baden-Durlach vom 30. März 1735

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0415
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

40 GLA 211 Nr. 852, Brief des Johann Georg Frank vom 11. August 1735 an Charlotte Amalie von Nassau-Usingen
41 GLA 211 Nr. 852, Brief der Charlotte Amalie vom 11. August 1735 an das Oberamt Lahr
42 GLA 211 Nr. 852, Brief des Amtschreibers Johann Georg Clemm vom 25. August 1735 an die Herrschaft nach Usingen
43 GLA 211 Nr. 852, Notiz der Kammer in Usingen an das Oberamt Lahr vom 23. September 1735
44 GLA 211 Nr. 852, Brief des Johann Georg Heidenreich vom 28. September 1735 an Charlotte Amalie von Nassau-Usingen und eine Kopie des Schreibens vom 10. August 1734
45 GLA 211 Nr. 852, Bestätigung des Johann Georg Frank der Amtskanzlei und des Juristen Krieg
46 GLA 211 Nr. 852, Gutachten vom 13. Januar 1736
47 GLA 211 Nr. 852, Brief des Johann Georg Frank vom 26. März 1736 an den Oberamtmann in Lahr
48 GLA 211 Nr. 852, Brief des Johann Georg Frank an seinen Fürsten. Briefeingang in Usingen am 5. März 1736
49 GLA 211 Nr. 852, Quittung mit bestätigten Ausgaben vom 5. März 1734
50 GLA 211 Nr. 852, Zeugnis der Herrschaft Baden-Durlach, Oberamts-Kanzlei Hochberg vom 30. Juli 1735
51 GLA 211 Nr. 852, Originalbrief des Vaters Johann Georg Frank aus Straßburg vom 24. Juni 1736. Der Bewerber Johann Georg Frank aus Teningen war das vierte Kind aus der zweiten Ehe des Johann Georg Frank aus Straßburg mit der Scharfrichtertochter Anna Maria Ostertag. Er wurde am 22. Mai 1717 in Straßburg geboren
52 GLA 211 Nr. 852, Protokoll vom 28. Mai 1736 und Quittung vom 2. April 1731. In diesem Protokoll wird vom Großvater gesprochen, Johann Nikolaus Frank ist bereits am 20. März 1713 in Durlach gestorben, während der Vater Johann Georg um diese Zeit in Straßburg lebte und dort am 25. April 1756 verstarb
53 GLA 211 Nr. 852, Votum der Fürstlichen Regierung vom 3. August 1736
54 GLA 211 Nr. 852, Brief der Landschreiberei an die Fürstliche Kammer vom 31. Januar 1737
55 GLA 211 Nr. 852, Fürstliches Gutachten vom 1. Februar 1737
56 GLA 211 Nr. 853, Brief des Georg Friedrich Heidenreich vom 10. März 1766
57 GLA 211 Nr. 853, Brief des Jägermeisters von Laßberg vom 12. September 1768
58 GLA 211 Nr. 853, Anweisung an den Jägermeister von Laßberg vom 25. November 1768 und die Resolution vom 15. November 1768
59 Krämer, Erich: Die wirtschaftliche Entwicklung Seelbachs. Seelbach im Schuttertal 1179 –1979, 227
60 GLA 211 Nr. 54, Antrag für die Bürgeraufnahme in Lahr an den Fürsten von Nassau-Usingen vom Januar 1774
61 GLA 211 Nr. 54, Antrag des Landschreibers Siegfried vom 15. Januar 1774
62 GLA 211 Nr. 54, Abschrift einer Bürgeraufnahme von Müllheim vom 7. Juli 1770
63 GLA 211 Nr. 54, Mitteilung des Landschreibers Siegfried vom 16. Februar 1774 an das Fürstliche Haus, dass Georg Friedrich Frank sich weigert den Bürgereid abzulegen
64 GLA 211 Nr. 54, Brief des Bürgermeisters und des Rats der Stadt Lahr an das fürstliche Oberamt vom 14. Februar 1774
65 GLA 211 Nr. 54, Antwort der fürstlichen Kammer an das Oberamt Lahr vom 26. Februar 1774

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0416
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

66 GLA 211 Nr. 853, Auszug aus dem Hofrats-Protokoll vom 2. Januar 1805. Als Anlage die Änderung des Erblehenvertrages
67 GLA 211 Nr. 853, Bericht des Oberforstmeisters von Schilling vom 23. Januar 1805 und die Antwort der Forstkommission vom 27. Februar 1805
68 GLA 211 Nr. 853, Anfrage der Forst-Kommission vom 5. März 1805
69 GLA 211 Nr. 853, Bericht des Oberforstmeisters von Schilling vom 21. März 1805
70 GLA 211 Nr. 853, Antwort der Forst-Kommission vom 2. April 1805
71 GLA 236/8971, Bericht der Amtskasse an das Großherzogliche Badische Direktorium des Kinzigkreises in Offenburg vom 27. Oktober 1826
72 GLA 236/8971, Beschreibung der Liegenschaften auf Lahrer Gemarkung vom 5. April 1827
73 GLA 236/8971, Brief von Carl Linck vom 16. August 1836
74 GLA 236/8971, Aktennotiz vom 27. Oktober und Brief vom 15. November 1834
75 GLA 236/8971, Lehensbrief vom 27. Oktober 1836
76 GLA 236/8971, Beschluss der Regierung des Mittelrheinkreises in Rastatt vom 21. April 1840
77 GLA 236/8971, Lehensbrief vom 27. Juni 1857 mit Siegel der Familie Frank und Unterschrift von Friedrich Ferdinand Frank
78 GLA 236/8971, Bericht des Oberamtes in Lahr vom 1. Juli 1857
79 GLA 236/8971, Beschluss des Verwaltungshofes vom 10. Juli 1857
80 GLA 236/8971, Bericht des Großherzoglichen Bezirksamtes Lahr vom 29. November 1865
81 GLA 236/8971, Fragebogen des Verwaltungshofes vom 5. Januar 1866
82 GLA 236/8971, Berichte vom 26. Juni 1866 und vom 28. Juni 1866
83 GLA 236/8971, Zusammenstellung der Liegenschaften und Einkünfte aus dem Erblehen vom 15. Dezember 1866
84 GLA 236/8971, Anordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1767 und des Verwaltungshofes vom 5. Februar 1767
85 GLA 236/8971, Mitteilung des Bezirksamtes Lahr vom 21. Dezember 1867
86 GLA 236/8971, Bericht des Bezirksamtes Lahr an den Verwaltungshof in Bruchsal vom 23. Januar 1868
87 GLA 236/16935, Umfangreiche Berechnung des Lehenwertes vom 13. August 1869 und Zusammenstellung der Bewertung vom 24. Januar 1870
88 GLA 236/8971, Ministerium des Inneren vom 27. Februar 1870
89 Kattermann, Hildegard, geb. Becker: Geschichte und Schicksale der Lahrer Juden. Eine Dokumentation; herausgegeben von der Stadtverwaltung Lahr 1976. 2. Auflage 1979. Siehe Erläuterungen zur Namenliste
90 Gebäude im Besitz der Familie Friedrich Frank:
Feuerversicherung 1855, Band I
Nr. 497 Haus Nr. 182, Rappengasse 4, Brestenberg 6. Heute Gerichtsstraße 1; Kauf 1856 von Friedrich Schulz, Rentier
Nr. 475 Haus Nr. 173, Rappengasse 16, Rappentor; Kauf 1855 von Ludwig Streißguth, Dreher
Nr. 419 Haus Nr. 152, Abtsgasse, Brestenberg 10; Kauf 1859 von Friedrich Hieber, Seiler
Nr. 433 Haus Nr. 158, Brestenberg 4; Kauf 1864 von Gottfried Salm, Schreiner
Brestenberg 5; Kauf 1864 von Gustav Würslin, Kaufmann
Nr. 499 Haus Nr. 183, Rappengasse, Brestenberg Nr. 8 (2 Stock mit gewölbtem Keller); Kauf 1873 von Friedrich Schulz, Rentier und Witwer

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0417
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Nr. 423 Haus Nr. 154, Abtsgasse, Brestenberg Nr. 24; Kauf 1873 von Friedrich Schulz, Rentier und Witwer
Nr. 501 Haus Nr. 184, Rappengasse, Brestenberg 26 und 27; Kauf 1873 von Friedrich Schulz, Rentier und Witwer
Nr. 513 Haus Nr. 189, Rappengasse, Brestenberg 20; Kauf 1875 von Carl Blatt, Bäcker und Ludwig Hockenjos, Küfer
Nr. 475 Haus Nr. 173, Rappengasse 16, Friedrichstraße 17 später 13; Kauf 1865 von Ludwig Streißguth, Dreher
Nr. 437 Haus Nr. 159, Brestenberg 3; Kauf 1871 von Friedrich Blohorn; Neubau 1869; Kauf 1873 von August Schad, Sesselmacher
Feuerversicherung 1855, Band II
Nr. 457 Haus Nr. 643, Rappenvorstadt, Rappentor 162, jetzt Friedrichstraße 9, (Freimaurerloge „Altvater zum freien Gedanken“: Kauf 1865 von Jacob Eimer

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0418
© Universitätsbibliothek Freiburg

Die Scharfrichter und Wasenmeister zu Kork

Hans Herrmann

Die Grundherrschaft hatte die Gewalt über Leben und Tod ihrer Untertanen. Ein Sinnbild dieser Gerichtshoheit der Grafen von Hessen–Hanau–Lichtenberg war das Hochgericht mit dem Galgen auf dem „Galgenfeld" bei Odelshofen. Das Holz für den Galgen wurde von den Untertanen in Fronarbeit geschlagen und an die Richtstätte gefahren. Die Zimmerleute erhielten für den Aufbau des Galgens einen Tageslohn.
Bis ins 19. Jahrhundert war die Rechtssprechung äußerst hart, es kam häufig zur Anwendung der Todesstrafe. Die Mörder wurden meist enthauptet, die Diebe gehängt, die Hexen verbrannt.

Das Gerichtsverfahren war kurz. Ein herrschaftlicher Amtmann verkündete in Kork auf dem Bühl das Todesurteil und brach den Stab. Bevor der Delinquent unter Bewachung gleich zum Richtplatz gefahren wurde, durfte er im „Grünen Baum" seine „Henkersmahlzeit" einnehmen; auch während der Fahrt bot ihm die Wache Rotwein an. Nach Vollstreckung der Todesstrafe legten der Scharfrichter und seine Helfer den Hingerichteten in den Schinderkarren und führten ihn auf den Friedhof, wo die Leiche verscharrt wurde. Ein christliches Begräbnis wurde dem Toten versagt.

Für eine Hinrichtung und die Beerdigung des Hingerichteten erhielt der Scharfrichter im 17. Jahrhundert als Lohn vier Pfund Silberpfennig und zehn Schilling.[1]

Um 1350 wird mit „Wilhelmus carnifex" in Kork zum ersten Male ein Scharfrichter Wilhelm erwähnt.[2]

Der Scharfrichter erhielt sein Amt bis ins 19. Jahrhundert von seiner Herrschaft als Erblehen, zu dem Haus, Hofstatt und Wasen gehörten. Wenn sich ein Scharfrichter oder dessen Sohn um das Scharfrichteramt an einem anderen Ort bewerben wollten, mussten sie ein Zeugnis ihrer Herrschaft vorlegen. So bewarb sich Hans Michael Großholtz, der Sohn des Straßburger Scharfrichters Hans Michael Großholtz, um das Scharfrichteramt in Baden-Baden.[3]

Für seine Bewerbung erhielt er von der Stadt Straßburg folgendes Zeugnis: *„Wir Philipp von Wickersheim, der Meister und der Rath der Stadt Straßburg tun hiermut kund, ... daß unseres Raths Redner, der hochgelehrte Johann Adam Boll, uns im Namen Johann Großholtzen, unseres Bürgers und Scharfrichters vortragen lassen, was er zu seiner Beförderung gestaltete: Großholtz hat unterschiedliche Malefizpersonen, sowohl bey hiesiger Stadt als auch bei der frantzösischen Garnison mit dem Schwert und dem Strang hingerichtet, und in diesem wie auch ander scharfrichterliche Exe-*

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0419
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

cutionen in seinem Ampt ein sattsames genügen geleistet, als daß Er für einen Meister passieren könne.“ Nach dem Tod des Scharfrichters ging das Erblehen auf seinen Sohn über. Er gehörte wie die Bettler, Gaukler und Totengräber zu den „unehrlichen Leuten“. Da die Bürger keine sozialen Kontakte mit ihm haben wollten, lebte er mit seiner Familie am Rande seines Wohnortes. Er hatte in der Kirche und im Wirtshaus einen eigenen Platz, der von den Bürgern gemieden wurde. Bei Hochzeiten, Taufen und Beerdigungen blieben die „Gevattersleute“,. die Scharfrichtersfamilien, unter sich. Der Sohn heiratete meist eine Tochter aus einer anderen Scharfrichterfamilie, weil keine bürgerliche Familie ihre Tochter mit einem Scharfrichter verheiraten wollte.

So heiratete am 19. Juli 1652 Meister[4] Christian Burckhart aus Kork, der Sohn des Endinger Scharfrichters Hans Burckhart, Anna Catharina Gücker. Ihr Vater war ebenfalls Scharfrichter in Breisach. Bei der Taufe ihrer drei Kinder 1653, 1655 und 1658 waren die Scharfrichter Melchior Burckhart, Hans Georg Burckhart und die Frau des Scharfrichters Hanns Michael Großholtz aus Straßburg Paten.[5]

Auch bei der Taufe der Kinder von Hanns Jörg Möcklin (auch Mecklin), Meister und Nachrichter in Newenmühl (Neumühl), werden als Paten u.a. Scharfrichter Hanns Burckhardt, Scharfrichter Hanß Michael Großholtz (Müllhausen) und seine Frau Ursula genannt.[6] Am 16. April 1683 ließen der Scharfrichter Hanß Georg Rein und Maria Coletha, geb. Großholtz, ihr erstes Kind Maria Magdalena in der Korker Kirche taufen. Auch hier wurden der Straßburger Scharfrichter Georg Friedrich Heidenreich, Michael Großholtz, der Sohn von Scharfrichter Hans Großholtz und Anna Maria Rein, die Frau des Scharfrichters aus Renchen, als Paten eingetragen.

Der Nachfolger von Scharfrichter Rein wurde Hanß Jakob Lori, der am 16. April 1683 Anna Barbara in der Korker Dorfkirche heiratete. Im Gefällbuch des Amtes Willstätt wurde 1704 aufgezeichnet, dass Lori 1691 als Erbbestand den Ertrag von zwei Matten an der Kinzig erhielt.[7]

Nach dem Tod seiner Frau heiratete Lori 1714 in zweiter Ehe die evangelische Dienstmagd Anna Margaretha Oßwaldt. Während bei der Taufe der Kinder Lori's aus erster Ehe nur Angehörige aus Scharfrichterfamilien Pate standen, waren bei der Taufe seiner vier Kinder aus zweiter Ehe Dorfbewohner als Paten dabei.[8]

Auch bei der Taufe der drei Kinder seines Sohnes Hanß Jakob Lori, der 1738 Anna Maria Hoffmann heiratete, waren keine Paten aus der Scharfrichterzunft dabei. 1757 bat der Griesheimer Scharfrichter Friedrich Georg Großholtz[9] den Markgrafen von Baden, das Erblehen mit seinem Vetter Hannß Jakob Lori in Kork tauschen zu dürfen, weil er als Evangelischer in der katholischen Landvogtei Ortenau, Lori aber als Katholik im evangelischen Hanauerland leben müsse.

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0420
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Der Markgraf von Baden und Graf Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt billigten den Tausch, und Georg Friedrich Großholtz wurde mit dem Amt des Scharfrichters und Wasenmeisters in Kork beliehen.[10]

Er erwarb auf dem Gewann „Cunzloh" einige Kilometer vom Dorf entfernt ein Grundstück mit einem „Bosch" (kleiner Wald), um dort einen „Wasen" anzulegen, einen Platz, auf dem verendete Tiere vergraben wurden. Auf dem steinigen Gelände errichtete er eine Hütte, in der die Tierkadaver vor der Verlochung abgehäutet wurden. Das Gewann erhielt deshalb später den Namen „Schindersbosch".[11] Mit dem Amt des Scharfrichters, das manchmal über Jahrzehnte als Erblehen einer Familie gehörte, war häufig das Amt des Wasenmeisters (Abdecker) verbunden, der im Volksmund auch Schinder genannt wurde.

Wegen großer Schulden musste 1780 nach dem Tod von Friedrich Großholtz ein „Bosch" versteigert werden. Im Steigerungsbrief wurde sein Sohn Adolf erwähnt, an den das Erblehen des Scharfrichters überging.[12]

Gerichtsschultheiß Zuflucht erwähnte 1800 in seinem Tagebuch den Wasenmeister und Scharfrichter Großholtz, welcher der Herrschaft einen Bericht über die „Sucht" bei Rindern vorlegen sollte. Es geht nicht aus den Akten hervor, ob Großholtz der Scharfrichter war, der den letzten am 17. August 1802 auf dem Korker Bühl zum Tode verurteilten Verbrecher hinrichtete. Adolf Großholtz wurde urkundlich in Kork wegen seiner großen Schulden erwähnt, die 1821 zur Versteigerung seines Erblehens und seines Hauses führten. Auch der Versuch seines Sohnes Friedrich Großholtz, das Anwesen zu retten, schlug fehl. Der Vogt Krieg ersteigerte das Erblehen und verkaufte es 1825 an Andreas Kratt, den Scharfrichter von Trossingen.

Andreas Kratt heiratete in Kork Marie Arbogast und hatte bis 1860 das Amt des Wasenmeisters inne, das ihm jährlich 800 Gulden einbrachte.

1860 beschloss das badische Innenministerium die Abschaffung der Wasenmeisterei als Erblehen. Andreas Kratt erhielt von der Regierung eine Ablösesumme,[13] für die der zwanzigfache durchschnittliche Jahresertrag angesetzt wurde.

Einige Jahre später schloss die badische Regierung mit seinem Sohn Christian einen Vertrag ab:

„Zugleich wird bekannt gegeben, daß nach einem von den Gemeinden des frühern Wasenmeisterei-Bezirks mit Christian Kratt in Kork abgeschlossenen Vertrage dieser als Abdecker für die betreffenden Gemeinden aufgestellt ist und auf Verlangen der Eigenthümer abgängige Thiere zu tödten, und die getödteten oder gefallenen abzuholen und zu vergraben hat.

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0421
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Nach dem Vertrag hat der Abdecker in solchen Fällen, wo das Thier ausgenutzt werden darf, dem Eigenthümer folgende Entschädigung zu bezahlen:

1) für ein Pferd über 2 Jahren	*3 fl. 30 kr.*
2) für ein Stück Rindvieh über 2 Jahren	*5 fl. — kr.*
3) für ein Schwein über ein Zentner	*1 fl. — kr.*
4) für ein Schaaf	*1 fl. — kr.*

Für Wegschaffung von Thieren, welche einer Seuche erlegen sind, oder deshalb getödtet werden müssen, und deren Theile nicht benutzt werden dürfen, erhält der Abdecker für Wegschaffung und Verlochung derselben eine Stückgebühr, nebst einer Weggebühr von 30 kr. für die Stunde Ortsentfernung.

Die Stückgebühr beträgt:

1) für Verlochung von Pferden und Rindvieh	*2 fl.*
2) für Kleinvieh, nämlich Fohlen, Kälber bis $^1/_2$ Jahr, Schaafe, Schweine und Ziegen	*1 fl.*

Kork, den 12. März 1868 Gr. Bezirksamt Frech."[14]

Aber die Gemeinde Kork und das Bezirksamt Kork lehnten das von Christian Kratt als Abdeckerei und Leimsiederei vorgeschlagene Gelände ab, weil es nur 200 Fuß (60 m) von der Korker Mühle, von der Eisenbahn und vom Kirchweg nach Querbach und 400 Fuß (120 m) vom Ortseingang entfernt war. Durch die Abdeckerei würden die Korker Mühle, die Hanfrötze und der öffentliche Badeplatz, die sich unterhalb des Grundstückes am Plauelbach befanden, sehr unter dem Gestank und den Abfällen der Leimsiederei leiden. Und außerdem würde der Nordwestwind die üblen Gerüche in den Amtsort Kork wehen.[15]

Einem erneuten Antrag von Christian Kratt, die Leimsiederei auf der „Hofmatt" unterhalb der Mühle zu errichten, wurde stattgegeben; so durfte er noch einige Jahre dieses Geschäft betreiben. 1876 verkaufte er sein Haus an den Landwirt Jakob Heitz.

Mit dem Reichsseuchengesetz von 1880 wurde die Leimsiederei in Kork wegen der Grundwasserverseuchung verboten. Christian Kratt baute 1901 ein neues Haus (Breitstr. 1) und widmete sich der Rosensucht. Er starb 1916 in der Illenau.

Das Reichsseuchengesetz

1868 erhielt Friedrich Großholtz vom Bezirksamt die Genehmigung, auf der Legelshurster Gemarkung Wittig eine Abdeckerei anzulegen.[16] Großholtz war ein Sohn des Scharfrichters und Wasenmeisters Georg Friedrich

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0422
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Großholtz, der bis 1824 in Kork sein Amt ausgeübt hatte. Nach dem Reichsseuchengesetz von 1880 schlossen jetzt die einzelnen Gemeinden einen Vertrag mit dem Wasenmeister; die Anordnungen des Innenministeriums gingen nicht mehr an die früheren Erblehensträger, sondern an die Gemeinden, die für den Wasen verantwortlich waren. Da es in Kork keine Abdeckerei mehr gab, schloss die Gemeinde 1884 einen Vertrag mit Wasenmeister Friedrich Großholtz ab, der auf Legelshurster Gemarkung vor dem Lehrwald einen Wasen mit Schinderhütte angelegt hatte. Der Abdecker musste nach dem neuen Gesetz sämtliche kranken Tiere mit einem Karren holen, der mit Zinkblech ausgeschlagen war, damit keine Eingeweide, Exkremente oder Blut auf die Straße fielen. Der Transport musste bei Dunkelheit geschehen, um eine Ansteckung anderer Tiere zu vermeiden, die bei Tag auf der Straße waren. Anschließend hatte der Wasenmeister die Aufgabe, die Ställe zu desinfizieren, in denen sich die kranken Tiere befunden hatten. Die toten Tiere wurden in Kalkbeize gelegt und verlocht. Großholtz bekam für das Abholen von an Milzbrand eingegangenen Rindern mit Verlochung und Desinfektion der Transportmittel 10 M, für ein Pferd 8 M und für einen Hund 3 M. Aber mehr noch brachten dem Wasenmeister die Felle der Tiere ein, die er gereinigt und gesalzen an die Gerberei in Kork verkaufte. Sehr begehrt war das Kammfett der Pferde, das die Leute als Lederfett benutzten.[17]

Da Großholtz durch seineTätigkeit viel über Anatomie und Krankheiten der Tiere wusste, wurde er von den Bauern oft zur Behandlung von kranken Tieren geholt. Seit der Einführung des Reichsseuchengesetzes 1880 machten die Veterinärbehörden strenge Hygienekontrollen auf dem Wasenplatz, um eine Verbreitung von Milzbrand und Maul- und Klauenseuche zu verhindern.

Das Haus des Scharfrichters in der „Krattengasse"

Schon im 19. Jahrhundert nannte man die Dorfstraße, die von der evangelischen Kirche zur Gürrelsbrücke führt, die Krattengasse.

Viele Besucher bewundern in der Andreas-Kratt-Straße[18] das schöne Fachwerkhaus, aber kaum jemand kann mit dem Namen Kratt etwas verbinden.

Der erste nachweisbare Besitzer des Hauses war 1704 der Scharfrichter und Wasenmeister Hanß Jakob Lori.[19] Nach Lori und seinem Sohn, der den gleichen Vornamen trug, wurde der Scharfrichter Friedrich Großholtz der neue Besitzer. Sein Sohn Adolf Großholtz nahm 1810 von der Kirchenschaffnei ein Darlehen von 190 Gulden auf und machte auch sonst noch Schulden, so dass sein Haus, die Grundstücke und das herrschaftliche Erblehen versteigert wurden. Friedrich, der Sohn von Adolf Großholtz, versuchte das Anwesen mit allen Rechten zu erhalten.

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0423
© Universitätsbibliothek Freiburg

Das Haus des Korker Scharfrichters in der Andreas-Krattstraße

So heißt es im Kaufbuch Bd. I Nr. 250 vom 21. Juni 1821:

„Friedrich Grosholtz steigert aus seines verlebten Vaters Adolf Grosholtz Gant den sogenannten herrschaftlichen Erblehen Waasen mit allen Rechten für 280 Gulden. Sodann ein eineinhalbstöckiges sechsgäbliches Wohnhaus, Scheuer und Stall unter einem Dach im Dorf Kork nebst einem halben Hausplatz und Garten für 551 Gulden."[20]

Aber da Friedrich Großholtz die Schulden nicht zurückzahlen konnte, wurde das ganze Anwesen schon vier Jahre später wieder versteigert.

Der Vogt[21] Krieg ersteigerte das Haus mit den Grundstücken und dem Erblehen des Wasenmeisters und verkaufte 1825 an *„Andreas Kratt den ledigen von Trossingen die Scharfrichter- und Wasenmeisterei im Amt Kork mit allen Rechten für 3422 Gulden."*[22]

1868 übernahm sein Sohn Christian Kratt die Wasenmeisterei, verkaufte aber 1876 das Haus an Landwirt Jakob Heitz; es blieb bis heute im Besitz der Familien der Schmiedemeister Arbogast und Saur und danach von Hans Kraus.

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0424
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Das Richtschwert des Scharfrichters

Das Richtschwert der Scharfrichterfamilie Großholtz wurde von einer Generation an die andere weitergegeben, es stammt aus Solingen. Die terzseitige Schwertfegermarke (nach links gewendetes Mohrenhaupt) weist auf den berühmten Schwertfegermeister Peter Munten (1591–1627) hin. Das Richtschwert dürfte etwa 300 Jahre alt sein und befindet sich im Besitz des Karl Großholz in Stuttgart. Es hat mit breiter Klinge und Doppelschneide eine Länge von 1,12 m, die Klinge allein misst 0,87 m. Der Griff, der aus einem Messinggeflecht besteht, ist groß genug, mit beiden Händen geführt zu werden. Im oberen Teil der Klinge ist eingraviert:

IHR HERREN STEUERN DEM UNHEIL
ICH EXEQUIRE IHR URTEIL
WAN ICH DAS SCHWERT AUFHEBEN
WÜNSCHE ICH DEM SÜNDER DAS EWIG LEBEN

„Das Schwert wiegt ungefähr zehn Pfund und steckt in einer ledernen Scheide, die oben und unten eine Verzierung aus Messing trägt. Eine Beschreibung, wie die Hinrichtung genau erfolgte, konnte bisher nicht festgestellt werden; ebenso ist nicht bekannt, wie viele Hinrichtungen mit diesem Schwert erfolgten."[23]

Der letzte Mordprozess auf dem Korker Bühl

In seinem Tagebuch schilderte Gerichtsschultheiß Zuflucht[24] den letzten Mordprozess, der 1802 auf dem Korker Bühl stattfand, und die Hinrichtung des Delinquenten auf dem Galgenfeld bei Odelshofen:

8. 8. 1802

Sonntags den 8. Augusti hat Hans Stiedel der junge Burger zu Eckartsweier die Anna Barbara Urbanin die ledige daselbst, in dem herrschaftlichen Willstetter Wald, wohin sie sich bestellt hatten, um sich miteinander abzufinden, weil die Urbanin von dem Stiedel schwanger war meuchelmörderischerweisse mit einem Deichselnagel ums Leben gebracht. Die Sache wurde ruchbar und der Stiedel sogleich gefänglich eingezogen. Nach gewöhnlichem Verhören gestand er alles und wurde zum Strang verurteilt.

15. 8. 1802

Wurde ihm das Urtheil bei Amt vorgelesen, sogleich kam Hl. Special Hönig und Hl. Pfarrer Roos zu ihm und begleiteten denselben in des Wirths David Pfrimmers Haus („Grüner Baum"), wogleich sechs Wächter angestellt wurden.

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0425
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

16. 8. 1802

Kam seine Frau mit ihrem halbjährigen Kind zu ihm, welches ein trauriger Anblick war. Da der alte Galgen vor mehreren Jahren umgefallen, so machte der herrschaftliche Zimmermann Jakob Irion von Willstätt einen neuen Galgen wieder in Form eines Siebeners, wozu die Herrschaft das Holz gegeben. Der Wagner Dietrich zu Willstett machte die Leiter, welche doppelt war. Auf den 16. Abends wurde der Galgen aufgerichtet.

17. 8. 1802

Morgens früh ließ ich den Schranken auf dem Bühl säubern und einen Tisch hinein stellen nebst Stühlen. Um 9 Uhr kam der Hl. Adjunct Neßler, der Hl. Regier. Rath Kappler (beiwohnungsweise) der Hl. Land Commißarius und Amtsschultheis Wezel von Willstett auf den Bühl mit welchen ich und das Gericht in den Schranken traten. Sogleich wurde die Totenglocke angefangen zu leuten, worauf die Hl. Geistlichen dem armen Sünder bedeuten, daß er nunmehr vor Gericht zu erscheinen habe. Der Schranken war mit bewaffneten Bürgern besetzt. Der arme Sünder mußte hinten im Schranken auf einen Schemel sitzen. Es erschien zugleich der Hl. Advokat Wagner von Neufreistett, als peinlicher Ankläger und hielt eine Anklage, worin er die Verbrechen des Stiedels recht lebhaft schilderte und das peinliche Gericht zu einer recht exemplarischen Strafe aufforderte. Hl. Advocat Gochmat, als Vertheidiger sagte weiter nichts, als daß der peinlich Beklagte, nach seiner Erziehung die Größe seiner Verbrechen nicht so wie ein Mann von beßerer Erziehung hat kennen können und etliche Tage vor der Ermordung ganz betäubt herum gegangen, mithin auch keine so harte Bestrafung verdient hätte. Hierauf las Herr Actuarius Neßler das Urteil von Hochfürstlicher Regierung vor, nach welchem derselbe mit dem Strang hingerichtet werden soll mit dem ausdrücklichen Befehl, daß ihm das Genick nicht gebrochen und das Gemäch nicht zerdruckt werden soll. Nach diesem trat Hl. R.R. Exter vor und brach den Staab (so weiß von Thannen Holz gemacht und in der Mitte so durchgesäget war, daß solcher leicht zu brechen war) warf die zwei Stücke dem Stiedel vor die Füße. Alsbald traten die Scharfrichter vor und nachdem der Thurmbott Michel Knapp die Kette abgenommen hatte, banden sie den Stiedel mit einem Seil die Arme zusammen, und so ging es auf den Wagen, auf welchem vorne zwei Scharfrichter saßen, der Stiedel saß rückwärts gegen die zwei Hl. Geistlichen, die ihm zusprachen. Hinten saß der Thurmbott Knapp, der noch eine Bouteille roten Wein hatte, wenn allenfalls der Maleficant noch trinken wollte. Sofort fuhr der Hanns Moschberger ganz langsam, während die Armsünderglock noch geläutet, aus dem Dorf, ich ritt vorher und die Gerichtsleute giengen mit, die Hl. Beamten vorher schon die bewaffneten Bürger beiderseits dem Wagen, theils bei dem Hochgericht, wo Hl. Amtschultheis noch viele Burger

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0426
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

mit Gewehr aus andern Orten hinstellen ließ und mit den Ortsvorgesetzten einen Krays geschloßen, in welchen der Wagen geführt wurde. Der Stiedel wurde herabgehoben und mit gewöhnlichen Ceremonien gebunden, aufgehängt und sittlich erdroßelt. Während der Zeit daß man das Urtheil von Darmstadt erwartete, reiste des Stiedels Schwager, Schwanenwirth Schaaf von Sundheim nach Darmstadt, um eine Verminderung der Strafe zu sollicitiren. Als er zurückkam, ging er gleich zu dem Stiedel in den Thurm. Der Stiedel war ganz munter, deswegen vermuthete man, daß er sich Hoffnung machte, Gnade zu bekommen. Seine Bekehrung war also lauter Verstellung, die Hl. Geistl. hörten endlich selbst in des Pfrimmers Haus von einer Pardon, die erst am Hochgericht eintreffen würde; deswegen sah man an allem, daß etwas vorgeht und alle Geberden des Stiedels verriethen Verstellung. Viele glaubten bis ans Hochgericht an Pardon, als aber der Stiedel erdroßelt wurde, verschwand die eitle Meinung! Nein solche Verbrechen müßten bestraft werden. Und die so dem Stiedel Hoffnung gemacht, können sich vorwerfen, daß derselbe sich nicht ernstlich bekehrt hat, denn er sah gut aus. Die Ermordete hat drei uneheliche Kinder hinterlaßen, welche nun ganz außer Stand sind, sich zu ernähren. Es wurde diesen Kindern viel gesteuert.

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0427
© Universitätsbibliothek Freiburg

Historischer Verein Schutterwald, Der Galgen, Klemens Hansert, 2024

Anmerkungen

1 Lauppe, L.: in: Die Ortenau (66), 1986
2 Gartner, S.: in: Die Ortenau (80), 2000
3 Gatzen, K. Th.: Nachfahrenliste Großholtz
4 Meister = Nachrichter (andere Bezeichnung für Scharfrichter, lat. carnifex)
5 Ev. Kirchenbuch Kork, 1636–1662, TB, 14
6 Ev. Kirchenbuch Kork, 1636–1662, TB, 66
7 Hahn, R.: in: Die Ortenau (38), 1958
8 Ev. Kirchenbuch Kork, 1714–1727
9 Der Sohn des Scharfrichters Johann Großholtz in Baden-Baden
10 Gatzen, K. Th.
11 Auf der Straße von Kork nach Bodersweier östlich der Peterskurve
12 GA (Gemeindearchiv) Kork, IV, 3/28
13 GA Kork VII, 4
14 Kehler Grenzbote, 12. 3. 1868
15 GA Kork VII, 4
16 Kehler Grenzbote, 18. 3. 1868
17 GA Kork, VII, 4
18 Benennung nach der Gemeindereform
19 Gräßlin, W.: Hausbuch, Hausblatt 125
20 Gräßlin, W.: s. o.
21 Bezeichnung für Bürgermeister
22 Gräßlin, W.: s. o.
23 Großholz, H.: Die Scharfrichter, in: Memmezeffe, 1999
24 GLA 65/11281: Zuflucht, Tagebuch 8. 8. 1802

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau2002/0428
© Universitätsbibliothek Freiburg

Ein weiterer Auszug aus dem historischen Roman von Jürgen Buchholz, erschienen 2005 im Verlag Ernst Kaufmann in Lahr, ISBN 978 3780650290.

„Sie war unschuldig, aber niemand glaubte ihr“.

Dieser Satz gilt für alle Hexenprozesse - aus heutiger Sicht und nach der weiteren Entwicklung des Rechtwesens.

Aber abhängig von den jeweiligen geographischen Lebensorten der entsprechenden Ethnien war und ist bis heute auch dieses Kapitel nicht zu Ende.

Damals - bei uns - galt der Grundsatz:

„Ihr Körper muss brennen. Wir können nur noch die Seele vor dem Feuer der Hölle retten.“

Im Fokus der weiteren Betrachtungen unten steht der europäische und deutsche Lebensraum. Es sind große Unterschiede in der Anzahl der Hexenprozesse und der Toten darin zu erkennen.

Grafik hierunter zeigt die Anzahl der Opfer, sie stammt aus dem Thema „Mittelalter und Hexenverfolgung“ der Deutschen Akademie.

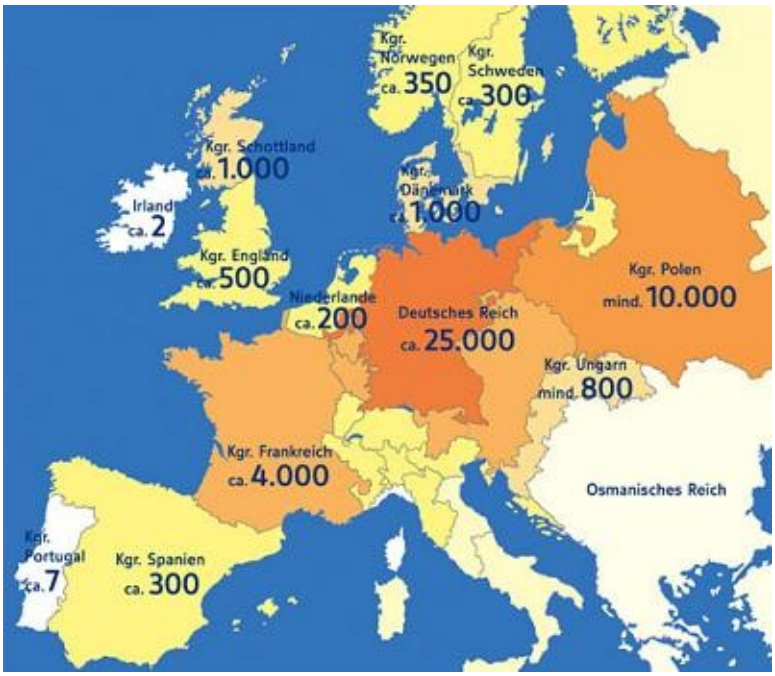

Im weiteren Text auf den Folgeseiten steht der Auszug aus dem obengenannten historischen Roman von Jürgen Buchholz über die beiden Schutterwälderinnen mit einer Zusammenfassung von Jutta Hagedorn.

Im Banne einer verqueren Logik

Jutta Hagedorn
31. August 2005

Der Ohlsbacher Jürgen Buchholz hat in seinem Roman »Verbrennt sie, die Hexen« eines der finstersten Kapitel deutscher und damit auch Ortenauer Geschichte aufgeschlagen.

Ohlsbach/Lahr. Eigentlich hatte Jürgen Buchholz einen ganz anderen Roman schreiben wollen. Doch der Kaufmann-Verlag, bei dem sein historischer Roman »Verbrennt sie, die Hexen« jetzt erschienen ist, habe ihn auf die Hexenverfolgung gebracht. »Zunächst wollte ich über Ohlsbach schreiben, denn die letzte Hexe brannte dort«, sagt Jürgen Buchholz im Gespräch mit der Mittelbadischen Presse. Bei den Recherchen stieß er dann aber auf den Streit der Zünfte mit dem Alten Rat der freien Reichsstadt, »und das war nun sehr interessant«, sagt Buchholz. Sein Forschungsschwerpunkt liege zwar im Mittelalter, aber das Thema »Hexen« sei einfach faszinierend gewesen. »Es sind Tatsachen«, so Buchholz. Seine Informationen hat er unter anderem aus Aufzeichnungen des ehemaligen Offenburger Bürgermeister Franz Volk: »Der hatte Prozessakten zu den Hexenverbrennungen lesbar kopiert.« Was ihn aber mehr noch als die historischen Tatsachen faszinierte, sagt Buchholz, sei der Umstand, dass auch heute noch der Hexenglauben weit verbreitet sei. Umfragen von Instituten belegten das. 80 Hexen in Offenburg Der Gründlichkeit und »Gesetzestreue« der damaligen Behörden ist es zu verdanken, dass der Autor über die Vorgehensweisen der Untersuchungsbehörden seine Geschichte entwickeln konnte. Am Beispiel einiger Frauen hat er das Schicksal der Hexer und Hexen in Offenburg und im Bereich des Landvogtes in Ortenberg aufgerollt. Im Anhang findet sich die Auflistung der Hingerichteten: Zwischen 1597 und 1631 starben in Offenburg über 80 Menschen, in der Landvogtei Ortenberg mehr als 85. Insgesamt starben aufgrund des Aberglaubens und der von höchsten Instanzen abgesegneten Gesetzgebung 60 000 Menschen, 70 Prozent davon Frauen. »Verbrennt sie, die Hexen«, ist also kein völlig fiktiver Roman. Dabei zeigt er mehrere Hintergründe für die Hexenverfolgungen auf:

- Streben nach politischem Einfluss,
- Habgier,
- schlichte Böswilligkeit;
- aber auch Aberglauben,
- Ignoranz,
- religiöse Vorstellungen und
- Unwissenheit über Naturphänomene.

Buchholz zeigt, welcher – zum Teil verqueren – Logik die Überlegungen der Ankläger folgten, welchen Gewissensqualen die Menschen ausgesetzt waren. Und dass sich die Angeschuldigten nicht mehr aus der Argumentationskette befreien konnten. Warum verhagelte es nur den Offenburgern die Weinernte?

Das konnte nur ein Wetterzauber der Schutterwälder Webersfrau Marie Vetter sein, die wegen Diebstahls in den Offenburger Turm geworfen worden war also Rache.

Buchholz beschreibt, wie Zinn im Wein, der Verzehr von Tollkirschen oder mangelhafte Ernährung zu Schäden führen, die aus damaliger Sicht nur dem Satan angelastet werden konnten.

»Zwangsläufig«, »logischerweise«: Genauso argumentiert Buchholz in seinem Roman und erlaubt so dem Leser, sich in die damalige Argumentation einzudenken. Wie die Angeklagten in die Enge getrieben wurden, warum sie gestanden.
Buchholz beschreibt den fest vorgeschriebenen Ablauf einer Untersuchung und der Leser bekommt einen sehr genauen Einblick in die Folter als solche.

Nebenbei bekommt er noch einige historische und gesellschaftliche Fakten mit.

Anmerkung d. Verf.:
Zurzeit im modernen Antiquariat zu finden. Siehe am Ende der Zusammenfassung.

Kapitel 10 des Buches „Verbrennt sie die Hexen handelt von den beiden Schutterwälderinnen Eva Vetter und Marie ihrer Tochter.

Ein Auszug:

„Wir haben die Geständnisse der beiden Schutterwälderinnen“, berichtete Schultheiß Stemmle am folgenden Tag vor dem versammelten Rat. „Und wir haben ihren freiwilligen Eid, dass sie in allem die Wahrheit gesagt haben. Sie haben ihr Gewissen erleichtert und auch alles über die Gespielinnen Satans berichtet, was sie wussten. …“.

Wenn die Angeklagte nicht gestehen wolle, so hat sie sich die Schmerzen selbst zuzuschreiben.

Zieht sie auf!

Hardlein band ihre Arme an den Ellenbogen hinter dem Rücken an einem Ende des Seils zusammen, das von der Decke herunterhing. Brutal zog er die Schlingen zusammen, bevor er sie verknotete. Ein Ächzen Christines zeigte, dass der Strick jetzt fest genug saß. Die Fessel lief in einer Rolle an der Decke und das andere Ende hing hinter der Angeklagten ebenfalls lose herunter. Am freien Seilende waren einige Schlaufen , die in einen Haken an der Wand eingehängt werden konnten. Damit brauchte der Nachrichter das Seil nicht die ganze Zeit zu halten, wenn er sie hochzog. Christine war nicht sehr groß. Er konnte gleich die erste Schlaufe zum Festzurren benutzen. Mit einem Ruck wurde Christine an den Ellenbogen …

Ein tierischer Schrei ließ die Ratschreiber und Ratsmitglieder zusammenzucken.

Eine Sehne riss, auch Muskeln in der Schulter. Christines Gesicht war bis zur Unkenntlichkeit verzerrt.

„Ich“, wimmwerte Christine, „gestehe“. Nur undeutlich waren ihre Worte vernehmbar.

… „Gott sei Dank“, flüsterte Ratschreiber Berschi vor sich hin. Lasst sie runter befahl Stemmle dem Scharfrichter und der ließ das Seil herab ...

Drei Stunden später wurde die Befragung der Hexe in ihrer Zelle fortgesetzt.

„Lasst mich doch am Leben“. Ich werde alles gestehen was sie wollen, nur …

Im Ahang des Buches eine Auflistung der als Hexer und Hexen Hingerichteten in Offenburg und die unter dem Landvogt Hingerichteten, soweit diese nicht im Roman bereits erwähnt sind.

Weiterführende Literatur:

Im Generallandesarchiv Karlsruhe Abt. 71 Nr. 542 Aktenstück Q 15

Die Ortenau: Historischer Verein Mittelbaden
57. Jahresband 1977
66. Jahresband 1986
74. Jahresband 1994
75. Jahresband 1995
77. Jahresband 1997

Alle Jahresbände des Historischen Vereins Mittelbaden sind in der Universitätsbibliothek Freiburg digitalisiert kostenfrei zugänglich.

Der Link zum Download:

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/ortenau

Geschichte der Hexenprozesse W.G. Soldan und H. Heppe,

Magnus Verlag

Neubearbeitete Ausgabevon S. Ries

ISBN 3884002597

Anmerk. d. Verf.: Umfassendes Werk über den bereits im Altertum herrschenden Hexenglauben in verschiedenen Religionen bis zu dem im Mittelalter gesteigerten Hexenwahn.

Modernes Antiquariat, Suche im Internet, nicht vollständige Liste:

Buchlooker

ZVAB

AbeBooks

eBay

Buchfreund

Medimops

Oldthing Suchdienst